

Bezirksregierung Arnsberg
Herrn Regierungspräsidenten Heinrich Böckelühr
— Obere Kommunalaufsichtsbehörde —
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Hattingen, den 09.06.2026

Aufsichtsbeschwerde gegen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2026–2034 der Stadt Hattingen durch den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 30. April 2026 (Az. 10/1-15-14-00-4) sowie gegen die diese tragende Rechtsauffassung der unteren Kommunalaufsicht (Az. 10/1-15-11-11)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

namens und im Auftrag der AfD-Ratsfraktion Hattingen erheben wir hiermit Aufsichtsbeschwerde gegen die im Betreff bezeichnete Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2034 der Stadt Hattingen. Diese Beschwerde betrifft zwei abgrenzbare Rechtsfragen: erstens die fehlende Darstellung der Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW, zweitens die methodisch nicht tragfähige Begründung der Aufsichtsentscheidung zu § 13 KomHVO NRW. Die weiteren Punkte dienen der Vollständigkeit des Verfahrensgangs. Die Beschwerde regt die Ausübung der oberoaufsichtlichen Rechtskontrolle an; ein Anspruch auf aufsichtliches Einschreiten wird nicht geltend gemacht.

A. Anträge

Hauptantrag: Die Bezirksregierung Arnsberg möge im Wege der oberen Kommunalaufsicht (§ 120 Absatz 3 GO NRW) über den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises auf die Aufhebung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2026–2034 der Stadt Hattingen vom 30. April 2026 (Az. 10/1-15-14-00-4) hinwirken.

Hilfsantrag (verhältnismäßiges Primärziel): Hilfsweise — und als das von der Beschwerdeführerin der Sache nach erstrebte, mildere Mittel — möge die Bezirksregierung Arnsberg den Landrat anweisen, die Genehmigung gemäß § 76 Absatz 2 Satz 5 GO NRW mit folgenden Auflagen zu versehen:

1. Nachreichung einer Darstellung der Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals gemäß § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW;
2. Festlegung verbindlicher Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 13 Absatz 1 KomHVO NRW durch den Rat.

Höchst hilfsweise: Höchst hilfsweise möge die Bezirksregierung Arnsberg die Genehmigungsentscheidung des Landrats sowie dessen Bescheide vom 30. April 2026 und vom 2. Juni 2026 auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen.

B. Sachverhalt

B.1 Verfahrensgang

1. Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts 2026–2034 durch die Stadtverordnetenversammlung Hattingen am 26. März 2026 (DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung).
2. Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen vom 7. April 2026 (Hauptbeschwerde).

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutsch-
land
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

3. Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026 (Abwasserübertragung Ruhrverband; Gewinnausschüttung Stadtwerke).
4. Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026 (Wegfall Altersteilzeit; Zins- und Schuldenmanagement; Zuschuss Tierheim Witten; aktivierte Eigenleistungen; strukturelle Überplanung im Fachbereich 50; Generalantrag F).
5. Antwort des Landrats vom 30. April 2026 (Az. 10/1-15-11-11) — Abweisung der Beschwerde vom 7. April 2026 und des Nachtrags Nr. 1.
6. Genehmigung des HSK 2026–2034 durch den Landrat am 30. April 2026 (Az. 10/1-15-14-00-4) — ohne Auflagen.
7. Sachstandsanfrage der AfD-Ratsfraktion zum Nachtrag Nr. 2 vom 1. Juni 2026.
8. Antwort des Landrats vom 2. Juni 2026 (Az. 10/1-15-11-11) — abschließende Stellungnahme zum Nachtrag Nr. 2.

Mit der Antwort vom 2. Juni 2026 ist der Beschwerdeweg bei der unteren Kommunalaufsicht ausgeschöpft.

B.2 Kennzahlen (DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung)

- Jahresergebnis 2026: –27,86 Mio. EUR; 2027: –28,10 Mio. EUR.
- Geplantes Jahresergebnis 2034 (Grundlage der Genehmigung): +1,966 Mio. EUR bei Aufwendungen von rund 267 Mio. EUR (Sicherheitsreserve rund 0,7 Prozent).
- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31. Dezember 2024: –83,76 Mio. EUR (gpaNRW, DS 74/2026).
- Prognose des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags 2034 nach Anlage 4 der DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung: –276,77 Mio. EUR.

B.3 Eigene Befassung und Ausschöpfung des Innenwegs

Die AfD-Ratsfraktion hat den Haushalt 2026/2027 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts in der Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2026 abgelehnt (Schlussabstimmung 30 Ja zu 23 Nein) und zuvor fünf eigene Änderungsanträge eingebracht, die sämtlich abgelehnt wurden. Die Genehmigung schützt damit einen Beschluss, den die Beschwerdeführerin gerade nicht mitgetragen hat.

Der vorrangige Klärungsweg ist gewahrt: Die Beschwerdeführerin hat die Mängel des Haushaltssicherungskonzepts bereits vor Erhebung dieser Beschwerde im Rat geltend gemacht — durch die genannten fünf Änderungsanträge und die Ablehnung des Konzepts am 26. März 2026 — und sie anschließend gegenüber der unteren Aufsicht in Hauptbeschwerde sowie zwei Nachträgen vorgetragen. Die untere Aufsicht hat mit Schreiben vom 2. Juni 2026 abschließend entschieden. Die Wirtschaftlichkeitsfrage nach § 13 KomHVO NRW verfolgt die Beschwerdeführerin zudem unmittelbar gegenüber der Stadt (Anfrage AFD-AF-2026-010 vom 18. Mai 2026). Soweit der Landrat darauf verweist, Zweifel seien „zunächst rechtzeitig an die Verwaltung selbst oder deren Vertretung zu richten“, eröffnet § 55 GO NRW zwar den internen Klärungsweg, ersetzt aber nicht die Rechtsaufsicht über die Genehmigungsentscheidung. Beide Wege stehen nebeneinander.

C. Rechtliche Würdigung

C.0 — Zur Prüfungskompetenz der oberen Kommunalaufsicht

Die Bezirksregierung Arnsberg ist als obere Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Absatz 3 GO NRW) der unteren Aufsicht des Landrats (§ 120 Absatz 1 GO NRW) übergeordnet. Gegenstand dieser Beschwerde ist nicht die Ersetzung einer Zweckmäßigkeitseinschätzung, sondern die Prüfung gebundener Rechtsfragen: ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 76 Absatz 2 GO NRW vollständig vorlagen und ob die untere Aufsicht ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Ein Begründungs- oder Ermessensfehler der unteren Behörde ist kein Fall des aufsichtlichen Entschließungsermessens, sondern ein objektiver

Rechtsfehler, dessen Feststellung der oberen Aufsicht obliegt. Die Beschwerdeführerin behauptet keinen subjektiven Anspruch auf Einschreiten; sie regt die oberaufsichtliche Rechtskontrolle an.

C.I — Erster Genehmigungsfehler: Fehlende Darstellung zum Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals (§ 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW)

§ 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW lautet:

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.“

Diese Darstellungspflicht ist seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 verbindlicher Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts.

1. Kommentarlage. Klieve/Funke geben in ihrer Kommentierung (GO NRW, PdK NW B-1, Stand Juli 2024, § 76 Erläuterung 3.1.1) die ministeriellen Hinweise zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen wieder; danach gilt:

„Haushaltssicherungskonzepte sind im Fall einer Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sie sowohl den Haushaltsausgleich als auch den Abbau der Überschuldung darstellen. Dies gilt sowohl für eine von Anfang an bestehende als auch für eine im Lauf des Konsolidierungszeitraums eintretende Überschuldung.“

2. Die vom Landrat selbst herangezogene FAQ MHKBD vom 18. April 2024 (Frage 17) bestätigt die Darstellungspflicht. Der Landrat stützt seine gegenteilige Auffassung in der Antwort vom 30. April 2026 ausdrücklich auf diese FAQ. Deren Antwort zu Frage 17 lautet:

„Kommunen, die den Haushaltsausgleich darstellen können, aber aufgrund der Regelung in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig bleiben, haben im Haushaltssicherungskonzept oder im individuellen Sanierungskonzept darzustellen, wie erzielte Jahresüberschüsse zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals verwendet werden können.“

Die Stadt Hattingen plant für das Jahr 2034 ein positives Jahresergebnis von +1,966 Mio. EUR und kann den Haushaltsausgleich somit darstellen. Sie fällt damit in die erste der beiden in Frage 17 unterschiedenen Fallkonstellationen und unterliegt der Pflicht, darzustellen, „wie erzielte Jahresüberschüsse zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals verwendet werden können“.

3. Diese Darstellung fehlt im genehmigten HSK. Die DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung enthält an keiner Stelle eine Aussage zur Verwendung der Überschüsse. § 7 des Satzungstextes beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 wiederhergestellt werde; Anlage 3 und Anlage 4 weisen den Überschuss 2034 lediglich zahlenmäßig aus.

4. Inhalt der Pflicht — kein Formalstreit. Die Beschwerde verlangt keine bestimmte Gliederung und keine bestimmte Überschrift. Sie beanstandet, dass jegliche Aussage zur Verwendung der Überschüsse fehlt — unabhängig davon, an welcher Stelle des Konzepts sie stünde. Die FAQ verlangt eine Aussage dazu, „wie“ die Überschüsse „verwendet werden können“; das ist eine Verwendungs- und Maßnahmenaussage. Eine bloße Ergebniszahl in der Ergebnisplanung beantwortet dieses „wie“ nicht. Der Einwand, die Form der Darstellung bleibe der Kommune überlassen, geht daher fehl: Beanstandet wird nicht die Form, sondern das inhaltliche Fehlen jeder Verwendungsaussage.

5. Bewertung. Norm-Wortlaut, Kommentarlage und die vom Landrat selbst herangezogene FAQ verlangen übereinstimmend eine Darstellung, die im genehmigten HSK nicht enthalten ist. Eine mündliche, nach Datum, Gesprächspartner und Aktenzeichen unbenannte „Rücksprache mit dem MHKBD“, auf die der Landrat sich beruft, kann diese normativ begründete Darstellungspflicht nicht außer Kraft setzen; sie

entfaltet keine Außenwirkung. Die Genehmigung vom 30. April 2026 ist bereits in ihrer Hauptbegründung materiell-rechtlich fehlerhaft.

C.II — Unzulässige Reduktion der Genehmigungsvoraussetzungen auf den Haushaltsausgleich (Antwort vom 2. Juni 2026)

In seiner Antwort vom 2. Juni 2026 führt der Landrat aus:

„Wie bereits in meinem Schreiben vom 30.04.2026 unter Ziffer 1. ausgeführt, ist wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK die Darstellung des Haushaltsausgleichs. Da dieser im Jahr 2034 nachvollziehbar dargestellt ist, ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gegeben. Für eine Versagung der Genehmigung oder das Erteilen von Auflagen und Nebenbestimmungen verbleibt kein Raum. Die Aufsichtsbehörde hat überhaupt nur dann einen Ermessensspielraum zur Erteilung von Nebenbestimmungen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.“

Diese Argumentation steht und fällt mit der Prämisse, der Haushaltsausgleich 2034 sei die einzige Genehmigungsvoraussetzung. Diese Prämisse ist unzutreffend. Nach der unter C.I belegten Kommentarlage ist bei bilanzieller Überschuldung neben dem Haushaltsausgleich auch der Abbau der Überschuldung darzustellen. Nach der ins HSK integrierten Fassung des § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW tritt die Darstellung der Maßnahmen zum Wiederaufbau des Eigenkapitals als weitere Voraussetzung hinzu.

Der Landrat zieht aus seiner eigenen Prämisse den zutreffenden Schluss: Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, besteht ein Ermessensspielraum zur Erteilung von Auflagen. Da die Darstellung nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW fehlt (C.I), sind die Voraussetzungen gerade nicht vollständig erfüllt. Es besteht damit — nach der vom Landrat selbst dargelegten Ermessenslogik — Raum für die hilfsweise beantragte Auflage.

C.III — Zweiter Genehmigungsfehler: Unzulässige Übertragung der Genehmigungsbefreiung des ursprünglichen Zukunftskonzepts

Der Landrat behandelt die Darstellung nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW als nicht genehmigungspflichtig. Diese Auffassung beruht auf einer unzulässigen Übertragung.

1. Der ursprüngliche Gesetzentwurf (LT-Drucksache 18/7188 vom 6. Dezember 2023) sah ein separates, dem HSK lediglich nachrichtlich beizufügendes Zukunftskonzept vor:

„Dieses Zukunftskonzept ist dem Haushaltssicherungskonzept nachrichtlich beizufügen. Durch die Anordnung des neuen Satzes 6 wird zugleich verdeutlicht, dass das Zukunftskonzept nicht der Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept unterliegt, sondern es ist ‚zusätzlich‘ und ‚nachrichtlich‘ [beizufügen].“

Die Genehmigungsbefreiung war damit ausdrücklich an die separate, nachrichtliche Natur dieses Zukunftskonzepts gekoppelt.

2. Der Änderungsantrag (LT-Drucksache 18/8104 vom 20. Februar 2024) hat dieses separate Zukunftskonzept gestrichen und die Darstellung in das Haushaltssicherungskonzept integriert:

„[...] wird die in § 76 Absatz 2 Satz 6 vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes bei überschuldeten Kommunen nicht weiterverfolgt und stattdessen vorgesehen, dass diese Kommunen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes darzulegen haben, welche Maßnahmen zu einem nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals ergriffen werden sollen.“

3. Die Genehmigungsbefreiung wurde dabei nicht wiederholt. Sie galt nach LT-Drucksache 18/7188 ausschließlich für das separate, nachrichtliche Zukunftskonzept. Mit dessen Streichung und der Integration „im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes“ teilt die Darstellung das rechtliche Schicksal des

HSK. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf nach § 76 Absatz 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; eine Befreiung einzelner Bestandteile ist nicht normiert.

4. Soweit die Kommentierung die Darstellung nach Satz 6 als „sinnvollerweise“ im Haushaltssicherungskonzept zu verordnende Maßnahme beschreibt, betrifft dies die gesetzgeberische Verordnungsentscheidung, nicht die Genehmigungsrelevanz. Mit der Integration in das genehmigungspflichtige HSK ist eine Herauslösung einzelner Pflichtbestandteile aus der Genehmigungsprüfung gesetzlich nicht vorgesehen. Eine ministerielle FAQ kann eine fehlende gesetzliche Befreiung nicht ersetzen.

C.IV — Begründungsdefizit der Genehmigung: pauschale Nichtbefassung mit dem Nachtrag Nr. 2

Mit dem Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026 hat die Beschwerdeführerin fünf eigenständige Prüfungspunkte sowie einen Generalantrag vorgetragen. Der Landrat hat hiervon nur einen Teil beschieden. Zu den übrigen Punkten — Zins- und Schuldenmanagement, aktivierte Eigenleistungen und strukturelle Überplanung im Fachbereich 50 — führt er aus:

„Ich verzichte an dieser Stelle darauf, auf weitere Prüfungspunkte näher einzugehen [...].“

Einleitend hatte er festgehalten:

„Vor diesem Hintergrund war eine Würdigung Ihrer erneuten Ausführungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht möglich. Vielmehr erschien es obsolet, auf die einzelnen Punkte Ihres 2. Nachtrages einzugehen.“

Diese drei Beanstandungen betreffen die materielle Genehmigungsfähigkeit und lagen der unteren Aufsicht am Tag der Genehmigung vor. Wer eine Genehmigung erteilt und danach eingehende, beziferte und einzeln begründete Mängelrügen mit dem Hinweis auf ein abgeschlossenes Verfahren als „obsolet“ zurückweist, immunisiert die eigene Entscheidung gegen Nachprüfung. Das Opportunitätsprinzip (§ 119 GO NRW) eröffnet der Aufsicht ein Ermessen, ob sie gegen die Stadt einschreitet; es entbindet sie nicht davon, die Genehmigungsentscheidung selbst auf der Grundlage des vorliegenden Tatsachenstoffs zu treffen. Nach der Rechtsprechung (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. Mai 2018 – 15 K 5283/16) muss einer kommunalaufsichtlichen Entscheidung zu entnehmen sein, dass die Behörde sich ihres Ermessens bewusst ist und es ausübt. Eine mit „obsolet“ begründete Nichtbefassung gegenüber substantiiertem Vortrag lässt für die Genehmigungsentscheidung ein Begründungsdefizit erkennen.

C.V — Begründungsmangel durch selektive Zitierung des Prüfberichts der gpaNRW (§ 13 KomHVO NRW)

Der Landrat begründet die Nicht-Beanstandung der fehlenden Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit dem Prüfbericht der gpaNRW (DS 74/2026), zitiert diesen jedoch nur selektiv. Die Feststellung F1 des Berichts lautet vollständig:

„Die Stadt Hattingen führt regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei wichtigen Investitionsentscheidungen durch und informiert die Entscheidungstragenden darüber. Bisher hat die Stadt keine Wertgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO NRW für Investitionen festgelegt, ab denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist. Außerdem hat sie noch keine Standards für dezentral getroffene Investitionsentscheidungen definiert und festgelegt.“

Die hieran anknüpfende Empfehlung E1.1 lautet:

„Die Stadt Hattingen sollte differenzierte Wertgrenzen nach § 13 Abs. [1] KomHVO NRW festlegen, oberhalb derer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend durchzuführen ist.“

Der Prüfbericht stellt weiter klar:

„Solange der Rat keine Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW beschlossen hat, muss die Stadt vor jeder Investitionsmaßnahme einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchführen [...].“

Die Aufsichtsentscheidung stützt ihre Begründung auf den lobenden ersten Halbsatz der Feststellung F1. Sie übergeht dabei die einschlägige Empfehlung E1.1 und die Feststellung des fehlenden Wertgrenzenbeschlusses. Darin liegt ein Begründungsmangel. Streitgegenstand ist insoweit nicht die Bindungswirkung der GPA-Empfehlungen (§ 105 Absatz 6 GO NRW), sondern die methodische Tragfähigkeit der Begründung der Aufsichtsentscheidung.

(Hinweis zur eigenen Normanwendung: Die gpaNRW hat ausschließlich § 13 Absatz 1 KomHVO NRW geprüft. Die Beschwerde stützt sich auf diese Feststellung; eine etwaige Würdigung des § 13 Absatz 2 KomHVO NRW erfolgt als eigenständige Normanwendung, nicht als GPA-Befund.)

C.VI — Verletzung des Fortschreibungsverbots (stützend)

Maßnahmen, die als Konsolidierungsbeiträge des HSK 2026 ausgewiesen sind, dürfen nicht auf bereits vor dem Konsolidierungszeitraum realisierten Einmaleffekten beruhen. Der Ausführungserlass vom 7. März 2013, wiedergegeben bei Klieve/Funke, GO NRW (PdK NW B-1), § 76 Erläuterung 3.2, hält fest:

„Auch mit dem zehnjährigen Konsolidierungszeitraum haben Gemeinden nicht das Recht, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über zehn Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht verlagert werden.“

Die Beschwerde unterscheidet hierbei zwei Sachverhalte:

1. Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband (2020). Es handelt sich um einen abgeschlossenen Strukturvorgang, der vor Beginn des Konsolidierungszeitraums entschieden und vollzogen wurde. Seine Anrechnung als Konsolidierungsbeitrag des HSK 2026 verlagert einen bereits realisierten Effekt. Das Haushaltssicherungskonzept soll künftige Konsolidierungsanstrengungen darstellen; damit ist eine solche Anrechnung nur eingeschränkt vereinbar.

2. Zuschuss Tierheim Witten. Der Landrat hält dem entgegen, es handele sich um eine „jährliche Ersparnis“ aufgrund vertraglicher Verpflichtung und nicht um einen Einmaleffekt. Insoweit ist zu differenzieren: Soweit die Vertragsumstellung in jedem Folgejahr eine real niedrigere Auszahlung bewirkt, liegt eine fortwirkende Strukturersparnis vor. Die Frage, ob diese als Konsolidierungsbeitrag des HSK 2026 gelten kann oder lediglich den fortgeschriebenen Status quo abbildet, wird ausdrücklich nur zur Begründungsdichte, nicht als tragender Grund vorgetragen.

D. Zusammenfassung

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts 2026–2034 der Stadt Hattingen vom 30. April 2026 und die sie tragende Rechtsauffassung der unteren Kommunalaufsicht leiden an folgenden Fehlern:

1. Die nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW erforderliche und durch die FAQ MHKBD Frage 17 — vom Landrat selbst herangezogen — konkretisierte Darstellung zum Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals fehlt (C.I). Die hierauf gestützte Annahme, der Haushaltsausgleich 2034 sei einzige Genehmigungsvoraussetzung und es bestehe kein Raum für Auflagen, ist nach der Ermessenslogik des Landrats selbst nicht tragfähig, weil die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind (C.II).
2. Die Behandlung der Darstellung nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW als nicht genehmigungspflichtig überträgt unzulässig eine Genehmigungsbefreiung, die nach LT-Drucksache 18/7188 ausschließlich für das separate, nachrichtliche Zukunftskonzept galt (C.III).
3. Der Nachtrag Nr. 2 ist materiell unvollständig beschieden; drei substantiierte Beanstandungen sind unter pauschalem Verweis auf „Obsoletheit“ ungewürdigt geblieben (C.IV).

4. Die Nicht-Bearstandung der fehlenden Wertgrenzen nach § 13 Absatz 1 KomHVO NRW beruht auf einer selektiven, die Empfehlung E1.1 übergelassenen Zitierung des Prüfberichts der gpaNRW (C.V). Die AfD-Ratsfraktion Hattingen bittet die Bezirksregierung Arnberg als obere Kommunalaufsichtsbehörde, im Rahmen ihrer Aufsichtskompetenz nach Maßgabe des Hauptantrags, hilfsweise des Hilfsantrags tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Thomas
Co-Fraktionsvorsitzender

Christoph Glunz
Co-Fraktionsvorsitzender

Anlagen

1. Antwort des Landrats vom 30. April 2026, Az. 10/1-15-11-11
2. Genehmigungsverfügung vom 30. April 2026, Az. 10/1-15-14-00-4
3. Anschreiben zur Genehmigung vom 30. April 2026, Az. 10/1-15-14-00-5
4. Aufsichtsbeschwerde vom 7. April 2026 (Hauptbeschwerde)
5. Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026
6. Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026
7. Sachstandsanfrage vom 1. Juni 2026
8. Antwort des Landrats vom 2. Juni 2026, Az. 10/1-15-11-11
9. DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung (Auszug §§ 1, 7; Anlagen 3, 4)
10. FAQ MHKBD vom 18. April 2024 (Frage 17)
11. Auszug Klieve/Funke, GO NRW (PdK NW B-1), § 76 Erläuterungen 3.1.1 und 3.2
12. LT-Drucksache 18/7188 (Auszug Begründung zu § 76)
13. LT-Drucksache 18/8104 (Auszug S. 4)
14. Prüfbericht der gpaNRW DS 74/2026 (Auszug Feststellung F1, Empfehlung E1.1)



ANLAGE 1

**Antwort des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises vom
30. April 2026 (Aktenzeichen 10/1-15-11-11) —
Abweisung der Hauptbeschwerde und des Nachtrags
Nr. 1**



ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

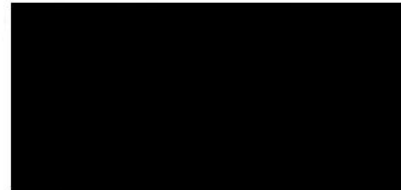
Kreisverwaltung | Postfach 420 | 58317 Schwelm

AfD-Fraktion Hattingen
z.H. Herrn Thomas
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

www.en-kreis.de

Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Kreistagsbüro, Kommunalauf-
sicht, Recht und Wahlen



Aktenzeichen
10/1-15-11-11

Ihre Schreiben vom Ihr Zeichen
07.04./ 27.04.2026

Datum
30.04.2026

Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2026 und 1. Nachtrag vom 27.04.2026

hier: Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026-2034 der Stadt Hattingen

Sehr geehrter Herr Thomas,
sehr geehrter Herr Glunz,

mit Ihrer o.a. Beschwerde wenden Sie sich gegen die Fortschreibung des HSK der Stadt Hattingen für die Jahre 2026-2034 in dem Sinne, dass Sie das HSK als materiell rechtswidrig erachten.

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Beschwerde nehme ich wie folgt Stellung:

1. Fehlender Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals

Zutreffend ist, dass mit der Neuregelung des § 76 Abs. 2 S. 6 GO NRW bezogen auf die bilanziell überschuldeten Kommunen verlangt wird, im Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen.

In der Drucksache 18/8104 des Landtags NRW zum Änderungsantrag vom 20.02.2024 ist diesbezüglich auf Seite 4 ausgeführt, dass die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung eines Zukunftskonzepts bei überschuldeten Kommunen nicht weiterverfolgt und stattdessen vorgesehen wird, dass diese Kommunen im Rahmen des HSK darzulegen haben, welche Maßnahmen zu einem nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals ergriffen werden sollen. Bereits in der ursprünglichen Gesetzesbegründung ist festgehalten, dass bei den bilanziell überschuldeten Kommunen die Haushaltssicherungskonzepte, sofern diese die Bedingungen im Hinblick auf den Haushaltsausgleich erfüllen, einer Genehmigung zugeführt werden können (vgl. Landtag NRW, Drucksache 18/7188, S. 68 ff.). Weiterhin wird ausgeführt, dass durch die Anordnung des neuen Satzes 6 zugleich verdeutlicht wird, dass dieser Punkt nicht der Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept unterliegt.

Die Anforderungen an die hier in Rede stehende Darstellung wurden sodann in den FAQ des MHKBD NRW (Stand: 18.04.2024) unter Frage 17 wie folgt konkretisiert:

Spk. Schwelm-Sprockhövel
Sparkasse Witten
Postbank Dortmund

IBAN DE72 4545 1555 0000 0001 41
IBAN DE68 4525 0035 0000 0096 96
IBAN DE72 4401 0046 0018 1414 65

Öffnungszeiten allgemein
Mo-F. 8.00-12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr

Zulassungsstellen Schwelm/Witten
Mo 7-15, Di 7-17, Mi-Fr 7-12, Do 12-15 Uhr
nur nach Terminvereinbarung

„Kommunen, die den Haushaltsausgleich darstellen können, aber aufgrund der Regelung in § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig bleiben, haben im Haushaltssicherungskonzept oder im individuellen Sanierungskonzept darzustellen, wie erzielte Jahresüberschüsse zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals verwendet werden können.“

Die Stadt Hattingen stellt hier den Haushaltsausgleich bzw. den ersten Jahresüberschuss i.H.v. 1.966.000 Euro im Jahr 2034 dar, d.h. im letzten Jahr des HSK-Zeitraumes. Bereits daraus resultiert, dass mangels erzielter Jahresüberschüsse vorher schlichtweg keine Maßnahmen zum Aufbau des Eigenkapitals möglich sind.

Dies ist seitens der Genehmigungsbehörde auch nicht zu beanstanden, da wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf das Ursachenjahr wieder erreicht wird (vgl. Klieve/Funke PdK NW B-1, 26. Auflage, § 76 GO NRW). Wohin gegen die Maßnahmen zum Aufbau des Eigenkapitals (vormals sog. Zukunftskonzept) wie oben ausgeführt keinen eigenen Genehmigungsstatbestand darstellen.

Auch ein Abbau der Überschuldung ist keine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten bilanziell überschuldeter Kommunen.

Bereits nach dem gesetzlichen Wortlaut des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird.

Zudem hat bereits in der Vergangenheit ein diesbezüglicher Austausch zwischen der unteren Kommunalaufsichtsbehörde und der mittleren Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Arnsberg) stattgefunden. Nach Rücksprache mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (MHKBD) wurde auch hier bestätigt, dass eine Überwindung bzw. Verringerung einer bereits eingetretenen bilanziellen Überschuldung, wie in Hattingen der Fall, keine eigene Genehmigungsvoraussetzung darstellt.

Im Ergebnis muss also festgehalten werden, dass die fehlende Darstellung des Wiederaufbaus des kommunalen Eigenkapitals innerhalb des HSK-Zeitraumes einer Genehmigung des HSK hier nicht im Wege steht.

2. Globaler Minderaufwand (GMA) ohne materielle Substanz (HSK-Maßnahme Nr. 18)

Gem. § 79 Abs. 3 GO NRW kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand). Dabei handelt es sich im Ergebnis um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, welche den ordentlichen Aufwand im Ergebnisplan verringern und somit das Jahresergebnis verbessern.

Vor Einführung des 3. NKFVG NRW bestand die Pflicht zur Aufteilung dieser Einzelmaßnahmen und deren Darstellung in den jeweiligen Teilplänen. Diese Pflicht ist u.a. aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes und der unübersichtlichen Darstellung entfallen. Dies muss übertragen ebenso für die Darstellung im HSK gelten.

Ob der Ansatz des globalen Minderaufwands letztlich als HSK-Maßnahme dargestellt wird oder sonst im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden kann, kann letztlich dahingestellt bleiben. Denn für die Darstellung der wesentlichen Positionen in den einzelnen Planjahren ist dies ohne jegliche Relevanz.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass der Ansatz des globalen Minderaufwands im Rahmen der Planjahre des Haushaltssicherungskonzepts rechtlich nicht zu beanstanden ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Hattingen den gesetzgeberischen Rahmen von maximal 2 % nicht vollständig ausschöpft.

Auch hat die Stadt Hattingen mit dem Jahresabschluss 2024 bereits deutliche Verbesserungen gegenüber der Planung erreicht. Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus dem Finanzcontrolling der Stadt Hattingen wird auch für das Jahr 2025 das Ziel von 0,75 % Aufwandsminderung erreicht bzw. überschritten, Demzufolge erscheint eine Erhöhung des Ansatzes für den globalen Minderaufwand auf ca. 1,5 % in 2026/2027 sachlich gerechtfertigt.

3. Personalaufbau im Widerspruch zur Konsolidierungspflicht

Der Personalaufwand wird im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung zur Genehmigung des HSK betrachtet. Dabei ist der verhältnismäßig hohe Personalaufwand der Stadt Hattingen aufgefallen und bereits in der Vergangenheit mehrfach thematisiert worden. Auch im GPA-Bericht 2026 findet sich diese Tatsache wieder.

Im Ergebnis begründet sich dieser im Vergleich hohe Aufwand damit, dass die Aufgabenerledigung z.B. in den Bereichen Bauhof, OGS, Musikschule, Bücherei, Sportstätten und Bäder weitgehend durch eigenes Personal erfolgt, während hingegen diese Tätigkeiten in anderen Städten z.T. „ausgelagert“ sind und dann nicht dem Personalaufwand des Kernhaushaltes zugerechnet werden.

Auch wurde festgestellt, dass die Stadt Hattingen in den Querschnittsbereichen Personal, Organisation und IT-Betrieb die geringste Personalquote in der Vergleichsgruppe hat. Insgesamt konnten sowohl die Personalaufwendungen als auch der Personalaufwuchs in der Vergangenheit durch die Stadt Hattingen nachvollziehbar begründet werden.

Auch für die Haushaltsjahre 2026/2027 kann der geplante Personalaufbau nachvollziehbar erklärt werden. Der Stellenzuwachs bewegt sich mit 4,29 % bezogen auf das Vorjahr auch im Vergleich mit anderen kreisangehörigen Städten auf Normalniveau.

Im Einzelnen setzt sich der Stellenzuwachs 2026 wie folgt zusammen:

6,43 Stellen sind auf externe Einflüsse zurückzuführen (Kita, OGS, 3. Freistellung Personalrat). Bei 10,78 Stellen handelt es sich um bisherige überplanmäßige, meist befristete Stellen (z.B. Projektstellen, geförderte Stellen), die aufgrund neuer Erkenntnisse nunmehr dauerhaft erforderlich sind (z.B. Flüchtlingsangelegenheiten und Integration, Brandschutzsachverständiger, Energiemanager). Die übrigen 15,61 Stellen sind auf gestiegene Bedarfe (Digitale Poststelle/Eingangskontrolle (1,50), Ausbildung/IT-Sicherheit (2,00), Teamleitung Bäder (1,00), Bauen bzw. Umsetzung der vielfältigen dringenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der städt. Infrastruktur (3,82), neuen Personalbedarfsberechnungen (Schulsekretariate (1,49), Abfallentsorgung/Straßenmeister (3,00), Umsetzung von politischen Beschlüssen (Baumschutzsatzung (1,00) sowie neuen Konzepten (1,78 neuer integrativer Ansatz der Musikschule) zurückzuführen.

Der Zuwachs von 12 Stellen für 2027 setzt sich zusammen aus 7,00 Stellen aufgrund externer Einflüsse (vorsorgliche Stellen OGS und Kita) sowie gestiegener Bedarfe (1,00 Stelle Prozessmanager (interkommunales Projekt auf Kreisebene); 2,00 Stellen „Bauen“(s.o.); 1,00 Stellen Fördermittelmanagement; 1,00 Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten).

Neben den bereits genannten Gründen liegen den allgemein hohen Personalaufwendungen vielfältige, durch die Stadt nicht beeinflussbare Faktoren wie z.B. nicht refinanzierte Aufgabenübertragungen durch Land und Bund sowie Tarifabschlüsse, erhöhte Pensionsrückstellungen usw. zu Grunde.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Stellenplan die Grundlage für die Personalwirtschaft der Gemeinde bildet. Daher ist für seinen Erlass ausschließlich der Rat zuständig (§ 40 Abs. 1 Satz 2 lit. h GO NRW). Vorgaben diesbezüglich würden einen bedeutenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen.

Ein fehlender Haushaltsausgleich ist keine Rechtfertigung für die Kommunalaufsicht, eine im Übrigen rechtmäßige Stellenplanbesetzung zu beanstanden (vgl. Flühöh in Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2026, § 74 GO NRW, Rdnr. 16). Soweit durch die Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsprüfung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Stellenplans bestehen, wird das kommunalaufsichtliche Ermessen dahingehend ausgeübt, dass auf Maßnahmen wie die Erteilung von Auflagen verzichtet wird.

Auch erscheint diskutabel, ob weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen wie z.B. eine Wiederbesetzungssperre vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits jetzt nicht besetzten Stellen als zielführend angesehen werden können. Denn bei allen möglichen Maßnahmen darf die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Hattingen nicht gefährdet werden. Die Entscheidung für oder gegen solche personalwirtschaftlichen Maßnahmen obliegt letztlich dem Vertretungsorgan vor Ort.

4. Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. § 13 KomHVO NRW

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 13 KomHVO NRW kein Pflichtbestandteil des Haushaltsplans gem. § 1 KomHVO NRW darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dementsprechend nicht. Soweit also seitens des Rates bewusst die Entscheidung getroffen wurde, keine Wertgrenzen festzulegen, ist dies kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Die GPA NRW führt in ihrem Bericht (DS 74/2026) hierzu Folgendes aus: *Die Stadt Hattingen führt regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei wichtigen Investitionsentscheidungen durch und informiert die Entscheidungstragenden darüber.*

Darüber hinaus wurde uns durch die Stadt Hattingen glaubhaft versichert, dass Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. -vergleiche verwaltungsintern erstellt werden und außerdem im Rahmen der z.T. notwendigen Vergabeverfahren entsprechende betriebswirtschaftliche Betrachtungen angestellt werden.

Hinsichtlich der von Ihnen angeführte Einzelmaßnahme „Bürgerbüro Heggerstraße“ ist anzumerken, dass es sich dabei offensichtlich um ein Mietverhältnis handelt und die Umbaumaßnahmen gem. Drucksache 104/2026 der Stadt Hattingen durch den Eigentümer durchgeführt werden sollen.

Bei Miet- und Pachtzahlungen (hier veranschlagt im Produkt 68.01 „Städtische öffentliche Gebäude“) handelt es sich nicht um Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Bei der Büroausstattung handelt es sich um Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (veranschlagt im Produkt 10.02 „Zentrale Dienste“ i.H.v. 40.000 Euro).

Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob die Regelung des § 13 KomHVO NRW bei dieser Einzelmaßnahme überhaupt Anwendung findet.

Denn nicht haushaltsrelevante Einzelmaßnahmen sind nicht Teil der haushaltsrechtlichen Prüfung seitens der Kommunalaufsicht.

5. Mangelnder Konsolidierungswille der Verwaltung

An dieser Stelle erlaube ich mir zunächst einige Ausführungen zu den Aufgaben der Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht ist Teil der staatlichen Aufsicht des Landes nach Art. 78 Abs. 4 der Landesverfassung NRW. Die staatliche Aufsicht bei Selbstverwaltungsaufgaben in Form der allgemeinen Aufsicht beschränkt sich darauf, dass die Verwaltung der Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (Rechtsaufsicht).

Nach dem Opportunitätsprinzip liegt es bei der Ausübung der Aufsicht im pflichtgemäßen Ermessen, ob (Entschließeremessen) und mit welchen Mitteln (Auswähleremessen) einem evtl. Rechtsverstoß nachzugehen ist. Die Aufsicht muss stets eigene Erwägungen anstellen, ob und wie von den kommunalaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnissen Gebrauch gemacht werden soll.

Daraus folgt u.a., dass Äußerungen von Hauptverwaltungsbeamten, Dezernenten, Stadtverordneten etc. zum Haushalt mangels rechtlicher Relevanz nicht durch die Kommunalaufsicht zu bewerten sind.

Ihre Ausführungen zum „HSK als ewige Rechenübung“ sind schlichtweg unzutreffend. Der Konsolidierungszeitraum beginnt bei einer Fortschreibung des HSK nicht jedes Mal neu (vgl. BeckOK, Kommunalrecht NRW, § 76 GO NRW Rdnr. 35), sondern läuft hier seit dem Jahr 2024 bis maximal zum Haushaltsjahr 2034.

Der Haushaltsausgleich ist damit, wie auch in § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Hattingen formuliert, unverändert im Jahr 2034 wiederherzustellen.

Soweit die Vertretung der Stadt entscheidet, den Ansatz im Bereich der Unterbringungs- und Integrationsaufwendungen trotz sinkender Fallzahlen zu belassen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Vielmehr kann dies dem sog. Vorsichtsprinzip Rechnung tragen, da unklar ist, wie

sich die Fallzahlen zukünftig entwickeln. Sollten die Ansätze sich im Nachhinein als zu hoch herausstellen, wird dies im Jahresabschluss seinen Niederschlag finden, und die ggf. daraus resultierende Ergebnisverbesserung führt voraussichtlich zur Verringerung des Defizits in den Folgejahren.

Auch entsteht kein höherer Kreditbedarf bei den Stadtwerken. Vielmehr erfolgt eine Stärkung des Eigenkapitals sowie der Liquidität der städt. Tochtergesellschaft. Sowohl die Stadtwerke als auch die Stadt Hattingen profitieren von dem sog. „Schütt-aus-hol-zurück-Prinzip“. Die Vorgehensweise wurde im Übrigen vom Kämmerer ausführlich im Rahmen der Etateinbringung in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025 erläutert. Auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen unter 7. wird verwiesen.

6. Auflösung PRAP aus der Kanalnetzübertragung / Darstellung im HSK 2026/2027

Zunächst weise ich darauf, dass die Werte in der ersten Tabelle auf Seite 3 des Schreibens vom 27.04.2026 aus dem Entwurf des Haushalts 2024/2025 stammen. Bereits mit dem beschlossenen Haushalt 2024/2025 wurden aufgrund einer umfassenden Neukalkulation durch die Stadt Hattingen deutlich höhere Werte angesetzt.

Der städtische Haushalt wird durch die nicht finanzwirksame aber ertragswirksame Auflösung des Unterschiedsbetrages zwischen vereinnahmten Ausgleichsbetrages und den bilanziellen Buchwerten der übertragenen Abwasseranlagen seit dem Jahr 2020 beeinflusst. Die Auflösung des als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (nachfolgend „PRAP“) angesetzten Unterschiedsbetrages erfolgt dabei in jährlichen Teilbeträgen. Danach wird der PRAP nach Maßgabe der bilanziellen Abschreibung der übertragenen Abwasseranlagen (Altvermögen) aufgelöst. Die buchhalterische Bewertung des PRAPs wurde sowohl von der Steuerberatungsgesellschaft BPG als auch von der GPA NRW bestätigt. Eine „willkürliche“ Veränderung der Auflösungshöhe ist folglich nicht gegeben, da die jährliche, ergebniswirksame Auflösung im Jahr der Kanalnetzübertragung festgelegt wurde.

Die im Haushaltssicherungskonzept dargestellte Konsolidierungshöhe durch die Kanalnetzübertragung erfolgt aus einer Vergleichsberechnung der gebührenrelevanten Etatpositionen im Produkt 66.01 Abwasserbeseitigung vor- und nach der Kanalnetzübertragung. Dabei erfolgt die Evaluierung jährlich unter Berücksichtigung des von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlusses zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung sowie der jeweils veranschlagten Aufwendungen im Haushaltsplan (insbesondere des Ruhrverbandes). Die auf die Betriebsführung des Ruhrverbandes zurückzuführenden Mehraufwendungen werden durch die ertragswirksame Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens, der Mehrwertkompensation für neu geschaffenes Kanalvermögen, dem deutlich verringerten Zinsaufwand für Liquiditäts- und Kommunalkredite sowie der Entlastung des Personaletats überkompensiert. In den Haushaltsjahren 2026-2030 entstehen folglich weiterhin deutliche, positive Effekte aus der Kanalnetzübertragung.

Die entsprechende Erläuterung der HSK-Beträge 2026/2027 erfolgte nach hiesigem Kenntnisstand im Rahmen der Haushaltseinbringung des Kämmerers in der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Folie 13 der Haushaltspräsentation des Kämmerers vom 18.12.2025).

7. Gewinnausschüttung Stadtwerke Hattingen GmbH

Das „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“ ist eine steuerliche Gestaltungsform, bei der eine Kapitalgesellschaft Gewinne an Gesellschafter ausschüttet (Schütt aus), die diese sofort als Einlage zurückgewähren (hol zurück). In Kommunen wird es genutzt, um Gewinne von Beteiligungen auszuschütten und als Kapitaleinlage zurückzuführen, was das Jahresergebnis der Kommune verbessert.

Die Kapitalerhöhung an die Stadtwerke wird ausschließlich investiv gebucht und erhöht den Beteiligungswert in der Bilanz (Finanzanlagen). Im Haushaltsplan sind dabei die investiven Planungsmittel im Produkt 20.05. Zentrale Finanzdienste veranschlagt.

Die Gewinnausschüttung der Stadtwerke an die Stadt Hattingen erfolgt ausschließlich konsumtiv. Dabei wird der Ertrag in den BgA Bäder eingelegt, sodass eine Zuordnung im Haushaltsplan im Produkt 52.02 Sportanlagen und Bäder erfolgt. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer (aufgrund des dauerhaften Verlustbetriebs „BgA Bäder“) wird folgerichtig ebenfalls im Produkt 52.02.- und somit im Haushalt der Stadt Hattingen - verbucht. Der in Ihrer Beschwerde dargestellte Vorwurf der fehlerhaften Verbuchung ist folglich nicht zutreffend, da die wesentlichen Elemente des „Drei-Komponenten-Modells im NKF“ (Bilanz, Finanzrechnung und Ergebnisrechnung) Anwendung finden, nicht aber die Bestimmungen aus dem HGB.

Die darüber hinaus vorgetragenen Konzerneffekte resultieren aus einer steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Betrachtung. Da die Stadt Hattingen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, sind buchhalterische Geschäftsbeziehungen zwischen den Stadtwerken und der Stadt nicht konsolidierungspflichtig. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2025 erfolgte dabei einstimmig (vgl. DS 96/2026).

Ein Konzernplan bzw. ein Konzernabschluss der Stadt Hattingen wird nicht aufgestellt und kann daher nicht für etwaige Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt Hattingen herangezogen werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSKs erfolgt im Übrigen gem. § 76 ausschließlich auf Plandaten des „Kernhaushaltes“. Das HSK soll dabei die Konsolidierungsmaßnahmen aufzeigen, die dazu dienen den Haushaltsausgleich originär wiederherzustellen. Der Haushaltsausgleich wird über die Ergebnisrechnung (Erträge und Aufwendungen) definiert, nicht jedoch über die Finanzrechnung (Einzahlungen und Auszahlungen). Daher ist die dargestellte HSK-Summe aus der „Schütt aus hol zurück“ Strategie nur aus der Ergebnisrechnung zurückzuführen. Eine in der Beschwerde geforderte Saldierung zwischen investiven Zahlungsvorgängen (Finanzrechnung) und konsumtiven Ertragsbuchungen (Ergebnisrechnung) würde einen Verstoß gegen das Saldierungsverbot darstellen. Der Vorwurf einer eigenmächtigen Abkehr vom Bruttoprinzip gem. § 11 Abs. 2 KomHVO NRW verfängt demnach vorliegend nicht.

Mit Blick auf die von Ihnen begehrten aufsichtsbehördlichen Maßnahmen verweise ich auf die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach die Kommunalaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Die Kommune ist zwar kraft Gesetzes verpflichtet, den Ausgleich ihres Haushalts darzustellen, die Entscheidung über die Art und Weise der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt jedoch allein der Kommune; die Finanzhoheit umfasst gerade auch die Befugnis, Einnahme- und Ausgabewirtschaft einschließlich der Haushaltsführung eigenverantwortlich zu regeln (vgl. BeckOK, Kommunalrecht NRW, § 76 GO NRW Rdnr. 29).

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts daher nur eine Rechtskontrolle eröffnet (so auch Wimmer NWVBl. 1998, 377 (382); Henneke/Schoch, Steuerung der kommunalen Aufgabenerfüllung, 1996, 81, 92; Ipsen/Schneider/Held, Staat und Kommunen - Kooperation oder Konflikt?, 1998, 21, 32).

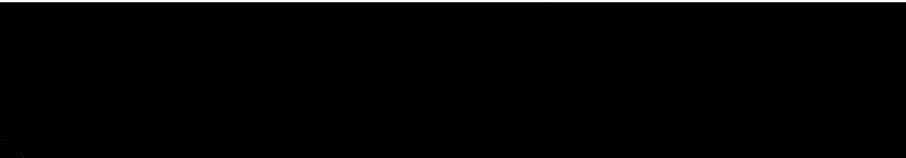
Seitens des Ennepe-Ruhr-Kreises wird im Rahmen der Ermessensausübung derzeit keine Veranlassung gesehen, die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts zu versagen oder mit Auflagen zu versehen.

Ich erlaube mir an dieser Stelle außerdem auf den Grundsatz der Organtreue hinzuweisen. Dieser begründet namentlich die Obliegenheit von Ratsmitgliedern bzw. Organteilen wie Ratsfraktionen, rechtliche Bedenken gegen (anstehende) Beschlussfassungen in der verfahrensrechtlich gebotenen Form rechtzeitig geltend zu machen. Nach hiesigem Kenntnisstand wurden Ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich des Beschlusses des HSK zumindest zum Großteil nicht gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Rat der Stadt Hattingen geltend gemacht, sondern lediglich den Aufsichtsbehörden übermittelt, obwohl der weit überwiegende Teil der von Ihnen gerügten Sachverhalte Ihnen bereits seit längerem sowohl aus dem Haushaltsplan 2024/2025 sowie aus dem am 18.12.2025 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 bekannt sein musste. Damit war es der Verwaltung nicht möglich, rechtzeitig auf Ihre Bedenken zu reagieren, und dem Rat die Möglichkeit entzogen, Ihre Bedenken ggf. im Rahmen der Beschlussfassung zu würdigen.

Diese Vorgehensweise entspricht nach hiesiger Auffassung nicht dem Grundsatz der Organtreue. Eine Einschaltung der Aufsichtsbehörden hat in diesem Sinne grundsätzlich nachrangig zu erfolgen. Ich bitte dementsprechend um zukünftige Beachtung.

Die Bezirksregierung Arnsberg sowie die Stadt Hattingen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



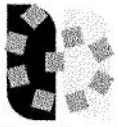
Jan-Christoph Schaberick
(Landrat)



ANLAGE 2

Genehmigungsverfügung des Landrats vom 30. April 2026 (Aktenzeichen 10/1-15-14-00-4)

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg



ENNEPE- RUHR-KREIS

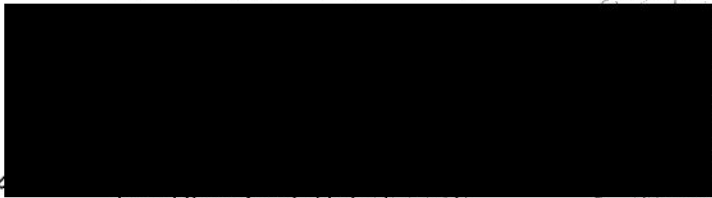
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

- 10/1-15-14-00-4 -

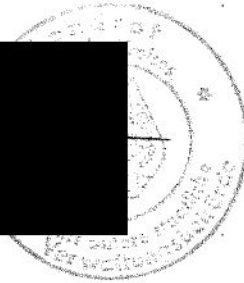
GENEHMIGUNG

Gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hattingen am 26.03.2026 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts.

Schwelm, den 30.04.2026



Jan-Christoph Schaberick
Landrat

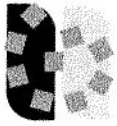




ANLAGE 3

**Anschreiben zur Genehmigung vom 30. April 2026
(Aktenzeichen 10/1-15-14-00-5)**

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg



ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

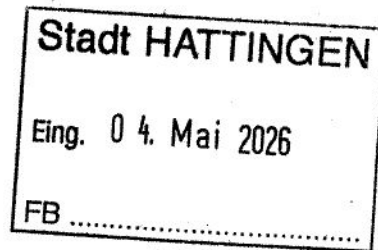
Kreisverwaltung | Postfach 420 | 58317 Schwelm

www.en-kreis.de

Hauptstraße 92

58332 Schwelm

An die Bürgermeisterin
der Stadt Hattingen
Rathausplatz 1
45525 Hattingen



Kreistagsbüro, Kommunalauf-
sicht, Recht und Wahlen



Aktenzeichen
10/1-15-14-00-5

Ihr Schreiben vom
27.03.2026

Ihr Zeichen
20 20 01/2026

Datum
30.04.2026

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Hattingen für die Haushaltsjahre 2026/2027

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Witte-Lonsing,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben, das hier am 01.04.2026 per E-Mail eingegangen ist, haben Sie mir die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 sowie das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Hattingen angezeigt.

Die Stadt Hattingen unterliegt als sog. bilanziell überschuldete Kommune der Verpflichtung zur Aufstellung bzw. jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 76 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW n.F.

Nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedarf das Haushaltssicherungskonzept der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Der Haushaltsplan der Stadt Hattingen weist für das Planjahr 2034 ein positives Jahresergebnis i.H.v. 1.966.000 € aus. Damit ist diese Voraussetzung erfüllt, so dass das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig ist.

Für eine Genehmigung ist gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigefrist für die Haushaltssatzung beginnt gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden. Die anzuzeigenden Unterlagen wurden vollständig eingereicht.

Auch wenn die Planung für die Erteilung der Genehmigung ausreichend ist, sollte die Stadt Hattingen im Hinblick auf die geplanten erheblichen Jahresfehlbeträge im Finanzplanungszeitraum auf eine Verbesserung der derzeitigen Planwerte hinarbeiten. Die Stadt Hattingen sollte weiterhin bei allen Entscheidungen die Finanzsituation, welche durch ein erhebliches Ausmaß der Verschuldung und Überschuldung gekennzeichnet ist, in angemessenen Umfang berücksichtigen. Haushaltsverbesserungen, die

Spk. Schwelm-Sprockhövel
Sparkasse Witten
Postbank Dortmund

IBAN DE72 4545 1555 0000 0001 41
IBAN DE68 4525 0035 0000 0096 96
IBAN DE72 4401 0046 0018 1414 65

Öffnungszeiten allgemein
Mo-F. 8.00-12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr

Zulassungsstellen Schwelm/Witten
Mo 7-15, Di 7-17, Mi-Fr 7-12, Do 12-15 Uhr
nur nach Terminvereinbarung

sich über die Planung hinaus ergeben, sollten unbedingt zur Verbesserung des jeweiligen Jahresergebnisses eingesetzt werden.

Die Genehmigung ist diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christoph Schaberick
Landrat





ANLAGE 4

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen vom 7. April 2026 (Hauptbeschwerde)

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Ennepe-Ruhr-Kreis
Herrn Landrat Jan-Christoph Schaberick
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Hattingen, den 07.04.2026

Seite 1 von 14

Kopie an: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 31 – Kommunalaufsicht

Aufsichtsbeschwerde zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Hattingen 2026–2030

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick,

die AfD-Ratsfraktion im Rat der Stadt Hattingen wendet sich an Sie als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 120 Abs. 1 GO NRW mit einer Aufsichtsbeschwerde zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2030 der Stadt Hattingen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26. März 2026 den Doppelhaushalt 2026/2027 einschließlich HSK 2026–2030 und Stellenplan beschlossen (DS 109/2026). Das HSK bedarf gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist nach der Rechtsprechung als Kondominium ausgestaltet — die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist Gültigkeitsvoraussetzung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung (OVG Münster, Urt. vom 22.1.1988, DVBl. 1988 S. 796). Wir halten das vorgelegte HSK für **materiell rechtswidrig** und in seiner vorgelegten Form **nicht genehmigungsfähig**.

Unsere Aufsichtsbeschwerde stützt sich zugleich auf das Petitionsrecht (Art. 17 GG). Sie basiert auf öffentlich zugänglichen Quellen — dem Haushaltsplan 2026/2027 (DS 109/2026), dem GPA-Bericht (DS 74/2026), öffentlichen Sitzungen (RatsTV-Aufzeichnungen, eigene Mitschriften) — sowie der einschlägigen Kommentarliteratur zum Kommunalrecht NRW.

Leitthese: Unsere Aufsichtsbeschwerde wird getragen von der Überzeugung, dass die Stadt Hattingen **keinen ernsthaften Konsolidierungswillen** erkennen lässt. Das HSK wird formal aufgestellt, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist — die tatsächlichen Entscheidungen der Verwaltung und der Ratsmehrheit stehen jedoch im Widerspruch zum Konsolidierungsziel und verletzen damit die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein tragfähiges Haushaltssicherungskonzept im Sinne der §§ 75, 76 GO NRW. Wir werden dies anhand konkreter Beispiele belegen.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

A. Sachverhalt

Die Stadt Hattingen ist bilanziell überschuldet. Das negative Eigenkapital betrug zum 31.12.2024 rund **–83,76 Mio. EUR** (GPA-Bericht, S. 6). Die Ausgleichsrücklage wurde bereits 2009 aufgezehrt, das Eigenkapital 2010 vollständig aufgebraucht. Die Stadt erfüllt den Tatbestand des § 76 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.

Das vorliegende HSK prognostiziert folgende Entwicklung:

Jahr	Jahresfehlbetrag	Neg. Eigenkapital
2024 (Ist)	–2,63 Mio.	–83,76 Mio.
2026 (Plan)	–28,56 Mio.	–132,44 Mio.
2027 (Plan)	–27,04 Mio.	–159,48 Mio.
2028 (Plan)	–26,72 Mio.	–186,20 Mio.
2029 (Plan)	–27,26 Mio.	–213,46 Mio.
2030 (Plan)	–26,44 Mio.	–239,91 Mio.
2031 (Plan)	–19,97 Mio.	–259,88 Mio.
2032 (Plan)	–13,09 Mio.	–272,97 Mio.
2033 (Tiefpunkt)	–5,78 Mio.	–278,75 Mio.
2034 (erster Überschuss)	+1,97 Mio.	–276,77 Mio.

Die Zahlen verdeutlichen das Ausmaß der Haushaltskrise: Das negative Eigenkapital **verdreifacht** sich von –83,76 Mio. EUR (2024) auf –278,75 Mio. EUR (Tiefpunkt 2033). Der erste Jahresüberschuss soll 2034 eintreten — bei dann noch –276,77 Mio. EUR negativem Eigenkapital. Selbst bei dem prognostizierten Überschuss von 1,97 Mio. EUR wäre rechnerisch ein Wiederaufbau auf null erst nach **140 Jahren** erreicht; auch bei steigenden Überschüssen enthält das HSK keine Projektion, wann das Eigenkapital wieder positiv wird. Die Fehlbeträge des neuen Doppelhaushalts (–27,8 Mio. EUR/Jahr) sind nahezu **doppelt so hoch** wie die Fehlbeträge, die der GPA-Prüfung zugrunde lagen (–15,4 Mio. EUR/Jahr). Die Investitionskredite steigen von 53 Mio. EUR (2024) auf 125 Mio. EUR (2030) — mehr als eine Verdoppelung (Etatrede des Kämmers, 18.12.2025, Folie 25). Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite steigt von 60 Mio. EUR (2026) auf 90 Mio. EUR (2027).

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
AfdHattingen

 AfdHattingen
afd...hattingen

B. Rechtliche Würdigung — Fünf Prüfungspunkte

1. Fehlender Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals (§ 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW)

§ 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW bestimmt für den Fall des Abs. 1 Nr. 3 — also bei einem in der Bilanz ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag — dass im HSK „Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen“ sind. Diese Vorschrift ist zwingend.

Hattingen weist seit 2010 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Der Tatbestand des § 76 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist unstreitig erfüllt. Das vorliegende HSK stellt jedoch **keine** Maßnahmen dar, die zu einem nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals führen — wie unter A. dargestellt, verdreifacht sich das negative Eigenkapital im Konsolidierungszeitraum von –84 auf –279 Mio. EUR. Das HSK enthält weder eine Projektion, wann das Eigenkapital wieder positiv wird, noch eine einzige Maßnahme, die spezifisch auf den Eigenkapitalwiederaufbau ausgerichtet wäre.

§ 76 Abs. 2 Satz 6 verlangt, Maßnahmen zum Eigenkapitalwiederaufbau „darzustellen“. Die bloße Darstellung eines langfristigen Haushaltsausgleichs kann diese Anforderung nicht erfüllen, wenn — wie hier — das negative Eigenkapital sich im Konsolidierungszeitraum verdreifacht und keine spezifischen Wiederaufbaumaßnahmen erkennbar sind. Der prognostizierte Haushaltsausgleich beruht zudem zu knapp 50 % auf einem GMA ohne konkrete Unterlegung (siehe Punkt 2).

Zur Klarstellung: Zwar prognostiziert das HSK den Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW für das Jahr 2034 — formal innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW. Bei einer überschuldeten Kommune genügt der bloße Haushaltsausgleich jedoch **nicht**. § 76 Abs. 2 Satz 6 stellt eine **zusätzliche, kumulative** Anforderung auf: Neben dem Haushaltsausgleich müssen auch Maßnahmen zum Eigenkapitalwiederaufbau dargestellt werden. Beides muss erfüllt sein — Satz 3 und Satz 6.

Der Ausführungserlass des MIK NRW vom 7.3.2013 bestätigt dies unter Abschnitt 3.1.1 Nr. 3: „*HSK bei Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sowohl Haushaltsausgleich als auch Abbau der Überschuldung dargestellt wird.*“ Und unter Nr. 5: Genehmigungen über 10 Jahre sind nur „für den Abbau der aufgelaufenen Überschuldung“ zulässig — der jahresbezogene Haushaltsausgleich muss innerhalb von 10 Jahren dargestellt werden.

Die Kommentatoren Klieve/Funke stellen in Rn. 274 klar: „*Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor.*“ Und in Rn. 275: „*Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen.*“ Pflicht Nr. 3 verlangt: „*Die Gemeinde muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital zu erreichen.*“ Pflicht Nr. 4: „*Das Haushaltssicherungskonzept muss das Ziel verfolgen, keine neuen*

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG


POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
 AfdHattingen

 AfdHattingen
 afd...hattingen

Fehlbeträge entstehen zu lassen.“ (PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang 2, Rn. 272–276, Klieve/Funke)

Das Hattinger HSK erfüllt **keine** dieser Voraussetzungen: Das Eigenkapital verdreifacht sich negativ, neue Fehlbeträge von –27 Mio. EUR/Jahr sind geplant, und die Verwaltung schöpft nachweislich nicht alle Möglichkeiten aus.

Zusammengefasst: Ein genehmigungsfähiges HSK einer überschuldeten Kommune muss **zwei** Anforderungen kumulativ erfüllen: erstens den Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren darstellen (§ 76 Abs. 2 Satz 3) und zweitens Maßnahmen zum nachhaltigen Eigenkapitalwiederaufbau darstellen (§ 76 Abs. 2 Satz 6). Das Hattinger HSK adressiert allenfalls die erste Anforderung — die zweite wird nicht einmal ansatzweise erfüllt. Ein HSK, das nur den halben gesetzlichen Auftrag abdeckt, ist nicht genehmigungsfähig.

2. Globaler Minderaufwand ohne materielle Substanz (HSK-Maßnahme Nr. 18)

Der GMA ist mit Abstand die größte Einzelposition des HSK:

Jahr	HSK-Volumen	GMA	GMA-Anteil
2026	7,20 Mio.	3,51 Mio.	48,7 %
2027	8,07 Mio.	3,58 Mio.	44,4 %
2028	8,05 Mio.	3,62 Mio.	45,0 %
2029	8,16 Mio.	3,70 Mio.	45,4 %
2030	8,72 Mio.	3,79 Mio.	43,5 %
2034	8,28 Mio.	4,00 Mio.	48,3 %

Der GMA macht durchgehend **43 bis 49 %** des gesamten HSK-Volumens aus. Er entspricht einem Grundsteuer-Äquivalent von 261 Hebesatzpunkten.

Rechtliche Bewertung: Uns ist bewusst, dass der GMA seit dem 3. NKFVG (28.02.2024) in § 79 Abs. 3 GO NRW n.F. gesetzlich verankert ist und die bis dahin geltende Pflicht zur Aufteilung auf Teilpläne entfallen ist. Unser Prüfungshinweis betrifft nicht die **formale Zulässigkeit** des GMA — eine gesetzliche Obergrenze existiert nicht. Es geht vielmehr um die Frage, ob ein nicht konkretisierter GMA in dieser Größenordnung überhaupt eine „Maßnahme“ im Sinne des § 76 Abs. 2 GO NRW darstellt oder ob er lediglich eine rechnerische Planungsgröße ohne Konsolidierungssubstanz ist.

Die Kommentarliteratur bewertet den GMA auch nach dem 3. NKFVG kritisch: Er wird als „systemfremd“ bezeichnet, da „eine differenzierte Zuordnung unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit entfällt“; die Planungsgrundsätze des § 11 KomHVO drohen „partiell konterkariert“ zu werden (Funke/Klieve, PdK NW B-1,

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
afdHattingen

 afdHattingen
afd...hattingen

§ 75 GO NRW, Erl. 2.3). Zudem verlagert der GMA Kompetenzen: *„Das Instrument des globalen Minderaufwands verlagert Kompetenzen vom Rat auf die Verwaltung und insbesondere auf den Kämmerer, allerdings wird das hierfür nötige Instrumentenset des Kämmerers nicht erweitert“* (Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 79 GO NRW, Erl. 4, 26. Fssg. 2025).

Der Städtetag NRW hat in seiner Stellungnahme zum 3. NKFVG (Stellungnahme 18/1147, 4.1.2024) ausdrücklich gewarnt, dass das Instrument des Verlustvortrags *„nur funktioniert, wenn zukünftig deutlich bessere Jahresergebnisse im Vergleich zur Haushaltsplanung erzielt werden. Dies wird umso schwerer zu erreichen sein, wenn bereits in der Planung vom Instrument des globalen Minderaufwands Gebrauch gemacht werden muss.“* Wenn die kommunale Interessenvertretung selbst die GMA-Abhängigkeit als problematisch einstuft, unterstreicht dies die Fragwürdigkeit eines HSK, das zu knapp 50 % darauf beruht.

Der Ausführungserlass des MIK NRW vom 7. März 2013 — der weiterhin gilt — stellt klar: *„Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden.“* Ein GMA, der nahezu die Hälfte des HSK ausmacht, steht zu dieser Vorgabe in einem Spannungsverhältnis.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Kontext kommunalaufsichtlicher Haushaltsentscheidungen klargestellt, dass eine Annahme, die *„allenfalls eine Hoffnung, deren tatsächliche Grundlage dünn“* sei, keine tragfähige Grundlage für haushaltsrechtliche Prognosen darstellt (sinngemäß BVerwG, Urt. v. 27.10.2010, 8 C 43/09, BVerwGE 138, 89 — dort zur Hebesatzgestaltung, der Rechtsgedanke ist auf die Tragfähigkeit von HSK-Maßnahmen übertragbar). Ein GMA in dieser Größenordnung ohne unterlegte Einzelmaßnahmen erfüllt dieses Kriterium. Ein Konsolidierungskonzept, das zu knapp 50 % auf nicht konkretisierten Pauschalansätzen beruht, genügt nicht dem Gebot der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit (§ 75 Abs. 1 GO NRW).

3. Personalaufbau im Widerspruch zur Konsolidierungspflicht

Das HSK soll Hattingen zum Haushaltsausgleich führen. Gleichzeitig baut die Stadt ihren Personalbestand massiv aus:

- **+32,82 Vollzeitäquivalente (VZÄ)** im Stellenplan 2026 (finanzielle Auswirkung: 2,0 Mio. EUR/Jahr)
- Weitere **+11 VZÄ** im Stellenplan 2027
- Personalaufwendungen steigen von 63,9 Mio. EUR (Ansatz 2025) auf 69,3 Mio. EUR (Ansatz 2026) — ein Sprung von **+8,5 %** in einem einzigen Jahr, rd. 30 % des Haushaltsvolumens (Etatrede des Kämmerers, 18.12.2025, Folie 18)
- Bis 2027 steigen die Personalaufwendungen (inkl. Versorgung) auf 80,0 Mio. EUR

Die GPA hat in DS 74/2026 im Rahmen der Prüfung von bis zu **131 mittleren kreisangehörigen Städten** festgestellt — wobei die GPA-Prüfungsergebnisse nach § 105 GO NRW der Aufsichtsbehörde zuzuleiten sind und als Informationsquelle für aufsichtliche Entscheidungen dienen: Hattingen weist mit **13,93 VZÄ je 1.000 Einwohner** die höchste Personalquote 1 (gesamtes Personal einschließlich aller Aufgabenbereiche) aller 31 Vergleichskommunen auf. Der Median liegt bei 9,68

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

— Hattingen liegt **44 %** darüber. Die GPA weist darauf hin, dass aus den Personalquoten kein exakter Stellenüberhang abgeleitet werden könne. Diese Einschränkung bezieht sich auf die **Bezifferung** — nicht auf die Frage, ob ein **struktureller** Überhang vorliegt. Dass dieser besteht, bestätigt die GPA selbst, wenn sie feststellt, dass die überhöhte Personalausstattung sowohl den Kernbereich als auch ausgewählte Einzelbereiche betrifft.

Entscheidend ist: Selbst die **bereinigte Personalquote 2** (ohne Kita-Personal und Eigenreinigung, also der Kernbereich der Verwaltung) — bei der u. a. das Personal der städtischen Kindertageseinrichtungen (107 VZÄ) und die Eigenreinigungskräfte (32 VZÄ, nahe Maximum) herausgerechnet werden — liegt mit **9,36 VZÄ je 1.000 EW** noch zwischen dem 3. Viertelwert und dem Maximum. Die Personalquote 2 ist seit 2019 um **+29,5 %** gestiegen — der strukturelle Überhang lässt sich nicht allein durch die Kita-Trägerschaft erklären.

Unbesetzte Stellen als Einsparpotenzial: Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung waren rund **32 bis 35 Planstellen unbesetzt** — das entspricht Kosten in Höhe von ca. **3,14 Mio. EUR/Jahr**. Gleichzeitig soll der Stellenplan von 766 auf 808 Stellen steigen (+5,5 %). Tatsächlich besetzt sind nur rund 730 Stellen. Bis zur Erfüllung des neuen Stellenplans müsste die Stadt also **78 Positionen** besetzen — eine erhebliche Ausweitung, die dem Konsolidierungsziel diametral entgegenseht.

Freiwillige Leistungen — Beispiel Musikschule: Im Stellenplan 2026 sind 1,78 neue Stellen für die Musikschule vorgesehen — eine freiwillige Leistung. Die GPA stellt fest: Hattingen hat mit 17,48 VZÄ bereits den höchsten Musikschul-Personalbestand aller 31 Vergleichsstädte (Median: 2,69 — das **6,5-Fache**).

Gegenargumente der Verwaltung und deren Widerlegung: Die Verwaltung begründet die hohe Personalausstattung im Wesentlichen mit dem Umfang kommunaler Eigenleistungen: Die Stadt betreibt Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft (107 VZÄ) und setzt Eigenreinigungskräfte ein (32 VZÄ, nahe dem Maximum der Vergleichskommunen). Zudem seien neue Stellen durch zunehmende regulatorische Anforderungen (OGS-Rechtsanspruch, Digitalisierung) begründet und ein Teil der Stellen seien „Verstetigungen“ bereits bestehender befristeter Besetzungen.

Diese Argumente greifen aus drei Gründen nicht:

1. Die GPA vergleicht Kommunen mit **vergleichbaren Aufgaben und Strukturen**. Wenn Hattingen die höchste Personalquote aller 31 Vergleichskommunen hat — die dieselben regulatorischen Anforderungen erfüllen müssen — belegt dies einen strukturellen Überhang, keine aufgabenbedingte Notwendigkeit.
2. Selbst die **bereinigte Personalquote 2**, bei der Kita-Personal und Eigenreinigung herausgerechnet werden, liegt nahe am Maximum. Das Argument „wir haben halt viele Kitas in Eigenregie“ verfängt nicht, wenn die Stadt auch **ohne** diese Bereiche überdurchschnittlich viel Personal einsetzt.
3. Die **Dynamik** ist alarmierend: +29,5 % Steigerung der Personalquote 2 in nur fünf Jahren (2019–2024). Mit dem Stellenplan 2026/2027 (+43 VZÄ, +5,5 %) setzt sich dieser Trend ungebremst fort

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

— die kumulative Steigerung seit 2019 wird voraussichtlich **über +35 %** liegen. Das ist kein Halten des Status quo, sondern ein aktiver Aufbau — mitten in der schwersten Haushaltskrise der Stadt.

Rechtliche Bewertung: Der NKF-Leitfaden Haushaltssicherung (IM NRW, 6.3.2009, per Erlass vom 7.3.2013 wieder für anwendbar erklärt) stellt unter Abschnitt B klar:

„Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. [...] Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen.“

Der Leitfaden fordert unter anderem:

- **Wiederbesetzungssperre** von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen
- **Beförderungssperre** von mindestens 12 Monaten
- „**Intern vor Extern**“: interne vor externer Besetzung
- **Aufgabenkritische Prüfung** bei jeder Erst- und Wiederbesetzung

Zu den freiwilligen Leistungen stellt der Leitfaden unter Abschnitt M fest: *„Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.“* Eine solche Kompensation ist im Hattinger Stellenplan für keine der neuen Stellen bei freiwilligen Leistungen dargestellt — weder für die Musikschule noch für die unter Punkt 5 dargestellten externen Trägerleistungen.

Keine dieser Vorgaben ist im Hattinger HSK erkennbar umgesetzt. Im Gegenteil: Die Stadt baut Personal auf, statt es zu konsolidieren. Ein gleichzeitiger Personalaufbau bei bestehender Überschuldung widerspricht dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Die Kommentierung stellt für den Fall der vorläufigen Haushaltsführung bei Überschuldung klar: *„Personalwirtschaftliche Maßnahmen, zu denen die Gemeinde nicht rechtlich verpflichtet ist, sind nicht zulässig“* und: *„Die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen ist auch nicht mehr im Wege der Duldung möglich.“* (PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang 2, Rn. 276, Nr. 11). Sollte die Genehmigung des HSK versagt werden, wäre dies die unmittelbare Rechtsfolge für Hattingen — ein Maßstab, an dem sich schon jetzt die Ernsthaftigkeit des HSK messen lassen muss.

4. Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 13 KomHVO NRW

Die GPA hat in DS 74/2026 (Feststellung F1) festgestellt: **Der Rat der Stadt Hattingen hat seit Inkrafttreten der KomHVO am 01.01.2019 keine Wertgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO NRW beschlossen.** Zur Klarstellung: Die in § 11 der Haushaltssatzung enthaltenen Wertgrenzen betreffen die Einzelveranschlagung nach § 4 Abs. 4 KomHVO — nicht die hier relevante Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 13.

Die rechtliche Konsequenz ist eindeutig. Der PdK-Kommentar (Brennenstuhl/Kapp, PdK NW B-9a, Stand 11/2024) stellt klar:

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

„Hat das Vertretungsorgan keine Wertgrenze i. S. des Absatzes 1 beschlossen, **muss vor jeder Investitionsmaßnahme** ein Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten durchgeführt werden.“

Für Baumaßnahmen gilt § 13 Abs. 2 KomHVO NRW als **Muss-Vorschrift** ohne Ermessen: Baupläne, Kostenberechnungen, Bauzeitenpläne und Darstellung der jährlichen Haushaltsbelastungen müssen vorliegen, **bevor** die Maßnahme im Finanzplan veranschlagt wird.

Konkretes Beispiel: Für das neue Bürgerbüro in der Heggerstraße (DS 104/2026 öffentlich, DS 103/2026 nichtöffentlich, HFA 12.03.2026) — ein 10-Jahres-Mietvertrag mit erheblichen Umbaumaßnahmen, die als Mietereinbauten aktivierungspflichtig sein dürften — ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 13 KomHVO (z. B. Anmietung vs. Verbleib am bisherigen Standort, Vergleich der Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit) nicht erkennbar durchgeführt worden. Für die Umbaumaßnahmen greift zudem § 13 Abs. 2 KomHVO als Muss-Vorschrift: Baupläne, Kostenberechnungen und Darstellung der jährlichen Haushaltsbelastungen müssen vorliegen, bevor die Maßnahme im Finanzplan veranschlagt wird.

Fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen untergraben die Glaubwürdigkeit des gesamten HSK. Wenn bei den gesetzlich vorgeschriebenen Grundlagen der Investitionsplanung Defizite bestehen, ist fraglich, ob die im HSK prognostizierten Konsolidierungserfolge belastbar sind. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Entscheidungsgrundlage für Investitionen — ein struktureller Mangel, der die Tragfähigkeit der gesamten Haushaltsplanung in Frage stellt.

5. Mangelnder Konsolidierungswille der Verwaltung

Dieser Punkt ist nach unserer Überzeugung **der entscheidende Prüfungsmaßstab**. Ein HSK kann nur dann genehmigungsfähig sein, wenn die Bereitschaft besteht, es auch tatsächlich umzusetzen. Bei der Stadt Hattingen ist das Gegenteil der Fall: Das HSK wird als formale Pflichtübung behandelt, während die tatsächlichen Entscheidungen dem Konsolidierungsziel zuwiderlaufen.

Eigene Einschätzung des Kämmers zum GMA: Der Kämmerer der Stadt Hattingen, Herr Mielke, hat den GMA bei der Haushaltseinbringung am 18. Dezember 2025 (öffentliche Sitzung der StVV, RatsTV-Aufzeichnung) wie folgt charakterisiert:

„Wie kann man denn darauf kommen, dass man der Kommune sagt, du darfst bis zu zwei Prozent von bestimmten Positionen in deinen Haushalt als ertragsfördernd einrechnen, obwohl es die gar nicht gibt? Das ist die **Luftnummer sondergleichen**. Aber das Kommunalministerium erwartet von uns Kommunen, dass wir **diese Komödie mitspielen**. Und wir werden schlecht beraten, wenn wir es nicht täten, denn dann steht die Genehmigung des HSK auf wackeligen Beinen.“

Der Kämmerer bezeichnet den GMA — die mit Abstand größte Position seines eigenen HSK — als „die toxische Verzweiflungstat einer mit der Finanzsituation der Kommunen überforderten Regierung“, als „Luftnummer sondergleichen“ und als „Komödie“, die man mitspielen müsse, um die HSK-Genehmigung nicht zu gefährden. In der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

(ACI) am 3. März 2026 erklärte er ergänzend: „Global bedeutet, dass er nicht auf die verschiedenen Fachbereiche, auf die verschiedenen Produkte untergebracht wird.“

Damit hat der verantwortliche Kämmerer öffentlich eingeräumt, dass das zentrale Konsolidierungsinstrument des HSK weder ernst gemeint noch konkretisiert ist. Die Verwaltung „spielt mit“, weil sie muss — nicht, weil sie konsolidieren will.

Haltung der Bürgermeisterin: Die Bürgermeisterin Witte-Lonsing hat in ihrer Etatrede am 18. Dezember 2025 (Anlage 1 zu DS 270/2025) weiteres Sparen offen abgelehnt:

„Weiteres pauschales Sparen wäre nur noch mit der Axt möglich — an Musikschule, an unseren Bürgertreffs, an unserer Stadtbibliothek, an dem, was unsere Lebensqualität ausmacht. Und das werde ich nicht tun!“

Stattdessen betonte sie: „Wir investieren gezielt und verantwortungsvoll in die Zukunft unserer Stadt“ und „Wir gestalten, statt nur zu reagieren und zu verwalten.“ Den Haushalt bezeichnete sie als Instrument, das eine „positive Weiterentwicklung unserer Stadt ermöglicht — trotz Krise“. Das HSK wurde nur pflichtschuldig erwähnt — mit dem Eingeständnis, dass am Ende des Planungszeitraums ein negatives Eigenkapital von, so wörtlich, „250 Millionen“ stehen werde (tatsächlich prognostiziert das HSK –279 Mio. EUR).

Damit macht die Verwaltungsspitze unmissverständlich klar: Konsolidierung ist nicht gewollt. Die Stadt will investieren und gestalten — auf Kosten einer immer weiter wachsenden Überschuldung.

Bestätigung durch andere Ratsmitglieder: In der Debatte über den GMA räumte selbst der Stadtverordnete Degner (Bündnis 90/Die Grünen) in der StVV am 26.03.2026 ein: „Ein globaler Minderaufwand von zwei Prozent — das muss uns ja einfach klar sein — spart ja keinen Euro real ein. Da wird nichts durchgespart, sondern es ist einfach eine pauschale Annahme, die wir in den Haushalt reinkritzeln.“ Diese Aussage fiel in der Debatte über einen Antrag, den GMA auf 2 % zu erhöhen — sie gilt aber in gleicher Weise für den beschlossenen GMA von 1,5 %. Der Vertreter einer Fraktion, die das HSK mitbeschlossen hat, bestätigt damit öffentlich, dass der GMA als Instrument keine reale Einsparung darstellt.

Haltung der Verwaltung zu Einsparpotentialen: Dezernent Tacke erklärte in der StVV am 26.03.2026 auf einen konkreten Sparantrag der AfD-Fraktion: „Aus Sicht der Verwaltung sehen wir diese Einsparpotenziale, die tatsächlich reine Buchpotenziale wären, nicht.“ Diese Aussage ist symptomatisch: Konkrete Einsparvorschläge werden als „Buchpotenziale“ abgetan, während der GMA — eine pauschale Planungsgröße ohne jede Unterlegung — als tragendes Element des HSK akzeptiert wird. Frei werdendes Personal wird nicht eingespart, sondern „in anderen Stellen in den Einsatz“ gebracht — „in der Gesamtverwaltung haben wir den Bedarf zweifelsohne“.

Das HSK als ewige Rechenübung: Die Systematik ist bezeichnend: Alle zwei Jahre wird ein neuer Doppelhaushalt mit HSK aufgestellt. Der Konsolidierungszeitraum von 10 Jahren beginnt jedes Mal neu. Die vergangenen Jahre, in denen die prognostizierten Einsparungen nicht eingetreten sind,

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

werden durch neue Planjahre am Ende ersetzt — der Haushaltsausgleich liegt immer 10 Jahre in der Zukunft. Ein HSK, das auf diese Weise alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, ohne dass jemals reale Konsolidierungsfortschritte eintreten, ist keine Konsolidierungsstrategie — es ist eine **Rechenübung**.

Der Erlass des IM vom 7.3.2013 verlangt, dass machbare Konsolidierungsmaßnahmen nicht verlagert werden dürfen und der genehmigte Konsolidierungszeitraum bei Fortschreibungen **verbindlich** bleibt — ein Herausschieben des Endzeitpunktes ist nur bei nicht absehbaren, nicht beeinflussbaren erheblichen Veränderungen zulässig. Die öffentlichen Äußerungen der Verwaltungsspitze belegen, dass genau diese unzulässige Verlagerung systematisch betrieben wird — nicht aus Unvermögen, sondern aus fehlender Bereitschaft. Nach dem Ausführungserlass ist die tatsächliche Umsetzungsbereitschaft ein maßgebliches Prüfungskriterium für die Genehmigungsfähigkeit. Diese ist vorliegend nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Bürgermeisterin ihrer Beanstandungspflicht nach § 54 Abs. 2 GO NRW nachgekommen ist: Danach **hat** der Bürgermeister Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden — dies ist eine Pflicht, kein Ermessen. Ob ein HSK, das die Anforderungen des § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW verfehlt, einen beanstandungspflichtigen Rechtsverstoß darstellt, wäre im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung zu klären.

Konkretes Beispiel — Unterlassene Anpassung bei sinkenden Fallzahlen: Als konkretes Beispiel verweisen wir auf den Bereich der Unterbringungs- und Integrationsaufwendungen (Produkte 05.50.03 und 05.50.07), in dem die Fallzahlen deutlich rückläufig sind, die Haushaltsansätze aber unverändert beibehalten werden. Dieses Muster ist nicht neu: Bereits in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 lagen die Haushaltsansätze in diesen Produkten systematisch über den tatsächlich eingetretenen Aufwendungen — die Verwaltung plant erkennbar entgegen dem Trend und schafft sich dadurch finanziellen Spielraum, der dem Konsolidierungsziel entzogen wird.

Die AfD-Fraktion hat mit Antrag AFD-AN-2026-007 (1. Ergänzung) vom 25.03.2026 eine Kürzung dieser Haushaltsansätze beantragt und mit folgenden Fakten begründet:

- Die Belegung der Flüchtlingsunterkünfte beträgt nur noch **45 % des Maximums**
- Die Zahl der Hilfeempfänger nach AsylbLG ist um **25 %** gegenüber dem Maximum gesunken
- Stand 09.01.2026: 432 Geflüchtete in Hattingen, davon 330 Leistungsempfänger AsylbLG
- Die Zuweisungen sind 2025 auf nur **48 Personen** eingebrochen (–79 % gegenüber 260 im Vorjahr)
- Die Wohnsitzauflage ist mit 128,94 % **deutlich übererfüllt** — 138 Personen über dem Sollwert
- Konkretes Einsparpotenzial: Sicherheitsdienst 1,6 Mio. EUR, Personalreduzierung, weitere Entmietungen

Trotz dieser eindeutigen Datenlage lehnte die Verwaltung jede Einsparung ab. Dezernent Tacke erklärte, man sehe die Einsparpotenziale nicht und halte den Ansatz für den „*falschen Weg*“ (zu den weiteren Aussagen von Dezernent Tacke siehe oben).

Zweites Beispiel — Sozialarbeiter für obdachlose Familien (DS 15/2026): Mit der DS 15/2026 wurden 105.000 EUR/Jahr für einen externen Sozialarbeiter bei einem freien Träger (Diakonie Ruhr)

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
 AfDHattingen

 AfDHattingen
 afd...hattingen

bewilligt, der sich um obdachlose Familien kümmern soll. Auf Nachfrage konnte die Verwaltung keine belastbare Fallzahl nennen. Dieses Beispiel verstößt gleich doppelt gegen den NKF-Leitfaden: Es handelt sich um eine neue freiwillige Leistung ohne Kompensation durch wegfallende freiwillige Leistungen (Abschnitt M) — und die Aufgabe wird extern vergeben, obwohl die Stadt im Fachbereich 50 (Soziales) eigenes Fachpersonal für die Wohnungslosenhilfe vorhält, bei gleichzeitig 32–35 unbesetzten Planstellen. Der Leitfaden fordert unter Abschnitt B ausdrücklich „*Intern vor Extern*“.

Diese Beispiele illustrieren die Grundhaltung: **Selbst bei nachweislich sinkenden Fallzahlen und offensichtlichem Einsparpotenzial werden die Haushaltsansätze nicht angepasst.** Gleichzeitig werden neue Ausgaben ohne Kompensation geschaffen. Dies widerspricht dem Konsolidierungsziel des HSK.

Ergänzende Hinweise

Grundsteuer-Dynamisierung (HSK-Maßnahme Nr. 21): Die jährliche Erhöhung der Grundsteuer B um 2 % ab 2027 (ca. 320.000 EUR/Jahr) steht unter einem **Realisierungsvorbehalt**, da jede Erhöhung eines gesonderten Ratsbeschlusses bedarf (§ 25 GrStG i.V.m. § 77 GO NRW). Ein Erhebungsbeschluss liegt nicht vor.

Stadtwerke-Ausschüttung (HSK-Maßnahme Nr. 22): Die erhöhte Gewinnausschüttung (bis zu 840.000 EUR, sinkend auf 600.000 EUR) sollte daraufhin geprüft werden, ob sie zu einem höheren Kreditbedarf der Stadtwerke führt — zumal die Stadtwerke mit der kommunalen Wärmeplanung vor erheblichen Investitionsaufgaben stehen — in diesem Fall wäre der Konsolidierungseffekt lediglich eine Bilanzverlagerung im Konzern Stadt.

C. Zusammenfassung und Antrag

Das HSK 2026–2030 der Stadt Hattingen weist nach unserer Analyse folgende strukturelle Defizite auf:

1. Das HSK stellt **keinen nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals** dar, wie es § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW zwingend vorschreibt — das negative Eigenkapital verdreifacht sich von –84 auf –279 Mio. EUR.
2. Der **Globale Minderaufwand** macht 43–49 % des HSK-Volumens aus — vom Kämmerer selbst als „Luftnummer sondergleichen“ bezeichnet, ohne Konkretisierung und ohne Verteilung auf Fachbereiche.
3. Die Stadt baut trotz HSK den **Personalbestand** um über 43 VZÄ aus (2026+2027) — bei der höchsten Personalquote aller 31 GPA-Vergleichskommunen — einschließlich neuer Stellen bei freiwilligen Leistungen ohne Kompensation und trotz 32–35 unbesetzter Planstellen. Die im Leitfaden geforderten Konsolidierungsinstrumente (Wiederbesetzungssperre, Beförderungssperre) werden nicht angewandt.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](#)
 [AfdHattingen](#)

 [AfdHattingen](#)
 [afd...hattingen](#)

4. **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** nach § 13 KomHVO NRW werden systematisch nicht durchgeführt, da seit 2019 keine Wertgrenzen beschlossen wurden.
5. Die Verwaltung zeigt **keinen erkennbaren Konsolidierungswillen**. Der Kämmerer bezeichnet seine eigene zentrale HSK-Maßnahme als „Luftnummer“; konkrete Einsparvorschläge werden als „Buchpotenziale“ abgelehnt; selbst bei nachweislich sinkenden Fallzahlen (–25 % Hilfeempfänger, –79 % Zuweisungen) werden Haushaltsansätze nicht angepasst.

Vor diesem Hintergrund ist eine Genehmigung des HSK in der vorgelegten Form nach unserer Auffassung **rechtlich nicht vertretbar**.

Die Kommentarliteratur stellt zum Ermessen der Aufsichtsbehörde klar: *„Regelmäßig wird die Aufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen einschreiten müssen und kann lediglich dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, hiervon absehen (sog. intendiertes Ermessen)“* (Becker/Winkel, PdK NW B-1, § 122 GO NRW, Erl. 2). Das Ermessen kann sich sogar auf Null reduzieren, *„so dass die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet ist“* (ebd.). Auch das Opportunitätsprinzip hat Grenzen: *„Die Durchsetzung des Rechts ist nicht in das Belieben der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt“* (Becker/Winkel, PdK NW B-1, § 119 GO NRW, Erl. 6). Zwar hat das VG Gelsenkirchen (Urt. vom 7.5.2018 – 15 K 5283/16) ein intendiertes Ermessen verneint und volles Entschließungsermessen betont. Gleichwohl besitzt die Aufsichtsbehörde auch nach dieser Auffassung keinen unbegrenzten Spielraum — eine Ermessensschrumpfung auf Null bleibt im Ausnahmefall möglich (Becker/Winkel, ebd.). Angesichts der Schwere und Kumulation der dargelegten Rechtsverstöße — Verdreifachung des negativen Eigenkapitals, ein HSK, das zur Hälfte auf einer selbst so bezeichneten „Luftnummer“ beruht, fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen seit 2019, offen erklärte Konsolidierungsverweigerung — wäre ein Untätigbleiben der Aufsichtsbehörde nicht ermessensgerecht. Die Kommentierung bestätigt, dass bei Überschuldung neben der Genehmigungsentscheidung auch die repressiven Aufsichtsinstrumente der §§ 122 ff. GO NRW zur Verfügung stehen, um Einzelmaßnahmen aufzuheben oder zu erzwingen (Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 75 GO NRW, Erl. 6.3). Seit dem 3. NKFVG (2024) bedarf zudem der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bei HSK-Kommunen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 89 Abs. 3 GO NRW n.F.) — ein weiteres Steuerungsinstrument.

Wir bitten im Rahmen unseres Petitionsrechts (Art. 17 GG) um folgende Maßnahmen:

1. Die **Versagung der Genehmigung** des HSK in der vorgelegten Form — insbesondere wegen des fehlenden nachhaltigen Eigenkapitalwiederaufbaus gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW (bei einer Verdreifachung des negativen Eigenkapitals auf –279 Mio. EUR ist die zwingende Voraussetzung des Satzes 6 nicht erfüllt). Da die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW als Konsolidierungsinstrument *„äußerst begrenzt zur Intervention bei nachhaltig gestörter Haushaltswirtschaft geeignet“* ist (Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 82 GO NRW, Erl. 2.1), bitten wir **hilfsweise** um Genehmigung nur unter **Bedingungen und Auflagen** nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW — dies erscheint als das wirksamere Instrument. Insbesondere:
 - Konkretisierung des GMA durch maßnahmenscharfe Untersetzung auf Fachbereichsebene

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

- Sofortige Wiederbesetzungssperre und Moratorium für neue Stellen bei freiwilligen Leistungen
 - Beschluss von Wertgrenzen nach § 13 KomHVO NRW und Nachholung fehlender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
 - Verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung der vorstehenden Auflagen
2. Die Feststellung, dass bei Versagung der Genehmigung die Haushaltssatzung nicht in Kraft treten kann und die Gemeinde auf die **vorläufige Haushaltsführung** nach § 82 GO NRW verwiesen ist — mit den in der Kommentierung (Rn. 276) beschriebenen Restriktionen, insbesondere dem Verbot nicht rechtlich verpflichtender personalwirtschaftlicher Maßnahmen und neuer freiwilliger Leistungen.
 3. Unabhängig von der Genehmigungsentscheidung weisen wir darauf hin, dass § 84 Abs. 2 GO NRW die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Gemeinde zur **Aufstellung eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden HSK** zu verpflichten, wenn „*die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint*“. Bei einer prognostizierten Verdreifachung des negativen Eigenkapitals dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein.
 4. Für den Fall, dass sich die unter Punkt 5 dokumentierte Haltung der Verwaltung auch nach aufsichtlichen Maßnahmen nicht ändert, regen wir gegenüber der **Bezirksregierung Arnsberg als oberer Aufsichtsbehörde** (Kopie-Empfängerin dieses Schreibens) an, die Prüfung der **Bestellung eines Beauftragten** nach § 124 GO NRW zu veranlassen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim für Kommunales zuständigen Ministerium. Die Kommentierung stellt hierzu klar: „*Ein Beauftragter kommt insbesondere in Betracht, wenn die betroffene Kommune ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, nicht oder nicht in einem ausreichenden Umfang nachkommt*“ (PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang 2, Rn. 276, Nr. 12). Die mildereren Aufsichtsmittel der §§ 122 und 123 GO NRW müssen dabei nicht zuvor ausgeschöpft sein (Becker/Winkel, PdK NW B-1, § 124 GO NRW, Erl. 1).
 5. Gesondert weisen wir darauf hin, dass im **weiteren Verlauf** — sollte das HSK genehmigt werden und die tatsächlichen Fehlbeträge vom Ergebnisplan abweichen — **eine andere Rechtsgrundlage** greift: § 75 Abs. 5 GO NRW ermächtigt in diesem Fall die **Aufsichtsbehörde** (also auch den Landrat unmittelbar), einen Beauftragten zu bestellen (Becker/Winkel, PdK NW B-1, § 124 GO NRW, Erl. 2). Angesichts der unter Punkt 5 dargelegten Haltung der Verwaltung erscheint ein Scheitern des HSK an der Umsetzung absehbar.

Da die Genehmigungsentscheidung über das HSK zeitnah ansteht, bitten wir, diese Aufsichtsbeschwerde **vor** der Genehmigungsentscheidung zu prüfen und zu berücksichtigen. Wir bitten um sachliche Prüfung und Bescheidung gemäß Art. 17 GG sowie um Übersendung des Bescheids an die unterzeichnende Fraktion. Wir behalten uns vor, bei nicht fristgerechter Bescheidung den Petitionsausschuss des Landtags NRW einzuschalten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

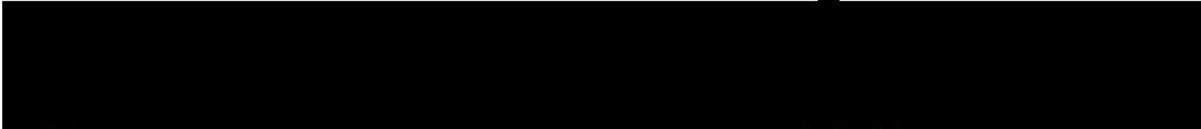
ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfdHattingen](#)

[AfdHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Mit freundlichen Grüßen



S. Thomas
Fraktionsvorsitzender

C. Glunz
Fraktionsvorsitzender

Quellenverzeichnis: Dieses Schreiben enthält keine Anlagen. Die zitierten Quellen sind nachfolgend aufgeführt (Quellen mit Link sind im PDF klickbar).

Drucksachen und Haushaltsunterlagen:

- [DS 109/2026 2. Erg.](#) (beschlossene Fassung, Vorgangssseite)
- [DS 109/2026 2. Erg., Anlage 2](#) (Stellenplan 2026, PDF)
- [DS 109/2026 2. Erg., Anlage 2a](#) (Stellenplan 2027, PDF)
- [DS 109/2026 2. Erg., Anlage 3](#) (HSK-Maßnahmentabelle, PDF)
- [DS 109/2026 2. Erg., Anlage 4](#) (Haushaltsplanentwurf inkl. Sicherungskonzept 2026 ff., PDF)
- [DS 74/2026](#) (GPA-Bericht, PDF)
- [Antrag AFD-AN-2026-007](#) (1. Ergänzung, vom 25.03.2026, PDF)
- [DS 104/2026](#) (Bürgerbüro Heggerstraße, PDF)
- [DS 15/2026](#) (Sozialarbeiter obdachlose Familien, Vorgangssseite)

Reden und Sitzungsquellen:

- [Etatrede der Bürgermeisterin, 18.12.2025](#) (PDF)
- [Etatrede des Kämmers, 18.12.2025](#) (PDF)
- [RatsTV-Aufzeichnung StVV 26.03.2026](#) (öffentlich abrufbar)
- [RatsTV-Aufzeichnung StVV 18.12.2025](#) (nicht mehr online abrufbar; Transkript auf Anfrage verfügbar)
- Mitschrift der öffentlichen Sitzung des ACI am 03.03.2026

Kommentarliteratur und Rechtsprechung:

- PdK-Kommentare GO NRW / KomHVO NRW (Klieve/Funke, Funke/Klieve, Becker/Winkel, Brennenstuhl/Kapp)
- OVG Münster, Urt. vom 22.1.1988, DVBl. 1988 S. 796 (HSK-Genehmigung als Kondominium)
- VG Gelsenkirchen, Urt. vom 7.5.2018 – 15 K 5283/16 (Entschließungsermessen der Kommunalaufsicht)
- BVerwG, Urt. vom 27.10.2010 – 8 C 43/09 (BVerwGE 138, 89; Realsteuerhebesätze / Haushaltsprognosen)

Erlasse und Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Städtetags NRW 18/1147 vom 4.1.2024 (zum 3. NKFVG, GMA-Warnung)
- NKF-Leitfaden Haushaltssicherung, IM NRW, 6.3.2009
- Ausführungserlass MIK NRW vom 7.3.2013

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
[afdhattingen](#)
[AFDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)



ANLAGE 5

Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Ennepe-Ruhr-Kreis
Herrn Landrat Jan-Christoph Schaberick
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Hattingen, den 27.04.2026

Seite 1 von 13

Kopie an: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 31 – Kommunalaufsicht

Nachtrag Nr. 1 zur Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2026 gegen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Hattingen 2026–2030 — HSK-Maßnahmen Nr. 11 (Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband) und Nr. 22 (Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke)

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick,

mit Schreiben vom 7. April 2026 haben wir Ihnen — als Ratsfraktion im Rahmen unserer Kontrollfunktion nach § 55 Abs. 1 GO NRW und auf der Grundlage des Petitionsrechts (Art. 17 GG) — eine Aufsichtsbeschwerde zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2030 der Stadt Hattingen übersandt, in der wir fünf Prüfungspunkte dargelegt haben. Mit diesem Nachtrag fügen wir zwei weitere Prüfungspunkte an, die bei der weiteren Auswertung der Haushaltsunterlagen deutlich geworden sind: den **sechsten Prüfungspunkt** zu HSK-Maßnahme Nr. 11 (Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband) und den **siebten Prüfungspunkt** zu HSK-Maßnahme Nr. 22 (Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke). Nach unserem Kenntnisstand ist die Genehmigungsentscheidung bislang nicht erteilt; der Nachtrag wird damit rechtzeitig vor einer etwaigen Entscheidung eingereicht. Wir bitten, ihn zum selben Vorgang zu nehmen und bei der Genehmigungsentscheidung mit zu berücksichtigen.

Beide Prüfungspunkte folgen derselben rechtlichen Linie: Es handelt sich um zwei der drei größten HSK-Einzelmaßnahmen (nach dem globalen Minderaufwand mit 260,80 Grundsteuer-Hebesatzpunkten). Die Maßnahme Nr. 11 ist mit 85,57 Grundsteuer-Hebesatzpunkten und einem Gesamtvolumen von rd. 20,1 Mio. EUR unterlegt, die Maßnahme Nr. 22 mit 39,13 Hebesatzpunkten und rd. 5,34 Mio. EUR. Beide Positionen bilden nach unserer Prüfung keine aktiven Konsolidierungsanstrengungen ab, sondern automatische oder konzerninterne Saldovorgänge, die dem Maßstab eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 GO NRW nicht genügen.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/afdhattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)

 [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

A. Sachverhalt

1. Strukturmaßnahme 2019/2020. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 11. April 2019 (DS 51/2019) und die Verbandsversammlung des Ruhrverbands mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 die Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Abwasseranlagen auf den Ruhrverband nach § 52 Abs. 2 LWG NRW beschlossen. Stichtag des Pflichtenübergangs ist der **1. Juli 2020** (§ 1 der Dokumentation als Anlage 1 zu DS 73/2020). Der Verband zahlt der Stadt nach § 9 Abs. 1 der Dokumentation einen „*einmaligen Ausgleichsbetrag von 110.671.007,00 EUR*“.

2. Finanzwirkung im Haushaltsjahr 2020. Die Ist-Einzahlung ist im Jahresabschluss 2020 Band 1 (Finanzrechnung) wie folgt dokumentiert:

„Der Ausgleichsbetrag aus der zum 01.07.2020 erfolgten Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband fiel mit rd. 115,51 Mio. EUR höher aus, als erwartet (Planansatz rd. 110,67 Mio. EUR).“

Bilanzseitig weist der Jahresabschluss 2020 Band 1 den Vorgang wie folgt aus:

„Dem Ausgleichswert stehen der Abgang des Kanalvermögens i.H.v. 51.248.359 EUR sowie die Auflösung von Sonderposten i.H.v. 9.295.579 EUR gegenüber. Der daraus resultierende Gewinn i.H.v. 73.559.742 EUR wird anteilig mit Hilfe eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens auf die zukünftigen Nutzungsjahre des Kanalvermögens (Mehrwertkompensation) verteilt. In 2020 führte die Auflösung des PRAPs zu einem Ertrag i.H.v. rd. 2,06 Mio. EUR.“

Der Vorgang ist damit bilanziell und finanzwirtschaftlich seit 2020 vollständig abgebildet. Die jährliche Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist eine rechnungstechnische Periodisierung des Einmaleffekts aus 2020 nach den Vorgaben des Realisationsprinzips (§ 36 KomHVO NRW); sie läuft unabhängig von jeder Konsolidierungsanstrengung der Stadt.

3. Ausweisung im HSK 2026–2030. In Anlage 3 zur 2. Ergänzung von DS 109/2026 — der beschlossenen Fassung des HSK-Maßnahmenverzeichnisses — ist die Maßnahme Nr. 11 wie folgt ausgewiesen:

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
2,208	2,337	2,596	2,086	1,987	1,860	1,512	1,462	1,412	1,362	1,312

Angaben in Mio. EUR. Summe 2024–2034: rd. 20,134 Mio. EUR. Grundsteuer-Hebesatzpunkte-Äquivalent 2034: 85,57 Punkte. Quelle: Anlage 3 zur 2. Ergänzung der Vorlage DS 109/2026 (HSK-Maßnahmenverzeichnis, Maßnahme Nr. 11; beschlossene Fassung). Die Ursprungsvorlage (Anlage 5 zu DS 109/2026) wies für die Jahre 2026–2034 geringere Beträge aus (Summe rd. 18,6 Mio. EUR; Hebesatzpunkte-Äquivalent 75,00); die 2. Ergänzung hat die Zielreihe erhöht.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
[afdhattingen](https://www.instagram.com/afdhattingen) [AfDhattingen](https://www.facebook.com/afdhattingen)
[AfDhattingen](https://www.x.com/afdhattingen) [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

4. Vergleich mit dem HSK zum Doppelhaushalt 2024/2025. Die Position ist bereits im HSK zum Doppelhaushalt 2024/2025 unter derselben laufenden Nummer 11 mit der Bezeichnung „70.01 Abwasserbeseitigung“ geführt (Entwurf Politik zum Doppelhaushalt 2024/2025, Seite 37; Erläuterung a. a. O.: „Der Ausweis der Verbesserung erfolgt im HSK aus Gründen der Vereinfachung unter 70.01 Abwasserbeseitigung“). Die ausgewiesenen Zielbeträge sind im HSK zum Doppelhaushalt 2026/2027 — in der Fassung der 2. Ergänzung — jedoch gegenüber der HSK-Fassung 2024/2025 erheblich angehoben worden:

Jahr	HSK 2024/25 (TEUR)	HSK 2026/27 2. Erg. (TEUR)	Differenz
2024	2.117	2.208	+91 (+4 %)
2025	2.105	2.337	+232 (+11 %)
2026	1.676	2.596	+920 (+55 %)
2027	1.009	2.086	+1.077 (+107 %)
2028	980	1.987	+1.007 (+103 %)

Quellen: Entwurf Politik Doppelhaushalt 2024/2025, S. 37 (Maßnahme Nr. 11 „70.01 Abwasserbeseitigung“); Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 (Maßnahme Nr. 11 „Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband“). Angaben gerundet.

Für die Jahre 2029 bis 2034 gab es im HSK 2024/2025 keine Zielvorgabe, weil der dortige Konsolidierungszeitraum mit 2028 endete. Für diesen Zeitraum werden nunmehr zusätzlich 8,92 Mio. EUR als Konsolidierungsbeitrag ausgewiesen. In den überlappenden Jahren 2024–2028 wurden die Zielbeträge um kumuliert rund 3,33 Mio. EUR aufgestockt — davon allein rund 2,08 Mio. EUR durch die über 100 %-Erhöhungen in 2027 und 2028. Eine Begründung der Betragserhöhung ist weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis selbst (Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026) noch im Vorbericht zum Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 dokumentiert; das HSK zum Doppelhaushalt 2024/2025 wies demgegenüber auf Seite 37 eine textliche Erläuterung zur Maßnahme aus.

5. Stetigkeit der PRAP-Auflösung nach den testierten Jahresabschlüssen 2020–2024. Der zugrundeliegende passive Rechnungsabgrenzungsposten wird nach dem im Jahresabschluss 2020 (Band 1) beschriebenen Verteilungsmodus kontinuierlich aufgelöst. Die testierten Jahresabschlüsse der Folgejahre weisen die Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ wie folgt aus:

Stichtag	Bilanzposition PRAP	Veränderung
31.12.2020	79.524.204,80 €	— (Zugang Kanalnetz-PRAP)
31.12.2021	75.142.068,22 €	-4,38 Mio. €
31.12.2022	72.662.232,09 €	-2,48 Mio. €
31.12.2023	69.548.948,07 €	-3,11 Mio. €
31.12.2024	67.269.096,40 €	-2,28 Mio. €

Quellen: Jahresabschluss 2020 Band 1; Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 Band 1 jeweils Abschnitt 2.4.5 „Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)“; JA 2024: DS 286/2025, Anlage 3. Die Bilanzposition umfasst neben dem Kanalnetz-PRAP auch weitere passive Rechnungsabgrenzungsposten (u. a. Grabnutzungsgebühren, weitergeleitete Zuwendungen).

In keinem der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 wird eine Neubewertung, eine Änderung der zugrundeliegenden Nutzungsdauer oder eine Umwidmung des aus der Kanalnetzübertragung resultierenden passiven Rechnungsabgrenzungspostens dokumentiert. Der Auflösungsmechanismus läuft seit 2020 stetig nach dem damals festgelegten Verteilungsmodus ab. Auch rechtlich ist eine Rückübertragung der Pflicht und damit eine Unterbrechung des Periodisierungsverlaufs innerhalb des Konsolidierungszeitraums 2024–2034 ausgeschlossen: Nach § 13 Abs. 2 der Dokumentation als Anlage 1 zu DS 73/2020 ist eine Rückübertragung frühestens zum Ende des Jahres 2040 verlangbar (zwanzig Jahre nach dem Stichtag 01.07.2020, mit zusätzlicher Ankündigungsfrist von zwei Jahren). Der als HSK-Maßnahme ausgewiesene Ertragseffekt fließt damit über den gesamten Konsolidierungszeitraum hinweg unabhängig von einer möglichen künftigen Strukturentscheidung der Stadt.

6. Bewertung durch die gpaNRW. Den identischen Vorgang qualifiziert die gpaNRW im Prüfbericht DS 74/2026 (Anlage, Seite 6) als Einmaleffekt:

„Zum 01. Juli 2020 hat die Stadt Hattingen ihr Kanalnetz veräußert und so einen großen Beitrag zur Entschuldung geleistet sowie ihre Liquiditätslage verbessern können. Von diesem Effekt zehrt die Stadt bis heute - u.a. durch die Bilanzierung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens, der sukzessive aufgelöst wird. Sie kann hierdurch auch einen – gemessen an ihrer Haushaltssituation – eher geringen Bestand an Liquiditätskrediten ausweisen. Daher wird Hattingen voraussichtlich auch nicht vom Altschuldenentlastungsgesetz NRW profitieren können.“

Und an anderer Stelle desselben Prüfberichts zum Anlagemanagement:

„Mit der Übertragung des Kanalvermögens auf den Ruhrverband 2020 konnte die Stadt ihre Verbindlichkeiten deutlich reduzieren. Neben diesem Einmaleffekt profitiert die Stadt zusätzlich jährlich von Erträgen aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten.“

Die Aufsichtsberichterstattung ordnet denselben Vorgang als „Einmaleffekt“ ein, aus dem jährliche Erträge aus der Periodisierung resultieren — nicht als laufende Konsolidierungsmaßnahme.

B. Rechtliche Würdigung — 6. Prüfungspunkt

6.1 Maßnahmenbegriff und Zukunftsbezug des HSK, § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dient das Haushaltssicherungskonzept „dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

erreichen“. Das HSK ist seinem gesetzlichen Zweck nach prospektiv auf aktive Konsolidierungsanstrengungen gerichtet. Das OVG NRW hat bereits 2008 klargestellt, dass HSK-Maßnahmen einer konzeptionellen Grundlage bedürfen und eine bloß abstrakte Ankündigung von Einsparungen nicht genügt. Wörtlich heißt es im Beschluss vom 3. Dezember 2008 (15 B 1755/08):

„Entsprechend den nachstehenden Ausführungen bedarf die Konsolidierung defizitärer kommunaler Haushalte einer konzeptionellen Grundlage (...) Die danach von ihr angestrebte weitestmögliche Rückführung kommunaler Ausgaben ist eine abstrakte Zielvorgabe, aber kein diese konkret umsetzendes Konzept.“

Und an anderer Stelle desselben Beschlusses:

„Das gesetzliche Erfordernis eines Haushalts sicherungskonzepts ist Ausdruck der zutreffenden Erkenntnis, dass eine Konsolidierung defizitärer kommunaler Haushalte nicht durch punktuelle Maßnahmen, sondern nur auf einer konzeptionellen Grundlage gelingen kann.“

Aus der Kommentarliteratur (Klieve/Funke, PdK NW B-1, GO NRW § 76, Abschnitt 3.2, Stand August 2025) wird der im Ausführungserlass des MIK NRW vom 7. März 2013 festgelegte Prüfmaßstab wiedergegeben:

„Auch mit dem zehnjährigen Konsolidierungszeitraum haben Gemeinden nicht das Recht, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über zehn Jahre zu strecken.“

und weiter:

„Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht verlagert werden.“

Der NKF-Leitfaden Haushaltssicherung des IM NRW vom 6. März 2009 — per Ausführungserlass vom 7. März 2013 ausdrücklich auf das geltende Recht erstreckt — verlangt in seinem Abschnitt zu den Prüfpunkten für ein HSK, dass im HSK bei hohem Konsolidierungsbedarf „geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung“, des Aufwands bedarf. Im Rahmen des aufgabenkritischen Personalkonzepts konkretisiert der Leitfaden diesen Maßstab dahin, dass das Konsolidierungskonzept „durch konkrete Maßnahmen hinterlegt“ sein muss — ein Grundgedanke, der auf die HSK-Maßnahmen insgesamt übertragbar ist.

Die Maßnahme Nr. 11 verletzt diesen Prüfmaßstab in doppelter Weise: Die zugrundeliegende Strukturentscheidung war bereits am 01.07.2020 vollzogen und hätte in den Folgejahren im Ergebnishaushalt unmittelbar als laufender Ertrag Berücksichtigung finden müssen. Stattdessen wird der daraus erwachsende Buchungseffekt als Konsolidierungsmaßnahme über die Jahre 2024–2034

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

gestreckt. Dies ist genau die vom Erlass untersagte Verlagerung „sofort umsetzbarer,, (und hier: bereits umgesetzter) Wirkungen in den Konsolidierungszeitraum.

Die Maßnahme Nr. 11 erfüllt diesen Maßstab nicht. Der Pflichtenübergang auf den Ruhrverband ist seit dem 1. Juli 2020 vollzogen; die bilanzielle Abwicklung des Ausgleichsbetrags von 115,51 Mio. EUR ist seit dem Jahresabschluss 2020 gebucht. Die in der Zielreihe ab 2024 ausgewiesenen Beträge sind nicht Ergebnis einer im Konsolidierungszeitraum zu erbringenden Anstrengung, sondern die nach den Grundsätzen der Rechnungsabgrenzung zwingend vorzunehmende Periodisierung eines Einmaleffekts aus dem Jahr 2020. Einer konzeptionellen Grundlage, die ein künftiges Konsolidierungsziel konkret umsetzt (OVG NRW a. a. O.), entbehren diese Buchungen — sie werden in jeder denkbaren Haushaltslage und ohne weiteres Tätigwerden der Stadt automatisch vorgenommen. Der Verweis des Obergerichts auf die Erforderlichkeit einer „konzeptionellen Grundlage“ zielt dabei nicht allein auf **Konkretheit** der Maßnahmenbezeichnung — an der es im vorliegenden Fall nicht fehlt —, sondern auf den künftigen Konsolidierungsbeitrag durch aktives Handeln im Konsolidierungszeitraum, wie ihn § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in seinem prospektiven Zweck verlangt. Eine „Maßnahme zur Umsetzung des HSK“ (Funke/Klieve, § 76 GO NRW Rn. 200 ff.) liegt darin nicht.

Zu ergänzen ist, dass die Periodisierungspflicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung — buchhalterisch abgebildet durch den passiven Rechnungsabgrenzungsposten — ausschließlich die ergebniswirksame Zuordnung von Gewinnen regelt. Sie rechtfertigt die laufende **Buchung** der Erträge; sie rechtfertigt nicht ihre Etikettierung als HSK-Maßnahme im Sinne des § 76 Abs. 2 GO NRW. Die buchhalterische Abbildung ersetzt die HSK-rechtliche Qualifikation nicht.

6.2 Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, § 75 Abs. 1 GO NRW

§ 75 Abs. 1 GO NRW bindet die gemeindliche Haushaltswirtschaft an die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit. Funke/Klieve qualifizieren in der Erläuterung zu § 75 GO NRW (Rn. 2.3, Stand August 2025) pauschalierte, rechnerische Planungsgrößen grundsätzlich als systemfremd:

„Pauschalierte Planungsgrößen sind systemfremd, da eine differenzierte Zuordnung unter Berücksichtigung der kommunalen Aufgabenerfüllung gemäß den Haushaltsprinzipien der Wahrheit und Klarheit bei Anwendung entfällt.“

Der Grundgedanke — dass ein rechnerischer Platzhalter die aufgabenkritische Zuordnung ersetzt und damit die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit unterläuft — gilt nicht nur für den globalen Minderaufwand, auf den sich die zitierte Stelle unmittelbar bezieht, sondern systemisch für jede Position, die als Konsolidierungsbeitrag ausgewiesen wird, ohne eine solche zu sein. Die Ausweisung einer automatischen Periodisierung als HSK-Ziel erhöht das ausgewiesene Konsolidierungsvolumen rechnerisch, ohne dass eine Konsolidierungsanstrengung zugrunde liegt: Der Ergebnishaushalt würde um exakt denselben Betrag entlastet, gleichgültig, ob das HSK die Position aufführt oder nicht.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Rat, Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörde erhalten durch die Aufnahme in das Maßnahmenverzeichnis den Eindruck einer Konsolidierungsleistung, der im Sachverhalt keine Grundlage entspricht.

Verschärfend tritt die ohne dokumentierte Begründung erfolgte Erhöhung der Zielbeträge in der 2. Ergänzung hinzu. Wie unter A.4 dargestellt, wurden die HSK-Zielbeträge für 2027 und 2028 gegenüber der HSK-Fassung zum Doppelhaushalt 2024/2025 um 107 % bzw. 103 % mehr als verdoppelt; auch der Zielbetrag für 2026 wurde um 55 % erhöht. Der zugrundeliegende buchhalterische Vorgang — die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach dem im Jahresabschluss 2020 dokumentierten Verteilungsmodus über die Nutzungsdauer des Kanalvermögens — ist in beiden HSK-Fassungen derselbe; eine öffentlich dokumentierte Strukturentscheidung, die eine Verdoppelung der ausgewiesenen Konsolidierungsbeiträge trägt, liegt weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis noch im Vorbericht zum Haushaltsplan vor. Die Höhe des ausgewiesenen HSK-Beitrags wird damit unabhängig von einer dokumentierten materiellen Konsolidierungsleistung bestimmt — was den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit widerspricht.

6.3 Widerspruch zur Bewertung derselben Sachlage durch die gpaNRW

Der Prüfbericht der gpaNRW ordnet denselben Vorgang — wie oben unter A.6 zitiert — ausdrücklich als „Einmaleffekt“ ein und stellt fest, dass Hattingen gerade wegen dieses Einmaleffekts voraussichtlich nicht vom Altschuldenentlastungsgesetz NRW profitieren wird. Gegenüber der gpaNRW und gegenüber dem Landesgesetzgeber wird der Vorgang also als nicht-wiederkehrender Einmaleffekt dargestellt; gegenüber der Aufsichtsbehörde im HSK-Maßnahmenverzeichnis wird derselbe Vorgang dagegen als jährlich wiederkehrender Konsolidierungsbeitrag gerade dieses Konsolidierungszeitraums ausgewiesen. Die Stadt müsste zumindest erläutern, wie sich beide Qualifikationen — Einmaleffekt gegenüber ASEG-Prüfung einerseits, fortlaufende Konsolidierungsmaßnahme gegenüber der Aufsicht andererseits — begrifflich miteinander vereinbaren lassen.

6.4 Betragserhöhung in der 2. Ergänzung als eigenständiger Rechtsverstoß (Eventualrüge)

Selbst wenn die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis käme, die Periodisierung eines Einmaleffekts könne — etwa über § 32 KomHVO NRW — grundsätzlich als HSK-Position geführt werden, wäre die in der 2. Ergänzung gegenüber dem HSK 2024/2025 vorgenommene Erhöhung der Zielbeträge ohne dokumentierte Begründung nicht zu rechtfertigen. Der im Jahresabschluss 2020 dokumentierte Verteilungsmodus der PRAP-Auflösung über die Nutzungsdauer des Kanalvermögens ist unverändert. Die Auflösungsformel und die Nutzungsdauer sind weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis selbst noch im Vorbericht neu hergeleitet worden. Gleichwohl wurden die Zielbeträge für die überlappenden Jahre 2026–2028 erheblich — zum Teil um mehr als das Doppelte — angehoben. Kumuliert entspricht dies einer Aufstockung um rund 3,33 Mio. EUR in den Jahren 2024–2028. Selbst wenn die Aufsichtspraxis anderswo bei solchen Positionen großzügiger verfährt, ändert dies nichts am Maßstab des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW; erst recht nicht, wenn die Höhe des ausgewiesenen Konsolidierungsbeitrags zwischen zwei aufeinanderfolgenden HSK-Fassungen auseinanderläuft, ohne dass die HSK-Unterlagen hierfür eine Begründung ausweisen.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

C. Siebter Prüfungspunkt — HSK-Maßnahme Nr. 22 „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke“

Vorbemerkung zur Abgrenzung. Wir bestreiten nicht die grundsätzliche Zulässigkeit einer Erhöhung der Gewinnausschüttung kommunaler Beteiligungen als HSK-Position. § 109 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bestätigt ausdrücklich, dass kommunale Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen. Gegenstand unserer Rüge ist ausschließlich die **Saldo-Darstellung** im HSK: Die Maßnahme Nr. 22 weist den Ertragszweig einer einheitlichen Konzern-Transaktion als Konsolidierungsbeitrag aus, während der korrespondierende investive Gegenvorgang (Kapitalnachschieß an die Stadtwerke) im HSK-Maßnahmenverzeichnis und im Vorbericht zum Haushaltsplan 2026/2027 nicht beziffert ist.

Sachverhalt

1. Ausweisung im HSK. In Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 ist unter der laufenden Nummer 22, Konto 52.02.02.465103, die Maßnahme „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke (brutto) € p.a.“ mit folgender Zielreihe (Stadt-Anteil 60 %) geführt: 2027: 840.000 EUR; 2028: 780.000 EUR; 2029: 720.000 EUR; 2030–2034: jeweils 600.000 EUR. Summe 2027–2034: rd. 5,34 Mio. EUR. Grundsteuer-Hebesatzpunkte-Äquivalent 2034: 39,13 Punkte. Damit rangiert Maßnahme Nr. 22 nach dem globalen Minderaufwand (Nr. 18) und der Übertragung Abwasserbeseitigung (Nr. 11) an dritter Stelle des HSK-Volumens.

2. Darstellung des Mechanismus durch den Kämmerer. Der Kämmerer der Stadt Hattingen, Herr Mielke, hat in seiner Etatrede zur Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2025 den Mechanismus dieser Maßnahme auf Folie 12 wie folgt beschrieben:

„Ausschüttung Stadtwerke („Schütt aus hol zurück“): • Höhere Gewinnausschüttung pro Jahr (konsumtiv) => Einlage in den BgA Bäder => keine Belastung aus Kapitalertragssteuer • Stärkung der Stadtwerke durch jährlich anteilige Kapitalerhöhungen der Gesellschafter (investiv) – Stadt Hattingen 60 % – AVU 40 % • Neue HSK-Maßnahme!“

Nach dieser Darstellung handelt es sich um einen einheitlichen Vorgang mit zwei Zweigen: einem konsumtiven Ertragszweig (Ausschüttung an die Gesellschafter) und einem investiven Aufwandszweig (Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter an die Stadtwerke).

3. Bilanzieller Hintergrund laut Beteiligungsbericht 2024. Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2026 mit DS 96/2026 beschlossene Beteiligungsbericht 2024 beschreibt den Mechanismus wörtlich:

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
 AfdHattingen

 AfdHattingen
 afd...hattingen

„Die Ausschüttung erfolgt bei der Stadtwerke Hattingen GmbH ergebnisneutral über das Eigenkapital, während diese bei der Stadt Hattingen zu einer ergebniswirksamen Vereinnahmung als Finanzertrag führt.“

Im Berichtsjahr 2024 wurden aus dem Jahresüberschuss 2023 der Stadtwerke i.H.v. 1.832.859,55 EUR insgesamt 1.000.000 EUR ausgeschüttet. Auf die Stadt Hattingen entfallen gemäß ihrer Anteile **600.000 EUR** brutto; nach Abführung der Kapitalertragsteuer ergibt sich eine Nettodividende von **441.750 EUR**. Der städtische Anteil an der Stadtwerke Hattingen GmbH wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 1994 vom „*Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetriebe*“ gehalten; die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer fließt an den BgA Bäderbetriebe, nicht an den Kernhaushalt.

4. Verifizierter Negativbefund im Haushaltsplan. Im Entwurf Politik zum Doppelhaushalt 2026/2027 (über 200.000 Textzeilen) erscheint das Wort „*Stadtwerke*“ nur ein einziges Mal — innerhalb der HSK-Maßnahmen-Tabelle selbst. Der von Herrn Mielke in der Etatrede angekündigte investive Gegenvorgang — „*jährlich anteilige Kapitalerhöhungen der Gesellschafter (investiv)*“ — ist im gesamten Entwurf nicht beziffert. Auch der Beteiligungsbericht 2024 (DS 96/2026, Anlage 2) weist für das Berichtsjahr keine korrespondierende Kapitalerhöhung der Stadt an die Stadtwerke aus.

Rechtliche Würdigung

7.1 Haushaltswahrheit und -klarheit — § 75 Abs. 1 GO NRW; Saldierungsverbot als gleichgerichtete Prinzip nach § 11 Abs. 2 KomHVO NRW

Primärer Rechtsmaßstab ist § 75 Abs. 1 GO NRW mit seinen Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit: Rat, Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörde müssen den tatsächlichen Ressourcensaldo einer als Konsolidierungsbeitrag ausgewiesenen Position erkennen können. § 11 Abs. 2 KomHVO NRW konkretisiert dieses Prinzip für den Haushaltsplan ausdrücklich durch Einzel- und Bruttoveranschlagung. Die Kommentierung (Kapp, PdK NW B-9a, KomHVO NRW Stand 11.2024) formuliert:

„So gelten das Prinzip der Einzelveranschlagung sowie das Prinzip der Bruttoveranschlagung, um die Übersicht über das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch durch Saldierungen nicht zu verlieren.“

Wenn die Einzel- und Bruttoveranschlagung schon im Haushaltsplan gilt, muss sie erst recht im HSK-Maßnahmenverzeichnis gelten, das den Konsolidierungspfad der Stadt über zehn Jahre ausweist. Hier wird der Ertragszweig der Konzern-Transaktion mit Zielbeträgen von 840.000 bis 600.000 EUR p.a. und einem Grundsteuer-Hebesatzpunkte-Äquivalent von 39,13 Punkten konkret ausgewiesen; der korrespondierende investive Aufwandszweig, den der Kämmerer selbst als Teil derselben Maß-

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
AfdHattingen

 AfdHattingen
afd...hattingen

nahme beschreibt, ist in den Haushaltsunterlagen nicht beziffert. Die isolierte Veranschlagung nur des Ertragszweigs verletzt den Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit nach § 75 Abs. 1 GO NRW.

7.2 Unvollständiger Vorbericht — § 7 KomHVO NRW

§ 7 KomHVO NRW verlangt, dass der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans gibt und die Konsolidierungsmaßnahmen erläutert. Der Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027 enthält weder eine Erläuterung des in der Etatrede öffentlich beschriebenen „Schütt aus — hol zurück“-Mechanismus noch eine Bezifferung der Kapitalerhöhungsseite. Eine aus der Etatrede des Kämmers bekannte, wesentliche investive Gegenposition zur veranschlagten Ertragserhöhung wird damit nicht in den Haushaltsunterlagen dargestellt. Damit wird dem Rat und der Aufsicht die zur Bewertung der HSK-Maßnahme notwendige Information vorenthalten.

7.3 Fehlender Konsolidierungsbeitrag im konzernweiten Sinne — § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW richtet das HSK zweckgebunden auf die „künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde“ aus. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet die Gemeinde, ihre Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, „daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird“ — die Steuerungsverantwortung der Gemeinde endet nicht an der Rechtsform der Tochter. Die Aufsicht prüft das HSK daher konzernbezogen: Konsolidierungseffekte, die sich auf eine Beteiligung stützen, müssen in ihrer tatsächlichen Wirkung für den Konzern Stadt nachprüfbar sein.

Der Kämmers selbst hat den Mechanismus in seiner Etatrede unter der Überschrift „Schütt aus hol zurück“ beschrieben: konsumtive Ausschüttung einerseits, investive Kapitalerhöhung an dieselbe Tochter andererseits. Da die Stadtwerke die Ausschüttung „ergebnisneutral über das Eigenkapital“ vornehmen (Beteiligungsbericht 2024), wird durch sie die Eigenkapitaldecke der Tochter verringert; der in der Etatrede angekündigte Kapitalnachschieß führt das Eigenkapital wieder zu.

Soweit beide Seiten korrespondieren, entsteht im Konzern Stadt kein Konsolidierungsbeitrag. Soweit sie auseinanderfallen, muss der Rat die Differenz kennen, um die Maßnahme bewerten und auf ihre tatsächliche Realisierung überprüfen zu können. Beides ist aus den Haushaltsunterlagen nicht ermittelbar — weder die beabsichtigte Höhe der Kapitalerhöhung noch die laufende Ist-Realisierung sind beziffert. Damit fehlt der Maßnahme Nr. 22 in ihrer konkreten Ausgestaltung die nachprüfbare Konsolidierungswirkung i.S.d. § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

Zusätzlicher Transparenzmangel — BgA Bäderbetriebe. Der städtische Anteil an der Stadtwerke Hattingen GmbH wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 1994 vom Betrieb gewerblicher Art Bäderbetriebe gehalten; die Ausschüttung fließt nicht unmittelbar dem Kernhaushalt zu, sondern dem BgA. Die Konsolidierungswirkung für den defizitären Kernhaushalt hängt daher zusätzlich davon ab, ob und in welcher Höhe Mittel aus dem BgA Bäderbetriebe in den Kernhaushalt überführt werden. Auch dieser Übertragungspfad ist weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis noch im Vorbericht dokumentiert.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

7.4 Rücklagenvorrang nach § 109 Abs. 2 GO NRW

§ 109 Abs. 2 GO NRW schreibt vor, dass die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen dem ausschüttungsfähigen Teil vorgehen. Konkret hat die Stadt Hattingen einen kommunalen Wärmeplan beschlossen, in dessen Umsetzung den Stadtwerken Hattingen eine zentrale Rolle zukommt; dies geht mit einem erheblichen Investitionsbedarf der Tochter einher. Vor diesem Hintergrund ist eine über acht Jahre systematisch erhöhte Ausschüttung nur dann mit der Pflicht zum Rücklagenvorrang vereinbar, wenn die für die Umsetzung des Wärmeplans und den allgemeinen Netzausbau erforderlichen Rücklagen der Stadtwerke nachweislich gesichert sind. Ein solcher Nachweis ist weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis noch im Vorbericht erbracht. Wird der Rücklagenvorrang stattdessen dadurch gewährleistet, dass die Stadt der Gesellschaft die ausgeschütteten Mittel über eine Kapitalerhöhung zurückführt, so bestätigt dies gerade den Kreislaufcharakter des Vorgangs und damit das Saldierungsproblem nach § 11 Abs. 2 KomHVO. Wird er nicht gewährleistet, drohen den Stadtwerken zusätzliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung ihrer Pflichtaufgaben — mit entsprechender Schuldenwirkung im Konzern Stadt.

7.5 Abgrenzung zur Gewinnabführung der Sparkasse (HSK-Maßnahme Nr. 16)

Die in derselben Anlage unter Nr. 16 geführte Maßnahme „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Sparkasse“ (Konto 20.05.01.401201, 22,83 Hebesatzpunkte-Äquivalent) wird vom hier erhobenen Beschwerdepunkt ausdrücklich **nicht** erfasst. Die Sparkasse Hattingen ist rechtlich keine Beteiligung der Stadt im haushaltsrechtlichen Sinne; gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Sparkassengesetz NRW ist ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgeschlossen — der Beteiligungsbericht 2024 (DS 96/2026, Anlage 2, S. 27) weist die Sparkasse entsprechend nur nachrichtlich aus. Für die Sparkassen-Position ist in der Etatrede des Kämmerers vom 18.12.2025 auch kein korrespondierender investiver Kapitalnachschuss der Stadt angekündigt (anders als für die Stadtwerke-Ausschüttung auf Folie 12). Der Unterschied zu Maßnahme Nr. 22 liegt damit gerade in der Saldo-Natur der Stadtwerke-Konstruktion.

D. Antrag — Ergänzung zu den Anträgen 1–5 der Aufsichtsbeschwerde vom 7. April 2026

Ergänzend zu den Anträgen unserer Aufsichtsbeschwerde vom 7. April 2026 bitten wir im Rahmen unseres Petitionsrechts (Art. 17 GG) um folgende weitere Maßnahmen:

Zur HSK-Maßnahme Nr. 11 (Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband):

1. **Hauptantrag Nr. 11:** Bei der aufsichtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des HSK 2026–2030 bitten wir, die HSK-Maßnahme Nr. 11 „Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband“ (Anlage 3 zur 2. Ergänzung von DS 109/2026) vollständig aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen und die Genehmigungsentscheidung auf der Grundlage des verbleibenden Konsolidierungsvolumens zu treffen. Bei einem Einzelvolumen von rund 20,1 Mio. EUR und einem Grundsteuer-Hebesatzpunkte-Äquivalent von 85,57 Punkten in 2034 verstärkt der Wegfall dieser

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfdHattingen](#)

[AfdHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Position die unter Beschwerdepunkt 1 der Ursprungsbeschwerde bereits dargelegte Problematik des fehlenden Eigenkapital-Wiederaufbaus.

- Hilfsantrag 1 zu Nr. 11:** Hilfsweise bitten wir um Erteilung einer Auflage nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW, der Stadt aufzugeben, die Position in einer Neufassung des HSK **nachrichtlich außerhalb** des Maßnahmenverzeichnisses auszuweisen — mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um die automatische Periodisierung eines Einmaleffekts des Jahres 2020 handelt und nicht um eine Konsolidierungsmaßnahme im Sinne des § 76 Abs. 2 GO NRW.
- Hilfsantrag 2 zu Nr. 11 (Eventualrüge):** Weiter Hilfsweise — falls die Aufsicht die grundsätzliche Aufnahme der Maßnahme als HSK-Position für vertretbar halten sollte — bitten wir darum, zumindest die in der 2. Ergänzung gegenüber dem HSK 2024/2025 vorgenommene Erhöhung der Zielbeträge aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen: für die überlappenden Jahre 2024–2028 sind dies kumuliert rund 3,33 Mio. EUR, davon über 2 Mio. EUR allein aus den über 100 %-Erhöhungen in 2027 und 2028. Begründung: Eine Erläuterung der Betragserhöhung ist weder im HSK-Maßnahmenverzeichnis noch im Vorbericht zum Haushaltsplan dokumentiert; eine Anhebung über den im HSK 2024/2025 ausgewiesenen Zielwert hinaus ist aus den Haushaltsunterlagen nicht belegt.

Zur HSK-Maßnahme Nr. 22 (Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke):

- Hauptantrag Nr. 22:** Bei der aufsichtlichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des HSK 2026–2030 bitten wir, die HSK-Maßnahme Nr. 22 „*Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke (brutto) € p.a.*“ (Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026) im HSK und im Vorbericht **gemeinsam mit dem korrespondierenden investiven Kapitalnachschuss konsolidiert darzustellen**. Bis zur Nachholung einer solchen konsolidierten Darstellung bitten wir Hilfsweise, die Position aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen. Bei einem Gesamtvolumen von rund 5,34 Mio. EUR und einem Grundsteuer-Hebesatzpunkte-Äquivalent von 39,13 Punkten in 2034 fehlt andernfalls die für eine aufsichtsrechtliche Bewertung erforderliche konsolidierte Konzernsicht. Gerügt wird nicht die Ausschüttung, sondern die fehlende konsolidierte Saldo-Darstellung.
- Hilfsantrag zu Nr. 22:** Hilfsweise bitten wir um Erteilung einer Auflage nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW, der Stadt aufzugeben, in einer Neufassung des HSK und im Vorbericht zum Haushaltsplan den in der Etatrede vom 18. Dezember 2025 angekündigten investiven Gegenvorgang — die Kapitalerhöhungen der Gesellschafter an die Stadtwerke Hattingen GmbH — jahresscharf zu beziffern und dem Ertragszweig der Maßnahme Nr. 22 gegenüberzustellen. Ohne diese Gegenüberstellung ist eine Bewertung der Maßnahme als realer Konsolidierungsbeitrag im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW nicht möglich; es fehlt zugleich die nach § 11 Abs. 2 KomHVO NRW erforderliche Brutto- und Einzelveranschlagung.

Wir bitten, auch diesen Nachtrag **vor** der Genehmigungsentscheidung über das HSK zu berücksichtigen, und um Übersendung eines Bescheids an die unterzeichnende Fraktion. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/@afdhattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)

 [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

Mit freundlichen Grüßen

S. Thomas
Fraktionsvorsitzender

C. Glunz
Fraktionsvorsitzender

Quellenverzeichnis zum Nachtrag: Ergänzend zum Quellenverzeichnis der Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2026 sind für diesen Nachtrag folgende Quellen maßgeblich (Quellen mit Link sind im PDF klickbar).

Drucksachen und Haushaltsunterlagen:

- [DS 109/2026 2. Erg., Anlage 3](#) (HSK-Maßnahmenverzeichnis 2026–2030 in der beschlossenen Fassung; Ursprungfassung: Anlage 5 zu DS 109/2026)
- [DS 51/2019](#) (Ratsbeschluss Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht vom 11.04.2019)
- [DS 73/2020](#) inkl. Anlage 1 (Dokumentation gemäß § 52 Abs. 2 LWG NRW, Stichtag 01.07.2020)
- Jahresabschluss 2020 Band 1, Stadt Hattingen (Finanzrechnung; Ergebnisrechnung/PRAP-Einstellung)
- Jahresabschlüsse 2021, 2022, 2023 und 2024 Band 1, Stadt Hattingen — jeweils Abschnitt 2.4.5 „Passive Rechnungsabgrenzung“ (JA 2024: [DS 286/2025, Anlage 3](#))
- [DS 74/2026](#) (gpaNRW-Prüfbericht, Anlage, Seite 6 Zusammenfassung sowie Kapitel Anlagemanagement, Seite 51)
- [DS 251/2023, Anlage „Etatentwurf 2024–2025“](#) (Haushaltssatzung 2024/2025 inkl. HSK 2024–2028, Einbringung StVV 28.09.2023), S. 37 — HSK-Maßnahme Nr. 11 „70.01 Abwasserbeseitigung“ (Zielreihe 2024–2028)
- [DS 96/2026, Anlage 2:](#) Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Hattingen (beschlossen StVV 26.03.2026), Abschnitt 3.4.1.1 Stadtwerke Hattingen GmbH
- [Etatrede des Kämmers](#) zur Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2025, Folie 12 „Ausschüttung Stadtwerke (Schütt aus hol zurück)“

Normen und Rechtsprechung:

- §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 GO NRW (Haushaltsgrundsätze; Haushaltssicherungskonzept)
- § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GO NRW (Ertragsablieferung kommunaler Unternehmen; Rücklagenvorrang)
- §§ 7, 11 Abs. 2, 32 KomHVO NRW (Vorbericht; Einzel- und Bruttoveranschlagung; Rechnungsabgrenzungsposten)
- § 52 Abs. 2 LWG NRW (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Wasserverbände)
- OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2008 – 15 B 1755/08 (konzeptionelle Grundlage; keine abstrakte Zielvorgabe)

Kommentarliteratur und behördliche Leitfäden:

- Klieve/Funke, PdK NW B-1, § 76 GO NRW (Abschnitt 2 „Tatbestandsvoraussetzungen“, Abschnitt 3 „Genehmigung“), Stand August 2025 (26. Fassung 2025)
- Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 75 GO NRW, Erl. 2.3 (GMA „systemfremd.“), Stand August 2025
- Held/Kotzea, PdK NW B-1, § 109 GO NRW, Stand 2025
- Kapp, PdK NW B-9a, § 11 KomHVO NRW (Einzel- und Bruttoveranschlagung), Stand November 2024
- Ausführungserlass MIK NRW vom 07.03.2013 (Haushaltskonsolidierung nach GO NRW und Stärkungspaktgesetz) — zentrale Sätze: „Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht verlagert werden“ / „sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen [dürfen nicht] über zehn Jahre [ge]streckt werden.“
- NKF-Leitfaden Haushaltssicherung, IM NRW, 06.03.2009 (per Erlass 07.03.2013 weiter anwendbar)

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
[afdhattingen](#) [AFDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)



ANLAGE 6

Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Ennepe-Ruhr-Kreis
Herrn Landrat Jan-Christoph Schaberick
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Hattingen, den 30.04.2026

Seite 1 von 15

Kopie an: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 31 – Kommunalaufsicht

Nachtrag Nr. 2 zur Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2026 gegen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Hattingen 2026–2030 — HSK-Maßnahmen Nr. 1 (Wegfall ATZ), Nr. 2 (Zins- und Schuldenmanagement), Nr. 3 (Zuschuss Tierheim Witten), Nr. 19 (Aktivierte Eigenleistungen) sowie strukturelle Überplanung im Fachbereich 50

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick,

mit Schreiben vom 7. April 2026 haben wir Ihnen eine Aufsichtsbeschwerde zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2030 der Stadt Hattingen übersandt — als Ratsfraktion in Wahrnehmung unserer Kontrollfunktion nach § 55 Abs. 1 GO NRW. Mit **Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026** haben wir die Beschwerde um den 6. Prüfungspunkt (HSK-Maßnahme Nr. 11 — Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband) und den 7. Prüfungspunkt (HSK-Maßnahme Nr. 22 — Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke) ergänzt. Mit dem hier vorgelegten **Nachtrag Nr. 2** fügen wir fünf weitere Prüfungspunkte sowie einen abschließenden Generalantrag an. Sie ergeben sich aus der weiteren systematischen Auswertung des HSK-Maßnahmenverzeichnisses (Anlage 5 zu DS 109/2026 sowie Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026) und der Haushaltsansätze des Fachbereichs 50.

Nach unserem Kenntnisstand ist die Genehmigungsentscheidung bislang nicht erteilt; auch dieser Nachtrag wird damit rechtzeitig vor einer etwaigen Entscheidung eingereicht. Wir bitten, ihn zum selben Vorgang zu nehmen und bei der Genehmigungsentscheidung mit zu berücksichtigen.

Gegenstand des Nachtrags Nr. 2 sind:

- **8. Prüfungspunkt** — HSK-Maßnahme Nr. 1 (Wegfall der Altersteilzeit, „ATZ“; FB 11, Konto 11.02.501102; Stufenfolge 90/180/270/360/450 TEUR ab 2024 bis 2034);
- **9. Prüfungspunkt** — HSK-Maßnahme Nr. 2 (Zins- und Schuldenmanagement; FB 20, Konto 20.05.02.551602; konstant 100 TEUR/a 2024–2034);

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

- **10. Prüfungspunkt** — HSK-Maßnahme Nr. 3 (Zuschuss Tierheim Witten; FB 30, Konto 30.02.531701; konstant 18 TEUR/a 2024–2034) sowie das daran sichtbar werdende strukturelle **Fortschreibungsverbot**;
- **11. Prüfungspunkt** — HSK-Maßnahme Nr. 19 (Erhöhung der aktivierbaren Eigenleistungen um 10 %; konstant 25 TEUR/a 2029–2034);
- **12. Prüfungspunkt** — strukturelle Überplanung der Aufwandsansätze im Fachbereich 50 bei dokumentiert rückläufiger Inanspruchnahme.

Die fünf Punkte folgen einer gemeinsamen rechtlichen Linie. Sie betreffen jeweils Positionen, die **formell** als Konsolidierungsmaßnahmen im HSK-Maßnahmenverzeichnis ausgewiesen sind, **materiell** aber entweder bereits vor dem Konsolidierungszeitraum eingetreten sind (Pkt. 8 ATZ-Stufen 2024/2025; Pkt. 10 Tierheim-Beschluss 2021), nicht durch konkrete Einzelmaßnahmen unterlegt sind (Pkt. 9 Zinsmanagement), eine bloße bilanzpolitische Periodenverschiebung darstellen (Pkt. 11 aktivierte Eigenleistungen) oder dem Sparsamkeitsgebot bei sichtbar fallendem Bedarf nicht genügen (Pkt. 12 FB 50). Sie verletzen damit den Maßstab des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, der für ein HSK **aktive** Konsolidierungsanstrengungen im Konsolidierungszeitraum verlangt — nicht die Mitnahme bereits eingetretener oder die Etikettierung bilanztechnischer Effekte.

Der unter Abschnitt F formulierte **Generalantrag** fasst diese Linie als Strukturfrage an die Kommunalaufsicht zusammen.

A. 8. Prüfungspunkt — HSK-Maßnahme Nr. 1 (Wegfall der Altersteilzeit, „ATZ“)

A.1 Sachverhalt

In Anlage 5 zur Vorlage DS 109/2026 sowie identisch in Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 (beschlossene Fassung StVV 26.03.2026) ist die Maßnahme Nr. 1 wie folgt ausgewiesen:

- Bezeichnung: „*Wegfall ATZ*“
- Verantwortlich: FB 11
- Planungsstelle: 11.02.501102
- Hebesatzäquivalent GrSt B 2034: 29,35 Punkte

Die Stufenfolge der Einsparungen beginnt bereits **im Jahr 2024** und steigt schrittweise bis 2028:

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
90	180	270	360	450	450	450	450	450	450	450

Angaben in TEUR. Quelle: Anlage 5 zu DS 109/2026, Z. 13–28, identisch übernommen in Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Die Stufen 2024 (90 TEUR) und 2025 (180 TEUR) wirken damit **vor** der Beschlussfassung des HSK 2026 (StVV 26.03.2026) und sind bereits in die laufende Haushaltsführung der Jahre 2024 und 2025 eingegangen.

A.2 Rechtliche Würdigung

Die Maßnahme verletzt den Maßstab des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in zwei voneinander unabhängigen Hinsichten — beide Hebel tragen für sich; beide gemeinsam erst recht.

A.2.1 Hebel 1 — *Fehlender tragender Beschluss*

Der dauerhafte Wegfall der Altersteilzeit bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit eines belastbaren Beschlusses (Aufhebung einer bestehenden Dienstvereinbarung oder Beendigung einer tariflich-betrieblichen Übung), weil andernfalls Rechtsansprüche älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den bis dahin geltenden Regelungen fortbestehen können. Aus den Haushaltsunterlagen — namentlich der Anlage 5 sowie der Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 — ergibt sich kein Verweis auf einen solchen Beschluss; auch nach den uns vorliegenden Auswertungen ist eine entsprechende Beschlussgrundlage im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027 nicht dokumentiert.

Wir bitten die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Genehmigungsprüfung zu klären, ob ein Beschluss vorliegt, ab welchem Stichtag er wirkt und ob er die in der Maßnahme Nr. 1 unterstellten Wirkungen über den Konsolidierungszeitraum hinweg trägt. Die Substanziierungslast trifft dabei nicht den Beschwerdeführer, sondern die Stadt: Eine HSK-Maßnahme, die als Konsolidierungsbeitrag im Maßnahmenverzeichnis ausgewiesen wird, muss durch die Stadt belegt werden — nicht durch den Rat oder einzelne Ratsfraktionen rekonstruiert werden. Ohne einen solchen Nachweis ist die Maßnahme nicht — wie es der NKF-Leitfaden Haushaltssicherung des IM NRW vom 6. März 2009 (durch Erlass vom 7. März 2013 wieder anwendbar gestellt) verlangt — durch konkrete Maßnahmen hinterlegt.

A.2.2 Hebel 2 — *Fortschreibungsverbot bei vor Beschlussfassung des HSK 2026 eingetretener Wirkung*

Unabhängig von der Frage des tragenden Beschlusses werden die in 2024 (90 TEUR) und 2025 (180 TEUR) ausgewiesenen Stufen bereits **vor** der Beschlussfassung über das HSK 2026 wirksam und sind insoweit Bestandteil der laufenden Haushaltsführung — nicht eines noch zu erbringenden Konsolidierungsbeitrags des HSK 2026. Die für Pkt. 10 (Tierheim) im Detail entwickelte Argumentation zum **Fortschreibungsverbot** greift hier strukturparallel: Eine Aufwandsminderung, die ihre Wirkung bereits vor Beschlussfassung des aktuellen HSK entfaltet hat, ist nicht erneut als Konsolidierungsleistung **dieses** HSK zu verbuchen. Sie geht in den Status quo der Bewirtschaftung über; ihr Fortwirken in den Folgejahren ist Bewirtschaftungseffekt, nicht Konsolidierungsanstrengung.

Hinzu kommt: Die ausgewiesene Stufenfolge (90 → 450 TEUR/Jahr) resultiert nicht aus einer aktiven Spar-Entscheidung der Stadt, sondern aus dem sukzessiven Auslaufen bereits bestehender ATZ-Vereinbarungen. Solange kein Generalbeschluss zur Aussetzung neuer ATZ-Vereinbarungen vorliegt

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfdHattingen](#)

[AfdHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

(vgl. Hebel 1), ist diese Steigerung bloße passive Personalbewirtschaftung — keine aktive Konsolidierungsanstrengung im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

Aus dem Ausführungserlass des IM NRW vom 7. März 2013 (im Beck-Kommentar Klieve/Funke, PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang Pkt. 3.1.1, abgedruckt; Stand Juli 2024) ergibt sich umgekehrt das Verbot, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über zehn Jahre zu strecken; bewältigbare Maßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden. Aus diesem Verlagerungsverbot lässt sich als systematische Schlussfolgerung ableiten, dass auch bereits vor Beschlussfassung des aktuellen HSK eingetretene Wirkungen nicht erneut als Konsolidierungsbeitrag **dieses** HSK ausgewiesen werden dürfen — denn beides verschiebt das Verhältnis von Konsolidierungsleistung und Konsolidierungszeitraum.

Das OVG NRW hat im Beschluss vom 17. Dezember 2008 (15 B 1755/08) klargestellt, dass die Konsolidierung defizitärer Kommunalhaushalte nicht durch punktuelle Maßnahmen, sondern nur auf einer konzeptionellen Grundlage gelingt. Aus Anlage 5 zu DS 109/2026 ergibt sich für Maßnahme Nr. 1 keine konzeptionelle Hinterlegung, die das Fortwirken einer vor Beschlussfassung eingetretenen Aufwandsminderung als **Konsolidierungsbeitrag des HSK 2026** trüge.

Wir bitten daher, die Stufen 2024 (90 TEUR) und 2025 (180 TEUR) — kumuliert 270 TEUR — aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen und für die Folgejahre den Hebel 1 (tragender Beschluss) zur Voraussetzung der Anrechnung zu machen.

B. 9. Prüfungspunkt — HSK-Maßnahme Nr. 2 (Zins- und Schuldenmanagement)

B.1 Sachverhalt

In Anlage 5 zur Vorlage DS 109/2026 sowie identisch in Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 ist die Maßnahme Nr. 2 wie folgt ausgewiesen:

- Bezeichnung: „Zins- und Schuldenmanagement“
- Verantwortlich: FB 20
- Planungsstelle: 20.05.02.551602
- Hebesatzäquivalent GrSt B 2034: 6,52 Punkte
- Jahresbetrag: konstant 100.000 EUR/Jahr von 2024 bis 2034 (kumuliert 1,1 Mio. EUR)

Eine Erläuterung des zugrundeliegenden Maßnahmenkatalogs — etwa die Bezeichnung konkreter Umschuldungsvorgänge, die Auflösung benannter Zinssicherungsgeschäfte oder die Veränderung definierter Tilgungsstrukturen — findet sich weder in Anlage 5 noch in Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 noch im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

B.2 Rechtliche Würdigung

Eine über elf Jahre konstant mit 100 TEUR/a angesetzte Position lässt sich nicht aus der Eigenart eines volatilen Zinsmarkts erklären, sondern nur aus der Methode einer pauschalen Schätzung. Eine pauschale Schätzung ist im NKF-Rahmen nicht per se unzulässig — sie muss aber nachvollziehbar hergeleitet sein, sonst entzieht sie sich der Plausibilitätsprüfung. § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW richtet das HSK auf die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus; der NKF-Leitfaden Haushaltssicherung (Abschnitt B zu Personalaufwendungen — sinngemäß für HSK-Maßnahmen insgesamt) verlangt, dass Konsolidierungsmaßnahmen durch konkrete Maßnahmen hinterlegt werden.

Das OVG NRW hat im bereits zitierten Beschluss vom 17. Dezember 2008 (15 B 1755/08) festgehalten, dass eine Verwaltungsabsicht weitestmöglicher Rückführung von Ausgaben eine abstrakte Zielvorgabe ist, jedoch kein diese konkret umsetzendes Konzept. Genau diese Konstellation liegt hier vor: ein konstanter Pauschalbetrag ohne hinterlegte Einzelmaßnahmen.

Die Strukturparallele zur Argumentation des Hauptbeschwerdeschreibens vom 7. April 2026 zum globalen Minderaufwand drängt sich auf. Mit Schreiben des Kämmerers Mielke vom 22. April 2026 (Antwort auf AfD-Anfrage AFD-AF-2026-007) wurde für den globalen Minderaufwand eingeräumt:

„Ein Nachweis kann buchhalterisch nicht erfolgen, da keine Buchung vorgenommen wird. Eine regelmäßige Berichterstattung ... ist nicht möglich.“

Dieselbe Methodenkritik trifft eine HSK-Position, die einen elf Jahre konstanten runden Betrag ausweist, ohne ihn an konkrete Steuerungsentscheidungen zu binden — sie nimmt der Ratskontrolle die Möglichkeit, die Realisierung nachzuvollziehen.

Wir bitten die Aufsichtsbehörde, von der Stadt Hattingen einen Plan-Ist-Vergleich für die Jahre 2024 und 2025 für die Planungsstelle 20.05.02.551602 sowie eine Aufschlüsselung der Einzelmaßnahmen anzufordern, aus denen die jährlichen 100 TEUR resultieren sollen. Bei fehlender Substanziierung ist die Maßnahme aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen (Volumen 1,1 Mio. EUR).

C. 10. Prüfungspunkt — HSK-Maßnahme Nr. 3 (Zuschuss Tierheim Witten) und das Fortschreibungsverbot

C.1 Sachverhalt

Die Verwaltung hat mit Drucksache 256/2020 1. Erg. (Fachbereich 30, Bark) zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 17. Juni 2021 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 1. Juli 2021 vorgelegt:

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/@afdhattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)

 [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

„Der Kündigung des Vertrages mit dem Tierheim Bochum, Hattingen und Umgebung e.V. zum 31.12.2022 und dem Abschluss des Vertrages mit dem Tierheim Witten, Wetter, Herdecke e.V., beginnend am 01.01.2023, wird zugestimmt.“

Die finanziellen Auswirkungen waren in derselben Vorlage angegeben:

„Durch die Zusammenarbeit mit dem Tierheim Witten, Wetter, Herdecke werden Einsparungen i.H.v. ca. 18.000,00 € ab dem Jahr 2023 erwartet.“

Die Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 2021 ist durch die Tagesordnung dieser Sitzung (Amtsblatt 2021-09, TOP 12 „Tierheim Bochum, hier: Kündigung Vertrag“, DS 256/2020 1. Erg., Berichterstattung Erste Beigeordnete Freynik) sowie durch eine ausdrückliche Selbstbezugnahme der Verwaltung im Etatentwurf 2024/2025 belegt:

„Die Sicherstellung und Unterbringung von Fundtieren erfolgt gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021, DS 256/2020 1. Erg., ab dem 01.01.2023 durch das Tierheim Witten, Wetter, Herdecke e.V. Damit ist eine Kostenersparnis i.H.v. 18 TEUR verbunden.“

Die Verwaltung selbst weist die Maßnahme damit als seit dem 1. Januar 2023 vollzogen aus und beziffert die Kostenersparnis auf 18 TEUR/Jahr. Die Maßnahme „Zuschuss Tierheim Witten“ wird gleichwohl mit denselben 18.000 EUR/Jahr für den Zeitraum 2024 bis 2034 in das HSK-Maßnahmenverzeichnis aufgenommen (Anlage 5 zu DS 109/2026, Z. 44–60, identisch in Anlage 3 zur 2. Ergänzung).

Die Maßnahme Nr. 3 ist im HSK-Maßnahmenverzeichnis wie folgt ausgewiesen:

- Bezeichnung: „Zuschuss Tierheim Witten“
- Verantwortlich: FB 30
- Planungsstelle: 30.02.531701
- Hebesatzäquivalent GrSt B 2034: 1,17 Punkte
- Jahresbetrag: konstant 18.000 EUR/Jahr von 2024 bis 2034 (kumuliert 198.000 EUR)

C.2 Rechtliche Würdigung — das Fortschreibungsverbot als systematische Frage

Die strukturell entscheidende Frage liegt nicht im geringen Volumen dieser einzelnen Maßnahme (1,17 Hebesatzpunkte), sondern in dem Muster, das sie sichtbar macht.

Eine Ausgabe lässt sich nur einmal einsparen. Wer im Folgejahr darauf verzichtet, sie wieder einzuführen, erbringt keine erneute Konsolidierungsleistung — die Einsparung ist in den Status quo der Bewirtschaftung übergegangen. Konkret: Die Vertragskündigung war im Juli 2021 vorbereitet, die Wirkung trat zum 1. Januar 2023 ein. Der Einspareffekt von 18 TEUR/a ist seit 2023 Bestandteil der laufenden Bewirtschaftung. Ihn 2024 erneut als Auftakt einer HSK-Maßnahme zu verbuchen und

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
afdHattingen

 afdHattingen
afd...hattingen

bis 2034 fortzuschreiben, bedeutet, denselben Sachverhalt zwei Mal zu vereinnahmen: einmal als Reduktion des Status quo Ante 2023, ein zweites Mal als Konsolidierungsleistung des HSK 2026.

Diese Argumentationslinie ergibt sich strukturell aus dem Ausführungserlass des IM NRW vom 7. März 2013 (im Beck-Kommentar Klieve/Funke, PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang Pkt. 3.1.1, abgedruckt; Stand Juli 2024) zur Verbindlichkeit eines einmal genehmigten Konsolidierungszeitraums; ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass Konsolidierungs*leistungen **an einen Konsolidierungs*zeitraum** gebunden und nicht beliebig wiederholt anrechenbar sind.

Würde die Aufsichtsbehörde eine solche Fortschreibung zulassen, etablierte sie eine Praxis, in der eine Kommune einmalig eine Reihe von Sparbeschlüssen treffen und dieselbe Konsolidierungswirkung in jedem nachfolgenden HSK erneut anrechnen könnte; der Haushalt wäre dann unabhängig vom tatsächlichen Defizit und der Eigenkapitallage genehmigungsfähig. Das widerspricht Sinn und Zweck des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Das OVG NRW hat — wie zitiert (15 B 1755/08) — verlangt, dass die Konsolidierung defizitärer Kommunalhaushalte nicht durch punktuelle Maßnahmen, sondern nur auf einer konzeptionellen Grundlage gelingt. Eine Maßnahme, die einmalig wirkt und dann in den Haushaltsalltag übergeht, ist nicht das, was die Norm unter Konsolidierungsmaßnahme versteht.

Die Differenzierung ist sachgerecht: Bei **Einnahmenmaßnahmen** (etwa einer dynamischen Hebesatzanhebung der Grundsteuer) ist die jährliche Anrechnung tragfähig, weil die Einnahme jedes Jahr neu erhöht und neu erhoben wird; jede Jahresfestsetzung ist insoweit ein eigenständiger Konsolidierungsbeitrag. Bei einer **Ausgabenstreichung** dagegen wirkt die Entscheidung einmal — ihr Fortwirken ist Bestandteil der Bewirtschaftung und nicht Konsolidierungsbeitrag.

Im Tatbestand des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW (Hattingen weist mit –83,76 Mio. EUR per 31.12.2024 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus) verschärft § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW die Pflicht, **Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals** darzustellen. Eine bereits in den laufenden Haushalt übergegangene Vorjahres-Einsparung von 18 TEUR/a leistet diesen Wiederaufbau nicht.

Wir bitten daher, die Maßnahme Nr. 3 aus dem HSK 2026 zu streichen — alternativ: die Maßnahme als bereits vor dem Konsolidierungszeitraum (zum 01.01.2023) vollzogene Aufwandsminderung aus dem HSK 2026 herauszurechnen und als Bestandteil der laufenden Bewirtschaftung zu behandeln; ein anrechenbarer Konsolidierungsbeitrag im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW kommt für die Jahre 2024 ff. nicht in Betracht. Volumen der zu kürzenden Position: bis zu 198 TEUR über die Laufzeit. Die hiermit aufgeworfene grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der Fortschreibung in Vorjahren wirksam gewordener Sparbeschlüsse ist Gegenstand des Generalantrags unter Abschnitt F.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](#)
 [AfDHattingen](#)

 [AfDHattingen](#)
 [afd...hattingen](#)

D. 11. Prüfungspunkt — HSK-Maßnahme Nr. 19 (Erhöhung der aktivierbaren Eigenleistungen um 10 %)

D.1 Sachverhalt

In Anlage 5 zur Vorlage DS 109/2026 sowie identisch in Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026 ist die Maßnahme Nr. 19 wie folgt ausgewiesen:

- Bezeichnung: „Erhöhung der aktivierbaren Eigenleistungen um 10 %“
- Verantwortlich: „alle“
- Hebesatzäquivalent GrSt B 2034: 1,63 Punkte
- Jahresbetrag: konstant 25.000 EUR/Jahr ab 2029 bis 2034 (kumuliert 150.000 EUR)

D.2 Rechtliche Würdigung — systematisch über die Mechanik, nicht über die Größenordnung

Die Position ist mit 25 TEUR/a klein. Die Argumentation richtet sich daher nicht auf das Volumen, sondern auf die Mechanik der Maßnahme — und auf das, was sie über den Konsolidierungsbegriff des HSK aussagt.

Stufe 1 — Aktivierung verschiebt eine Aufwandsbuchung in eine Bilanzbuchung. Werden Eigenleistungen als Aufwand verbucht, mindern sie das Periodenergebnis. Werden sie aktiviert (Kontengruppe 47, § 2 Abs. 1 Nr. 8 KomHVO NRW — aktivierte Eigenleistungen sind ordentliche Erträge), erscheinen sie als Ertrag, der den Periodenaufwand in Höhe der Eigenleistung kompensiert; das Periodenergebnis verbessert sich um genau diesen Betrag, ohne dass eine reale Konsolidierungsanstrengung stattgefunden hat.

Stufe 2 — Folgelast über planmäßige Abschreibungen. Der aktivierte Wert wird im Anlagevermögen erfasst und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibung schlägt in den Folgeperioden als Aufwand zu Buche und verschlechtert die dortigen Periodenergebnisse — und zwar systematisch, jedes Jahr über die gesamte Abschreibungsdauer.

Stufe 3 — § 11 KomHVO NRW als Maßstab. Die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen ist NKF-Grundprinzip. Eine Maßnahme, die ein Periodenergebnis durch Verlagerung in spätere Perioden verbessert, ist NKF-konform **als Bewertungsvorgang**, sie ist aber nicht **Konsolidierungsleistung im Sinne des § 76 Abs. 2 GO NRW**, weil die wirtschaftliche Belastung erhalten bleibt und nur zeitlich verschoben wird. Aus § 75 Abs. 1 GO NRW lässt sich, wie der Beck-Kommentar (Klieve/Funke, PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Stand Juli 2024) ausführt, der Gedanke der Generationengerechtigkeit ableiten: Die Haushaltswirtschaft ist so zu führen, dass künftige Generationen nicht unzumutbar belastet werden. Eine Maßnahme, die die heutige Periode kosmetisch entlastet und die folgenden Perioden über planmäßige Abschreibungen belastet, läuft diesem Gedanken zuwider.

Stufe 4 — fehlende Nachhaltigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW. Im Überschuldungsfall — den Hattingen mit -83,76 Mio. EUR per 31.12.2024 und Prognose -148,60 Mio. EUR

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfdHattingen](#)

[AfdHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

(2028) erfüllt — ist gerade ein nachhaltiger Wiederaufbau des Eigenkapitals darzustellen. Eine bilanzpolitische Verschiebung, die das Periodenergebnis kosmetisch hebt und in der Folgeperiode wieder einbüßt, leistet diesen Wiederaufbau nicht.

Aus dieser Mechanik ergibt sich, dass die Maßnahme Nr. 19 als bilanzpolitische Größe in der laufenden Bewirtschaftung der Stadt zulässig sein mag, jedoch nicht den Anforderungen einer HSK-Konsolidierungsmaßnahme im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 und Satz 6 GO NRW genügt. Wir bitten, sie aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen (Volumen 150 TEUR; Hebesatzäquivalent 1,63 Punkte).

E. 12. Prüfungspunkt — Strukturelle Überplanung der Aufwandsansätze im Fachbereich 50 bei dokumentiert rückläufiger Inanspruchnahme

E.1 Sachverhalt

Die Verwaltung hat zur Lage des Asylbereichs in Drucksache 22/2026 (FB 50, Berkermann/Tacke, Stand 30.12.2025/09.01.2026; Beratung ASIM 11.02.2026) ausgeführt:

„Im Jahr 2025 sind der Stadt Hattingen insgesamt 48 Personen zugewiesen worden. ... Die Zuweisungen liegen hiermit weit unter der Zahl aus dem Vorjahr mit insgesamt 260 Personen.“

und:

„Mit Stand 09.01.2026 besteht eine Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) von weiteren 58 Personen bei einer Erfüllungsquote von 93,88 %. Die Erfüllungsquote im Rahmen der Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegt mit Stand 04.01.2026 bei 128,94% und somit 138 Personen über dem Sollwert. Zuweisungen sind demnach derzeit nicht bzw. in geringem Umfang zu erwarten.“

Parallel hat die Verwaltung in Drucksache 18/2026 zur Beendigung des Dienstleistungsvertrags Haus Bredenscheid zum 30. Juni 2026 ausgeführt:

„Aufgrund des deutlichen Rückgangs an Zuweisungen Geflüchteter in 2025 (bislang 47 Zuweisungen, minus 79 % gegenüber dem Vorjahr) bestehen derzeit ausreichend freie Kapazitäten in städt. Unterbringungseinrichtungen und angemieteten Wohnungen, so dass die Fortführung des Vertrages nicht mehr erforderlich war.“

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Die geringfügige Differenz zwischen DS 22/2026 (48 Zuweisungen, Stand 30.12.2025) und DS 18/2026 (47 Zuweisungen, Stand 09.01.2026) wird nicht querverrechnet; jeweils die drucksachen-eigene Zahl wird zitiert.

E.2 Rechtliche Würdigung

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept. Das HSK 2026 weist einen Konsolidierungsbedarf von 82,1 Mio. EUR über zehn Jahre aus. Die Stadt rechnet im Maßnahmenverzeichnis mit Beträgen ab 18 TEUR/Jahr und beruft sich gegenüber dem Rat auf die Notwendigkeit jeder Einzelmaßnahme zur Erreichung des Haushaltsausgleichs. Wenn dieselbe Stadt parallel im Pflichtaufwand Ansätze fortschreibt, deren Bedarfsgrundlage sie in eigenen Drucksachen als rückläufig dokumentiert, so unterläuft sie die Konsolidierungslogik des § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Eine HSK-Genehmigung setzt voraus, dass alle realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten — auch Reserven im Pflichtaufwand — ausgeschöpft sind. Der NKF-Leitfaden Haushaltssicherung (Abschnitt M zu freiwilligen Leistungen) verlangt, dass „Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes“ zu prüfen sind; dieser Maßstab gilt erst recht für Pflichtaufwand, der den weit größeren Anteil der Konsolidierungslast trägt.

Die Verwaltung dokumentiert in zwei aufeinanderfolgenden Drucksachen aus dem Dezember 2025/ Januar 2026 einen Rückgang der Zuweisungen um über 80 % (von 260 auf 48), eine Aufnahmequote von 128,94 % mit einem Personen-Überhang von 138 über dem Sollwert nach § 12a AufenthG sowie die eigenständige Kündigung des einzigen extern angemieteten Unterbringungsvertrags. Die Verwaltung selbst beschreibt die Lage so, dass „Zuweisungen ... derzeit nicht bzw. in geringem Umfang zu erwarten“ sind.

Die Verwaltung dokumentiert in DS 22/2026 (Zuweisungsrückgang von 260 auf 48 Personen 2024 → 2025, minus rund 81 %) und in DS 18/2026 (Beendigung Dienstleistungsvertrag Haus Bredenscheid wegen ausreichender freier Kapazitäten in den städtischen Unterbringungseinrichtungen) einen strukturellen Belegungsrückgang. Auch die Aufwandsposition Sicherheitsdienste in der Flüchtlingsbetreuung — deren Volumen die Stadt selbst auf die AfD-Anfrage AF-002 konkretisiert hat — wäre angesichts der von der Verwaltung dokumentierten freien Kapazitäten (DS 18/2026) auf ihre fortbestehende Erforderlichkeit in der bisherigen Höhe zu prüfen. Die exakten Haushaltsstellen sind durch die Aufsicht von der Stadt anzufordern.

Aus § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW folgt das Gebot, die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Aus § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW i. V. m. dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung lässt sich das Gebot der Generationengerechtigkeit ableiten — eine bei defizitärer Haushaltssituation gehaltene strukturelle Reserve belastet künftige Haushaltsjahre, die diesen Aufwand nicht mehr durch Konsolidierung kompensieren können. Das OVG NRW hat im Beschluss vom 17. Dezember 2008 (15 B 1755/08) klargestellt, dass Kommunen, die nicht über ein genehmigungsfähiges HSK verfügen, besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 afdhattingen
AfDHattingen

 AfDHattingen
afd...hattingen

Die Größenordnung der nicht plausibilisierten Reserve im Fachbereich 50 lässt sich ohne Vollzugriff auf die internen Kostenstellen-Daten von außen nicht exakt beziffern. Bei einem Zuweisungsrückgang von über 80 % (260 → 48 Personen, 2024 → 2025), einer Aufnahmequote von 128,94 % nach § 12a AufenthG und der eigenständigen Kündigung des einzigen extern angemieteten Unterbringungsvertrags durch die Verwaltung ist sie nach unserer Einschätzung jedoch im Millionenbereich pro Jahr anzunehmen. Die exakte Bezifferung obliegt der Stadt im Rahmen der von der Aufsicht anfordernden Plausibilisierung; die Beweislast für die Angemessenheit der Ansatzhöhe trifft die Stadt, nicht den Beschwerdeführer.

Die Beibehaltung deutlich überhöht erscheinender Ansätze, während die Verwaltung selbst die Nachfrage als fundamental rückläufig beschreibt, ist mit dem Sparsamkeitsgebot bei defizitärer Haushaltslage nicht ohne Weiteres vereinbar. Wir bitten die Aufsichtsbehörde, die Stadt zur Vorlage einer aufgabenkritischen Plausibilisierung der FB-50-Ansätze 2026/2027 aufzufordern (Plan-Ist-Vergleich 2024/2025; Begründung der Ansatzhöhe vor dem Hintergrund von DS 18/2026 und DS 22/2026; Bedarfsplausibilisierung der Aufwandsposition Sicherheitsdienste und Anpassung der Ansatzhöhe an den tatsächlichen Bedarf bei sinkender Belegung). Bei nicht plausibilisierten Reserven ist eine Auflage zur Reduktion im Nachtragshaushalt geboten.

F. Generalantrag — Strukturfrage an die Kommunalaufsicht

Die unter den Punkten 8 bis 12 dargelegten Einzelmängel sind keine isolierten Buchungs-Detailfragen, sondern Ausdruck einer systematischen HSK-Konstruktionsweise:

1. **Vor-Konsolidierungszeitraum-Effekte werden in den Konsolidierungszeitraum mitgenommen** (Pkt. 8 ATZ-Stufen 2024/2025; Pkt. 10 Tierheim-Beschluss 2021).
2. **Pauschale Beträge ohne Maßnahmen-Hinterlegung werden konstant gesetzt** (Pkt. 9 Zinsmanagement 100 TEUR/a über elf Jahre; ergänzend zur Hauptbeschwerde: globaler Minderaufwand mit 3,51 Mio. EUR in 2026 als größte HSK-Einzelposition).
3. **Bilanzpolitische Periodenverschiebungen werden als Konsolidierung ausgewiesen** (Pkt. 11 aktivierte Eigenleistungen — verschiebt die Last in Folgeperioden, ohne sie zu reduzieren).
4. **Das Sparsamkeitsgebot wird gegenüber sichtbar überhöhten Ansätzen nicht durchgesetzt** (Pkt. 12 FB 50).

Würde die Aufsichtsbehörde ein nach diesen Mustern konstruiertes HSK genehmigen, etablierte sie eine Praxis, in der Kommunen einmal eingetretene Sparbeschlüsse über zehn Jahre erneut anrechnen, pauschale Wunschpositionen über die volle Konsolidierungsdauer fortschreiben und bilanzpolitische Verschiebungen als Konsolidierungsbeiträge ausweisen können. Die im Ausführungserlass des IM NRW vom 7. März 2013 (im Beck-Kommentar Klieve/Funke, PdK NW B-1, § 76 GO NRW, Anhang Pkt. 3.1.1, abgedruckt; Stand Juli 2024) niedergelegten Verbote — Verlagerung sofort umsetzbarer Konsolidierungsmaßnahmen, Streckung bewältigbarer Aufgaben — würden im Ergebnis leerlaufen.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

Vergleichsmaßstab im Zuständigkeitsbereich des Ennepe-Ruhr-Kreises. Von den neun kreisangehörigen Städten befanden sich im Haushaltsjahr 2025 sechs in der Haushaltssicherung; Hattingen und Witten sind darüber hinaus überschuldet (Drs. 047/2026 der Kreisverwaltung EN, Beratungsfolge AfFP 10.02. — KA 09.03. — Kreistag 23.03.2026). Im Zuständigkeitsbereich derselben Aufsichtsbehörde liegt mit dem Haushaltssicherungskonzept der Stadt Witten 2025/2026 (Anlage 3 — Maßnahmentabelle) ein HSK vor, das in seiner Darstellungs-Methodik einen Maßstab setzt. Hinter diesem Maßstab bleibt die Hattinger Darstellung deutlich zurück. Die Wittener Maßnahmentabelle weist für jede Einzelmaßnahme das Bezugsjahr 2024 (HHPlanJahr) als Vergleichsbasis aus. Im Tabellenfuß werden die Konsolidierungsbeiträge nach Herkunfts-Kategorien getrennt: nach „im Rahmen HSK 2024 bereits eingeplante Potentiale“, nach „bis HSK 2024 nicht eingeplante Maßnahmen“ und nach „ab HSK 2025 globaler Minderaufwand“ (verkürzte Wiedergabe der Spaltenüberschriften der Maßnahmentabelle Witten 2025/2026, Anlage 3, Summenzeilen). Damit ist für jede einzelne Maßnahme transparent, ob ihre Wirkung in den HSK-2024-Konsolidierungszeitraum fällt oder bereits Bestandteil der Bewirtschaftung war. Genau diese Transparenz fehlt im Hattinger Maßnahmenverzeichnis (Anlage 5 zu DS 109/2026 sowie Anlage 3 zur 2. Ergänzung). Die Darstellungs-Methodik — Bezugsjahr-Spalte je Maßnahme sowie Trennung der bereits eingeplanten von den seit HSK 2024 neu hinzugekommenen Potentialen — ist damit in einem genehmigten HSK desselben Aufsichtsbezirks als praktikabel belegt und kann als Maßstab auch an die Stadt Hattingen angelegt werden. Ein materieller Vergleich der inhaltlichen Maßnahmen-Substanz beider HSKs ist damit nicht beabsichtigt; die hier eingeforderte Methodik betrifft die Darstellungspflicht, nicht die inhaltliche Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahmen.

Hattingen erfüllt mit –83,76 Mio. EUR Eigenkapital per 31.12.2024 und einer Prognose von –148,60 Mio. EUR per 2028 den Tatbestand des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Im HSK 2026 (kumulierte Gesamtsumme 2024–2034: 82.129.450 EUR nach Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026, Z. 332) entfällt — neben den unter den Punkten 8 bis 12 behandelten Einzelmaßnahmen — ein erheblicher Anteil auf Maßnahmen, die nach denselben Mustern strukturiert sind. Insbesondere erreicht der globale Minderaufwand 3,51 Mio. EUR in 2026 und ist damit größte Einzelposition des HSK-Maßnahmenverzeichnisses. Das schriftliche Auskunftsverhalten des Kämmerers vom 22. April 2026 zur AfD-Anfrage AFD-AF-2026-007 räumt für diese Position ausdrücklich ein:

„Ein Nachweis kann buchhalterisch nicht erfolgen, da keine Buchung vorgenommen wird. Eine regelmäßige Berichterstattung ... ist nicht möglich.“

Damit setzt sich die Verwaltung selbst außerstande, dem Rat über die Realisierung der größten HSK-Einzelposition Rechenschaft abzulegen.

Es geht in der Sache um die Frage, ob **Etikett** und **Anstrengung** identisch sind. Die in den Punkten 8 bis 12 gerügten Maßnahmen tragen das Etikett „Konsolidierungsbeitrag“, ohne im Konsolidierungs-

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

[afdhattingen](#)
[AfDHattingen](#)

[AfDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

zeitraum eine Anstrengung darzustellen — sei es, weil die Wirkung vor 2024 lag, sei es, weil der Beitrag bilanztechnisch verschoben statt erbracht wird, sei es, weil keine Maßnahme hinterlegt ist. Wir bitten den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung des HSK 2026 nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW:

1. **festzustellen**, dass HSK-Maßnahmen, die im Wirkungsjahr **vor** Beginn des aktuellen Konsolidierungszeitraums lagen, nicht erneut als Konsolidierungsbeitrag des HSK 2026 anrechenbar sind (Anwendbarkeit auf die Maßnahme Nr. 1 Stufen 2024/2025 sowie auf die Maßnahme Nr. 3 ab 2024);
2. **festzustellen**, dass HSK-Maßnahmen, deren Konsolidierungsbeitrag durch konkrete Einzelmaßnahmen nicht hinterlegt ist, der Anforderung des NKF-Leitfadens Haushaltssicherung (Abschnitt B zu Personalaufwendungen, sinngemäß für HSK-Maßnahmen insgesamt) nicht genügen (Anwendbarkeit auf die Maßnahme Nr. 2 sowie ergänzend auf den globalen Minderaufwand — siehe Hauptbeschwerde);
3. **festzustellen**, dass bilanzpolitische Periodenverschiebungen, die das Periodenergebnis kosmetisch heben und in Folgeperioden über planmäßige Abschreibungen wieder belasten, nicht Bestandteil eines HSK gemäß § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW („Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals“) sein können (Anwendbarkeit auf die Maßnahme Nr. 19);
4. im Rahmen der Genehmigungsprüfung von der Stadt Hattingen **eine bereinigte HSK-Maßnahmenliste anzufordern** und die Genehmigung des HSK 2026 — soweit erforderlich — mit Bedingungen und Auflagen nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW zu verbinden; insbesondere die Aufschlüsselung jeder Maßnahme nach Bezugsjahr (Vergleichsbasis 2023/2024) sowie die Trennung der seit HSK 2024 neu hinzugekommenen von den bereits zuvor eingeplanten Potentialen — wie sie im Maßnahmenverzeichnis des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Witten 2025/2026 (Anlage 3) ausgewiesen ist — auch von der Stadt Hattingen einzufordern; bei vorliegendem Tatbestand des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) ist nach § 76 Abs. 2 Satz 6 GO NRW darüber hinaus darzustellen, durch welche Maßnahmen ein nachhaltiger Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals erfolgen soll — dieser Nachweis ist für jede der unter den Punkten 8 bis 12 gerügten Maßnahmen durch die Stadt zu führen;
5. im Rahmen der Genehmigungsprüfung das Instrumentarium des § 76 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 GO NRW (Versagung, Bedingungen, Auflagen) auszuschöpfen; soweit die Stadt einer Auflagenerteilung nicht nachkommt oder Rechtsfehler der Haushaltssatzung 2026/2027 fortbestehen, behalten wir uns die Anregung eines Verfahrens nach §§ 119 ff. GO NRW ausdrücklich vor (vgl. zum aufsichtlichen Verfahren bei Rechtsfehlern der Haushaltssatzung OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2015 — 15 B 971/15).

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](#)
 [AfDHattingen](#)

 [AfDHattingen](#)
 [afd...hattingen](#)

G. Anträge zu den Einzelpunkten 8–12

- Hauptantrag zu Pkt. 8 (Maßnahme Nr. 1 — Wegfall ATZ):** Die im Wirkungsjahr vor Beginn des aktuellen Konsolidierungszeitraums liegenden Stufen 2024 (90 TEUR) und 2025 (180 TEUR) — kumuliert 270 TEUR — sind aus dem Konsolidierungsvolumen herauszurechnen. Für die Folgejahre ab 2026 ist der Nachweis eines tragenden Beschlusses der Stadt zum Wegfall der Altersteilzeit Voraussetzung der Anrechnung; bei fehlendem Nachweis ist die Maßnahme insgesamt zu streichen.
- Hauptantrag zu Pkt. 9 (Maßnahme Nr. 2 — Zins- und Schuldenmanagement):** Beistellung des Plan-Ist-Vergleichs 2024 und 2025 für die Planungsstelle 20.05.02.551602 sowie Aufschlüsselung der Einzelmaßnahmen, aus denen die jährlichen 100 TEUR resultieren sollen. Bei fehlender Substanziierung ist die Maßnahme aus dem HSK 2026 zu streichen (Volumen 1,1 Mio. EUR).
- Hauptantrag zu Pkt. 10 (Maßnahme Nr. 3 — Zuschuss Tierheim Witten):** Die Maßnahme ist aus dem HSK 2026 zu streichen; alternativ ist sie als bereits vor dem Konsolidierungszeitraum (zum 01.01.2023) vollzogene Aufwandsminderung aus dem HSK 2026 herauszurechnen und als Bestandteil der laufenden Bewirtschaftung zu behandeln (Volumen bis zu 198 TEUR über die Laufzeit). Die strukturelle Frage nach der Zulässigkeit der Fortschreibung wird mit dem Generalantrag (Abschnitt F, Ziff. 1) der Aufsicht vorgelegt.
- Hauptantrag zu Pkt. 11 (Maßnahme Nr. 19 — Aktivierte Eigenleistungen):** Die Maßnahme ist aus dem HSK 2026 zu streichen (Volumen 150 TEUR; Hebesatzäquivalent 1,63 Punkte). Die laufende bilanzielle Behandlung aktivierter Eigenleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 KomHVO NRW bleibt davon unberührt.
- Hauptantrag zu Pkt. 12 (FB 50):** Auflage nach § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW, der Stadt Hattingen aufzugeben, eine aufgabenkritische Plausibilisierung der FB-50-Aufwandsansätze 2026/2027 vorzulegen — einschließlich eines Plan-Ist-Vergleichs 2024/2025 für die einschlägigen Produkte, einer Begründung der Ansatzhöhe vor dem Hintergrund von DS 18/2026 und DS 22/2026 sowie einer Bedarfsplausibilisierung der Aufwandsposition Sicherheitsdienste und Anpassung der Ansatzhöhe an den tatsächlichen Bedarf bei sinkender Belegung. Bei nicht plausibilisierten Reserven ist eine Reduktion im Nachtragshaushalt aufzugeben.

Wir bitten, auch diesen Nachtrag **vor** der Genehmigungsentscheidung über das HSK zu berücksichtigen, und um Übersendung eines Bescheids an die unterzeichnende Fraktion. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de

 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/afdhattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)

 [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

Mit freundlichen Grüßen

S. Thomas
Fraktionsvorsitzender

C. Glur
Fraktionsvorsitzender

Quellenverzeichnis zum Nachtrag 2: Ergänzend zu den Quellenverzeichnissen der Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2026 und des Nachtrags 1 vom 27.04.2026 sind für diesen Nachtrag 2 maßgeblich (Quellen mit Link sind im PDF klickbar).

Drucksachen und Haushaltsunterlagen:

- [DS 109/2026 2. Erg.](#) (Vorgangseite — Haushaltssatzung 2026/2027 nebst Haushaltsplan und HSK 2026, beschlossene Fassung)
- [Anlage 5 zu DS 109/2026](#) (HSK-Maßnahmenverzeichnis, Stand 11.03.2026 — Maßnahmen Nr. 1, 2, 3, 19)
- [Anlage 3 zur 2. Ergänzung DS 109/2026](#) (HSK-Maßnahmenverzeichnis in der StVV 26.03.2026 beschlossenen Fassung)
- [Anlage 4 zur 2. Ergänzung DS 109/2026](#) (Haushaltsplan-Entwurf inkl. HSK 2026 ff., Vorbericht)
- [DS 256/2020 1. Erg.](#) (FB 30, Bark; Beschlussvorlage zur Vertragskündigung Tierheim Bochum / Vertragsabschluss Tierheim Witten; HFA 17.06.2021, StVV 01.07.2021)
- [DS 22/2026](#) (FB 50, Berkermann/Tacke; Aktuelles aus dem Asylbereich; ASIM 11.02.2026)
- [DS 18/2026](#) (FB 50, Berkermann/Tacke/Puhan/Rose; Beendigung Dienstleistungsvertrag Haus Bredenscheid; ASIM 11.02.2026)
- AfD-Anfrage AFD-AF-2026-007 vom 15.04.2026 an die Bürgermeisterin (Substanziierung des Globalen Minderaufwands nach § 55 Abs. 1 GO NRW; nicht im Ratsinformationssystem; **als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt**)
- Antwortschreiben des Kämmerers Mielke vom 22.04.2026 auf AFD-AF-2026-007 (eingegangen 23.04.2026; nicht im Ratsinformationssystem; **als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt**)

Vergleichsmaterial im Aufsichtsbereich des Ennepe-Ruhr-Kreises:

- [Drs. 047/2026 des Ennepe-Ruhr-Kreises](#) (Vorlage der Verwaltung — Beteiligungsverfahren gem. § 55 KrO NRW zum Kreishaushalt 2026; Beratungsfolge AfFP 10.02. — KA 09.03. — Kreistag 23.03.2026)
- Stadt Witten, Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2025/2026 nebst Anlage 3 (Maßnahmentabelle), beschlossen 2025: [Haushalt 2025/2026 — Vorgangseite Stadt Witten](#) (Direkt-Download des HSK mit Anlagen über die dort verlinkte PDF)

Normen und Rechtsprechung:

- §§ 55 Abs. 1, 75 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 76 Abs. 2 Satz 1, 2, 5, 6 GO NRW; §§ 119 ff. GO NRW
- §§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 11 KomHVO NRW (Aktivierte Eigenleistungen; periodengerechte Zuordnung)
- OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2008 — 15 B 1755/08 (Konsolidierung defizitärer Kommunalhaushalte; konzeptionelle Grundlage)
- OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2015 — 15 B 971/15 (aufsichtliches Verfahren bei Rechtsfehlern der Haushaltssatzung)

Kommentarliteratur und behördliche Leitfäden:

- Klieve/Funke, PdK NW B-1, §§ 75, 76 GO NRW (insb. § 76 zur Generationengerechtigkeit; Anhang Pkt. 3.1.1 mit Abdruck des Ausführungserlasses des IM NRW vom 7.3.2013), Stand Juli 2024
- PdK NW B-9a, KomHVO NRW (insb. §§ 2, 11), Stand November 2024
- NKF-Leitfaden Haushaltssicherung, IM NRW, 06.03.2009 (durch Erlass des MIK NRW vom 07.03.2013 wieder anwendbar gestellt)

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glurz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
[afdhattingen](#) [AFDHattingen](#)
[afd...hattingen](#)

An die
Bürgermeisterin der Stadt Hattingen
Frau **Melanie Witte-Lonsing**

Hattingen, den 22.04.2026

AFD-AF-2026-007

Anfrage: Grundlagen und Umsetzung des Globalen Minderaufwands im Haushaltssicherungskonzept 2026–2030

nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
die AfD-Ratsfraktion bittet Sie, folgende Fragen zur **Umsetzung** des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2030, Drucksache 109/2026 (2. Erg.), zu beantworten.

Die Fragen beziehen sich ausdrücklich auf den laufenden Vollzug, nicht auf die Aufstellung. Der Rat hat am 26.03.2026 den Haushalt mit einem Globalen Minderaufwand (GMA) gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW als pauschaler Kürzungsposition beschlossen. Im Bewirtschaftungsverlauf muss diese Position durch konkrete Einsparungen tatsächlich realisiert werden (vgl. Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 79 Erl. 4) — andernfalls entsteht im Jahresabschluss ein Defizit, und die Planung erweist sich als rechnerisch, nicht als real tragfähig.

Hintergrund

Der mit der Haushaltssatzung 2026/2027 (Drucksache 109/2026 2. Erg., § 1) beschlossene Globale Minderaufwand beträgt 3,51 Mio. € im Haushaltsjahr 2026 und 3,58 Mio. € im Haushaltsjahr 2027. Das in Anlage 3 zur Drucksache 109/2026 (2. Erg.) ausgewiesene HSK-Konsolidierungsvolumen beläuft sich auf 7,20 Mio. € (2026) bzw. 8,07 Mio. € (2027). Der GMA-Anteil am Konsolidierungsvolumen liegt damit bei 48,72 Prozent in 2026 und 44,39 Prozent in 2027; über den gesamten HSK-Zeitraum 2026–2030 bewegt er sich in einer Spanne von rund 43 bis 49 Prozent. Gegenüber dem mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 eingeführten Ansatz von rund 0,75 Prozent der ordentlichen Aufwendungen wurde der GMA-Anteil auf 1,5 Prozent und damit auf das Doppelte angehoben.

§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW verpflichtet die Stadt, im Haushaltssicherungskonzept darzulegen, wie der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW spätestens im zehnten Folgejahr wieder erreicht wird. Das setzt eine belastbare und überprüfbare Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen voraus.

Der Globale Minderaufwand ist eine solche Maßnahme. § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lässt ihn nur zu, wenn der Ausgleich „trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten„ nicht erreichbar ist. Der GMA darf dabei pauschal — also als Summenposition, nicht auf Fachbereiche verteilt — veranschlagt werden; seine Höhe muss nach Funke/Klieve (PdK NW B-1, § 79 Erl. 4) aber auf realistischen Einsparmöglichkeiten beruhen („Bodensatzabschöpfung“) und nicht auf einer Rechengröße ohne konkrete Grundlage.

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
✉ kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
🎧 [afdhattingen](#) ✖ [AfDHattingen](#)
📍 [AfDHattingen](#) 📷 [afd...hattingen](#)

Ergänzend fordert § 75 Abs. 1 GO NRW eine sparsame Haushaltsführung und die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben.

Fragen

1. Auf welcher Vergleichsbasis (Benchmark NRW, Erlasse, Rechtsprechung oder Beratungspraxis der Aufsichtsbehörden) hält die Verwaltung einen GMA-Anteil von 48,72 Prozent (2026) bzw. 44,39 Prozent (2027) am HSK-Konsolidierungsvolumen für mit § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie mit § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (Vorrang von Spar- und Ertragsmöglichkeiten) vereinbar?
2. Die Stadt Hattingen ist Mitglied im Städtetag NRW. Sind der Verwaltung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und der üblichen Verwaltungszusammenarbeit vergleichbare Haushaltssicherungskonzepte anderer nordrhein-westfälischer Kommunen bekannt, in denen der GMA-Anteil am Konsolidierungsvolumen mehr als 30 Prozent beträgt und die aufsichtsbehördlich genehmigt worden sind? Falls ja, bitten wir um Nennung mit Fundstelle. Falls der Verwaltung keine solchen Vergleichswerte bekannt sind, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
3. Wie stellt die Verwaltung im laufenden Vollzug sicher, dass der GMA in Höhe von 3,51 Mio. € (2026) durch tatsächliche, nachvollziehbare Einsparungen realisiert wird und nicht lediglich im Wege nicht-realisierte Aufwandspositionen oder Rechnungsabgrenzungen rechnerisch ausgeglichen erscheint? Welches Berichtsformat ist gegenüber dem Rat vorgesehen, um die Ist-Realisierung des GMA quartalsweise oder halbjährlich nachvollziehbar zu machen?
4. Der Gesetzentwurf zum 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFVG) spricht bei der Realisierung des GMA im Bewirtschaftungsjahr von einer „Bodensatzabschöpfung“, realistischer Einsparmöglichkeiten (zitiert nach Funke/Klieve, PdK NW B-1, § 79 Erl. 4). Wie gedenkt die Verwaltung diese Bodensatzabschöpfung konkret umzusetzen, und auf welche Fachbereiche und Aufwandsarten verteilen sich die erwarteten Einsparungen in den Haushaltsjahren 2026 bis 2030?
5. Im Doppelhaushalt 2024/2025 hat die Verwaltung erstmals einen GMA-Ansatz in Höhe von rund 0,75 Prozent der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 ist der Ansatz auf 1,5 Prozent und damit auf drei Viertel der seit dem 3. NKFVG zulässigen Obergrenze von 2 Prozent (§ 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) angehoben worden. Welche tatsächlichen Einsparerfahrungen aus dem Vollzug des Doppelhaushalts 2024/2025 — insbesondere die Ist-Realisierung des damaligen GMA-Ansatzes — begründen diese Anhebung, und mit welcher Wahrscheinlichkeit erwartet die Verwaltung, dass 1,5 Prozent der ordentlichen Aufwendungen im Vollzug 2026 tatsächlich als Einsparung realisiert werden?

Für die zeitnahe Beantwortung danken wir.

gez. S. Thomas und C. Glunz
Fraktionsvorsitzende – AfD-Ratsfraktion Hattingen

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/afdhattingen)  [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)  [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

1. Anfrage der AfD vom 22.04.2026 zum globalen Minderaufwand

Zu den Fragestellungen im Schreiben vom 22.04.2026 wird wie folgt Stellung bezogen:

zu 1)

Die Ermittlung des globalen Minderaufwands basiert auf Erfahrungswerten unter Einbeziehung von Jahresergebnissen der Vorjahre sowie Erkenntnissen aus dem Finanzcontrolling. Diese Vorgehensweise entspricht dem geltenden Recht.

zu 2)

Die Stadt Hattingen ist nicht Mitglied im Städtetag. Daher liegen von dort keine Vergleichswerte vor. Ein interkommunaler Vergleich von Haushaltssicherungskonzepten ist sinnentleert, da aufgrund der Individualität daraus keine Erkenntnisse zu diesen Themen gezogen werden können.

zu 3)

Der globale Minderaufwand stellt ein reines gesetzliches Planungsinstrument dar. Das wird leider gerne missverstanden. Ein Nachweis kann buchhalterisch nicht erfolgen, da keine Buchung vorgenommen wird.

Die Realisierung des globalen Minderaufwands erfolgt durch eine restriktive Haushaltsführung. Daher ist auch keine regelmäßige Berichterstattung möglich. Im Jahresabschluss wird ein Plan-Ist-Vergleich durch die Rechnungsprüfung vorgenommen.

zu 4) Bodensatzabschöpfung

Die sogenannte Bodensatzabschöpfung erfolgt durch eine restriktive Haushaltsführung.

zu 5) Höhe des globalen Minderaufwands / Einsparerfahrungen

Siehe Ausführungen zu 1).

gez. *Mielke*

2. FB 10 m.d.B. um Weiterleitung



ANLAGE 7

Sachstandsanfrage vom 1. Juni 2026

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Per Telefax: 02336 93-2222

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kreistagsbüro, Kommunalaufsicht, Recht und Wahlen
z. Hd. [REDACTED]
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Hattingen, den 01.06.2026

Sachstandsanfrage zum Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026 — Aufsichtsbeschwerde vom 7. April 2026 gegen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026–2030 der Stadt Hattingen

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick,
sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. April 2026 (per E-Mail um 14:33 Uhr, gezeichnet von [REDACTED] hat der Ennepe-Ruhr-Kreis der AfD-Ratsfraktion Hattingen auf die Aufsichtsbeschwerde vom 7. April 2026 nebst Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026 geantwortet. Ausweislich des Betreffs und des Inhalts bezog sich diese Antwort ausdrücklich auf die Beschwerde vom 7. April 2026 sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 27. April 2026.

Den Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2026 — eingegangen am selben Tag um 11:08 Uhr und damit vor dem Antwortschreiben — hat die Antwort nicht erfasst. Gegenstand dieses Nachtrags sind fünf weitere Prüfungspunkte sowie ein abschließender Generalantrag:

- HSK-Maßnahme Nr. 1 „Wegfall ATZ“
- HSK-Maßnahme Nr. 2 „Zins- und Schuldenmanagement“
- HSK-Maßnahme Nr. 3 „Zuschuss Tierheim Witten“
- HSK-Maßnahme Nr. 19 „Aktivierte Eigenleistungen“
- Strukturelle Überplanung im Fachbereich 50
- Generalantrag F (Aufschlüsselung des Maßnahmenverzeichnisses nach Bezugsjahr und Erstvollzug sowie Erteilung von Auflagen nach § 76 Abs. 2 Satz 5 und 6 GO NRW)

Da seit Eingang des Nachtrags Nr. 2 inzwischen mehr als ein Monat vergangen ist, bitten wir höflich um eine kurze Mitteilung zum Sachstand: Ist der Nachtrag Nr. 2 unter dem anhängigen Vorgang erfasst, und bis wann ist mit einer Beantwortung zu rechnen?

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

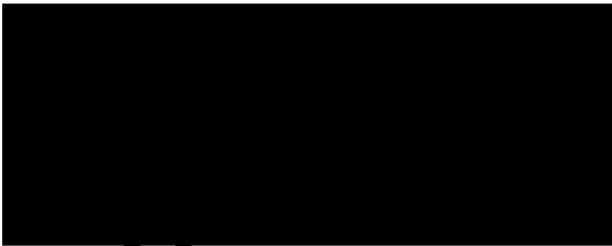
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

 afd-fraktion-hattingen.de
 kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
 [afdhattingen](https://www.tiktok.com/afdhattingen)
 [AfDHattingen](https://www.facebook.com/AfDHattingen)
 [AfDHattingen](https://twitter.com/AfDHattingen)
 [afd...hattingen](https://www.instagram.com/afd...hattingen)

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung Hattingen am 16. Juli 2026 über die Stellungnahme zum Prüfbericht der gpaNRW nach § 105 Abs. 7 GO NRW zu beschließen hat. Eine Beantwortung vor diesem Termin wäre für uns daher von Bedeutung. Für Ihre Rückmeldung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Glunz
Co-Fraktionsvorsitzender der AfD-Ratsfraktion Hattingen

MITGLIEDER DER FRAKTION

Stephan Thomas, Christoph Glunz,
Andre Stangier, Alexander Berndt,
Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm,
Patrick Kuchenreuther,
André Sirrenberg, Detlef Weber

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

POSTANSCHRIFT

Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

ONLINE

afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
afd...hattingen



ANLAGE 8

**Antwort des Landrats vom 2. Juni 2026 (Aktenzeichen
10/1-15-11-11)**



ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

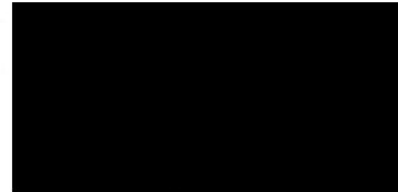
Kreisverwaltung | Postfach 420 | 58317 Schwelm

AfD-Fraktion Hattingen
z.H. Herrn Thomas / Herrn Glunz
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

www.en-kreis.de

Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Kreistagsbüro, Kommunalauf-
sicht, Recht und Wahlen



Aktenzeichen
10/1-15-11-11

Ihr Schreiben vom
30.04./01.06.2026

Ihr Zeichen

Datum
02.06.2026

Ihre Aufsichtsbeschwerde 2. Nachtrag vom 30.04.2026/Nachfrage Sachstand

hier: Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2026-2034 der Stadt Hattingen

Sehr geehrter Herr Thomas,
sehr geehrter Herr Glunz,

zunächst weise ich darauf hin, dass der Ennepe-Ruhr-Kreis das HSK der Stadt Hattingen 2026-2034 mit Verfügung vom 30.04.2026 genehmigt hat. Das Genehmigungsverfahren ist demzufolge hier abgeschlossen.

Auch haben Sie mit Schreiben vom 30.04.2026 eine ausführliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht erhalten, die zu einem nicht unerheblichen Teil Ausführungen grundsätzlicher Art zu dem hier in Rede stehenden Verfahren zum Gegenstand hatte. Vor diesem Hintergrund war eine Würdigung Ihrer erneuten Ausführungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht möglich. Vielmehr erschien es obsolet, auf die einzelnen Punkte Ihres 2. Nachtrages einzugehen.

Ihre Nachfrage vom 01.06.2026 nehme ich nunmehr zum Anlass, folgende grundsätzliche Ausführungen zu machen:

Die Prüfung eines städtischen Haushalts im Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht beschränkt sich im Wesentlichen auf Nachvollziehbarkeit und vor allem Rechtskonformität. Als Beispiel sei hier die von Ihnen angeführte HSK-Maßnahme 3 „Zuschuss Tierheim Witten“ genannt. Hier ist es entgegen Ihrer Auffassung nicht zu beanstanden, die Maßnahme jährlich in das HSK einzubeziehen, da der Zuschuss aufgrund vertraglicher Verpflichtungen auch jährlich geleistet wurde und es sich damit nicht um einen Einmaleffekt, sondern um eine jährliche Ersparnis handelt. Zudem handelt es sich hier um eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts. D.h. es kann nicht verlangt werden, dass mit jeder Fortschreibung ausschließlich neue Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt werden., wenn wie hier Maßnahmen bereits teilweise umgesetzt worden sind.

Auch ist das Haushaltssicherungskonzept als Teil des Haushaltsplans (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) für die Haushaltsführung einer Kommune verbindlich.

Damit bedarf es auch grundsätzlich nicht zusätzlicher einzelner Beschlüsse zur Umsetzung der HSK-Maßnahmen (wie hier von Ihnen beim Wegfall ATZ angemahnt). In diesem Zusammenhang sei auch zu

Spk. Schwelm-Sprockhövel
Sparkasse Witten
Postbank Dortmund

IBAN DE72 4545 1555 0000 0001 41
IBAN DE68 4525 0035 0000 0096 96
IBAN DE72 4401 0046 0018 1414 65

Öffnungszeiten allgemein
Mo-F. 8.00-12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr

Zulassungsstellen Schwelm/Witten
Mo 7-15, Di 7-17, Mi-Fr 7-12, Do 12-15 Uhr
nur nach Terminvereinbarung

erwähnen, dass weder für die Gruppe der Beamten noch für die tariflich Beschäftigten ein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit besteht. Soweit hierzu Dienstvereinbarungen bestehen, handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber/Dienstherr und den Beschäftigten, vertreten durch den Personalrat, welche (auch einseitig) gekündigt werden können. Kompetenzen des Rates in dem Sinne, dass ein gesonderter Beschluss erforderlich wäre, bestehen hier in der Regel nicht.


Ich verzichte an dieser Stelle darauf auf weitere Prüfungspunkte näher einzugehen, denn nach dem Opportunitätsprinzip liegt es bei der Ausübung der Aufsicht im pflichtgemäßen Ermessen, ob (Entscheidungsermessen) und mit welchen Mitteln (Auswahlermessen) einem evtl. Rechtsverstoß nachzugehen ist oder in welcher Tiefe eine Prüfung erfolgt. Die Aufsicht muss stets eigene Erwägungen anstellen, ob und wie von den kommunalaufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnissen Gebrauch gemacht werden soll (Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage 2025, § 119 GO NRW).

Bezogen auf die durch Sie kritisierte Darstellungsmethodik des HSK bedeutet dies, dass entscheidend für eine Genehmigung hier lediglich die Nachvollziehbarkeit durch die Aufsichtsbehörde ist. Diese war vorliegend gegeben. Soweit Sie als Fraktion das HSK der Stadt Witten als Vergleichsmaßstab der Darstellung anlegen wollen, bleibt die Form der Darstellung der einzelnen Kommune überlassen, zumal einheitliche gesetzliche Vorgaben für die Darstellung eines HSK nicht bestehen. Als Voraussetzung für die Genehmigung eines HSK durch die Aufsichtsbehörde kann eine besondere Form der Darstellung hingegen nicht verlangt werden.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 30.04.2026 unter Ziffer 1. ausgeführt, ist wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK die Darstellung des Haushaltsausgleichs. Da dieser im Jahr 2034 nachvollziehbar dargestellt ist, ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gegeben. Für eine Versagung der Genehmigung oder das Erteilen von Auflagen und Nebenbestimmungen verbleibt kein Raum. Die Aufsichtsbehörde hat überhaupt nur dann einen Ermessensspielraum zur Erteilung von Nebenbestimmungen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Anderenfalls ist kein Raum für Nebenbestimmungen. Andere Nebenbestimmungen als Bedingungen und Auflagen (etwa Befristungen, Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt) sind im Übrigen hier unzulässig (Klieve /Funke in PdK NW B-1, 26. Fassung, Nr. 3.3).

Abschließend weise ich abermals darauf hin, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit und/oder Zweckmäßigkeit einzelner Maßnahmen zunächst rechtzeitig an die Verwaltung selbst oder deren Vertretung zu richten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christoph Schaberick
(Landrat)



ANLAGE 9

**DS 109/2026 in der Fassung der 2. Ergänzung —
Auszug: Haushaltssatzung §§ 1 und 7 (öffentliche
Bekanntmachung) sowie Anlagen 3 und 4 (Ergebnis-
und Eigenkapitalentwicklung bis 2034)**

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept für den Doppelhaushalt 2026/2027
hier: Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Haushaltssatzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2026 übereinstimmt. Weiter wird bestätigt, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 u. 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Doppelhaushalt 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm per E-Mail am 01.04.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist mit Schreiben vom 30.04.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das folgende Haushaltsjahr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 5b, während der Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haushaltssatzung der Stadt Hattingen für das Haushaltsjahr 2026 / 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 / 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2026</u>	<u>2027</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	204.484.900 EUR	211.957.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	236.554.120 EUR	242.586.370 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.510.000 EUR	3.582.000 EUR
somit auf	233.044.120 EUR	239.004.370 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	196.098.200 EUR	203.579.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	220.456.820 EUR	226.163.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.889.600 EUR	16.225.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.526.300 EUR	35.311.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.995.320 EUR	46.168.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 EUR	4.500.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Produkt 20.05 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	32.636.700 EUR	19.085.400 EUR
---	----------------	----------------

festgesetzt.

2026

2027

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.839.000 EUR

26.858.000 EUR

festgesetzt.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung (§ 85 Abs. 2, S.2 GO).

§ 4

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2009 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2010 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	660 v.H.	660 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.075 v.H.	1.075 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.	515 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.]

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die in den Produktbudgets geltenden Deckungsfähigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus den „Leitlinien zur Ausführung des Haushaltsplans“.

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

§ 10

Sofern im Stellenplan eine Stelle als künftig wegfallend („kw-Vermerk“) bezeichnet ist, darf nach Ausscheiden der(s) Stelleninhaber(s) eine Stelle nicht wieder besetzt werden.

Bei Neubesetzung von im Stellenplan als künftig umzuwandeln („ku-Vermerk“) bezeichneten Stellen sind das Stellenprofil und die Wertigkeit dieser Stellen neu festzulegen.

§ 11

Die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO für die Einzelveranschlagung von Investitionen in den Teilfinanzplänen geltenden Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Jährlich wiederkehrende Veranschlagungen von Investitionen werden unabhängig von der Höhe des Planansatzes einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- b) Investitionen in unbewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 100.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- c) Investitionen in bewegliches Vermögen werden bei Neuveranschlagung ab einem Planansatz von 50.000 EUR einzeln in den Teilfinanzplänen ausgewiesen.
- d) Unabhängig von der Höhe des geplanten Jahresansatzes sind investive Maßnahmen lt. Buchstaben b) und c) einzeln in den Teilfinanzplänen auszuweisen, wenn ihre Gesamtkosten zwar die vorstehenden Wertgrenzen überschreiten, die Veranschlagung sich aber über mehrere Jahre erstreckt.

Hattingen, 04.05.2026


Die Bürgermeisterin

Anlage 3 zur DS 109/2026 2. Erg.

Haushaltssicherungskonzept 2026

HSK - Nr.	Planungsstelle	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Verant- Wortlich	* Grund- steuer- Äquivalent Hebesatz- punkte GrSt B 2034	HSK-Ziel 2024 (EUR)	HSK-Ziel 2025 (EUR)	HSK-Ziel 2026 (EUR)	HSK-Ziel 2027 (EUR)	HSK-Ziel 2028 (EUR)	HSK-Ziel 2029 (EUR)	HSK-Ziel 2030 (EUR)	HSK-Ziel 2031 (EUR)	HSK-Ziel 2032 (EUR)	HSK-Ziel 2033 (EUR)	HSK-Ziel 2034 (EUR)
1	11.02.501102	Wegfall ATZ	FB 11	29,35	90.000	180.000	270.000	360.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
2	20.05.02.551602	Zins- und Schuldenmanagement	FB 20	6,52	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3	30.02.531701	Zuschuss Tierheim Witten	FB 30	1,17	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
4	40.08.01.432118 40.08.02.432118	Anpassung Elternbeiträge für Betreuung von Schulkindern	FB 40	1,24	19.000	19.000	6.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000
5	51.07.432118	Anpassung Elternbeiträge KITA städt. Trägerschaft	FB 51	0,39	6.000	6.000	2.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
6	51.08.432118	Anpassung Elternbeiträge KITA freier Träger	FB 51	0,85	13.000	13.000	4.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
7	51.09.421110	Anpassung Elternbeiträge Kindertagespflege	FB 51	0,13	2.000	2.000	600	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
8	68.01.454102	Veräußerung bebauter Grundstücke	FB 68	0,00	0	0	0	0	0	0	850.000	0	0	0	0
9	68.01.521131	Ansatzkürzung Bauunterhaltung und Instandsetzung	FB 68	4,89	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
10	68.01.521132	Ansatzkürzung Bauunterhaltung und geplante Unterhaltung	FB 68	29,35	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
11	66.01	Übertragung Abwasserbeseitigung auf den Ruhrverband	FB 66	85,57	2.208.000	2.337.000	2.596.000	2.086.000	1.987.000	1.860.000	1.512.000	1.462.000	1.412.000	1.362.000	1.312.000
12	alle	Reduzierung der Fahrtkosten für Dienstreisen	alle	0,65						10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
13	alle	keine externe Einstellung von Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst	FB 11	11,41				35.000	35.000	35.000	70.000	105.000	140.000	140.000	175.000
14	alle	Umsetzung Desk-Sharing	alle	9,78						50.000	75.000	100.000	150.000	150.000	150.000
15	alle	Reduzierung des Aufwands für Sach- und Dienstleistungen um rd. 0,5 % insgesamt p.a.	alle	9,78						25.000	50.000	75.000	100.000	125.000	150.000
16	40.08.01.465104 51.13.01.465104	Erhöhung der Gewinnausschüttung der Sparkasse um 200.000 (brutto) € p.a.	FB 20	10,98	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350	168.350
17	10.01	Digitale Gremienarbeit	FB 10	0,33			5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
18	alle	Planung und Realisierung globaler Minderaufwand 1,5%	alle	260,80	1.500.000	1.500.000	3.510.000	3.582.000	3.622.000	3.705.000	3.790.000	3.841.000	3.893.000	3.946.000	3.999.000
19	alle	Erhöhung der aktivierbaren Eigenleistungen um 10 %	FB 68 FB 70	1,63						25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
20	alle	Erhöhung der privatrechtlichen Leistungsentgelte	alle	13,04						100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	200.000
21 neu	20.05.01.401201	Erhöhung der Grundsteuer B in Höhe der jährlichen Inflationsrate, mindestens 2 % p.a. ab dem Jahr 2027	FB 20	22,83				310.000	320.000	320.000	330.000	330.000	340.000	340.000	350.000
22 neu	52.02.02.465103	Erhöhung der Gewinnausschüttung der Stadtwerke (brutto) € p.a.	FB 20	39,13				840.000	780.000	720.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
Summe:					4.649.350	4.868.350	7.204.950	8.069.350	8.050.350	8.156.350	8.718.350	7.954.350	8.076.350	8.104.350	8.277.350
nachr. Gesamtsumme HSK im Zeitraum 2024 - 2034					4.649.350	9.517.700	16.722.650	24.792.000	32.842.350	40.998.700	49.717.050	57.671.400	65.747.750	73.852.100	82.129.450

* Erläuterung zu Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte GrSt B 2034
Die in der jeweiligen Zeile angegebene Zahl stellt den rechnerischen Wert dar, um den der Grundsteuerhebesatz im Jahr 2034 zu erhöhen wäre, wenn das HSK-Ziel der entsprechenden Maßnahme im Jahr 2034 nicht erreicht würde und durch eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes auszugleichen wäre.

Haushaltsplanentwurf inkl. Sicherungskonzept 2026 ff.									
Fortschreibung des Planungszeitraumes über das letzte Jahr der mittelfristigen Ergebnisplanung (2030) hinaus bis 2034 (vgl. § 76 GO NRW)									
Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Planung					Szenario gemäß § 76 GO NRW (Berücksichtigung akt. O-Datenerlass vom 25.08.2025)			
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
01+ Steuern und ähnliche Abgaben	92.297.000	95.879.000	99.327.000	102.623.000	106.699.000	112.034.000	117.636.000	123.518.000	129.694.000
02+ Zuwendungen und allg. Umlagen	49.158.300	51.660.200	51.774.700	53.810.600	55.915.300	58.711.000	61.647.000	64.729.000	67.965.000
03+ Sonstige Transfererträge	1.095.700	1.065.200	1.031.700	1.004.200	974.700	994.000	1.014.000	1.034.000	1.055.000
04+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	25.883.900	25.687.300	25.889.700	26.230.500	26.326.100	26.853.000	27.390.000	27.938.000	28.497.000
05+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.220.400	3.266.000	3.264.200	3.276.200	3.281.200	3.347.000	3.414.000	3.482.000	3.552.000
06+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	24.453.300	25.237.800	25.646.900	26.192.400	26.740.700	28.078.000	29.482.000	30.956.000	32.504.000
07+ Sonstige ordentliche Erträge	6.905.800	6.851.800	6.695.000	6.360.600	7.330.200	7.477.000	7.627.000	7.780.000	7.936.000
08+ Aktivierte Eigenleistungen	297.000	297.000	297.000	297.000	297.000	303.000	309.000	315.000	321.000
09 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	203.311.400	209.944.300	213.926.200	219.794.500	227.564.200	237.797.000	248.519.000	259.752.000	271.524.000
11- Personalaufwendungen	69.475.300	71.417.100	73.691.000	76.005.200	78.408.600	79.977.000	81.577.000	83.209.000	84.873.000
12- Versorgungsaufwendungen	8.695.500	8.763.000	8.847.800	8.941.200	9.027.300	9.208.000	9.392.000	9.580.000	9.772.000
13- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	36.326.570	35.751.970	34.800.170	35.064.670	34.938.770	35.288.000	35.641.000	35.997.000	36.357.000
14- Bilanzielle Abschreibungen	11.733.800	12.016.500	12.671.000	13.170.600	13.772.000	13.910.000	14.049.000	14.189.000	14.331.000
15- Transferaufwendungen	100.601.200	104.881.500	105.752.800	108.057.000	110.770.500	111.878.000	112.997.000	114.127.000	115.268.000
16- Sonst. ordentliche Aufwendungen	7.168.750	6.002.300	5.711.250	5.766.900	5.805.150	5.863.000	5.922.000	5.981.000	6.041.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	234.001.120	238.832.370	241.474.020	247.005.570	252.722.320	256.124.000	259.578.000	263.083.000	266.642.000
18 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-30.689.720	-28.888.070	-27.547.820	-27.211.070	-25.158.120	-18.327.000	-11.059.000	-3.331.000	4.882.000
21 = Finanzergebnis	-1.376.500	-1.736.500	-2.796.500	-3.756.500	-5.076.500	-5.483.000	-5.922.000	-6.396.000	-6.908.000
22 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-32.066.220	-30.624.570	-30.344.320	-30.967.570	-30.234.620	-23.810.000	-16.981.000	-9.727.000	-2.026.000
26 = Jahresergebnis	-32.066.220	-30.624.570	-30.344.320	-30.967.570	-30.234.620	-23.810.000	-16.981.000	-9.727.000	-2.026.000
27 - Globaler Minderaufwand	-3.510.000	-3.582.000	-3.622.000	-3.705.000	-3.790.000	-3.841.000	-3.893.000	-3.946.000	-3.999.000
28 = Jahresergebnis nach Abzug Globaler Minderaufwand	-28.556.220	-27.042.570	-26.722.320	-27.262.570	-26.444.620	-19.969.000	-13.088.000	-5.781.000	1.973.000
Entwicklung des Eigenkapitals	-132.435.993	-159.478.563	-186.200.883	-213.463.453	-239.908.073	-259.877.073	-272.965.073	-278.746.073	-276.773.073



ANLAGE 10

FAQ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD) vom 18. April 2024 — Frage 17



Antwort:

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“² vom 5. März 2024 wurde ein seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahr 2005 bestehende Regelungslücke geschlossen. Mit § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW erhalten nun erstmals Kommunen, in denen eine Überschuldung eingetreten ist, die Möglichkeit, in eine genehmigungsfähige Haushaltsführung zu kommen.

Grundsätzlich gilt auch für diese Kommunen der Zehn-Jahreszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum nach § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW abgewichen werden.

Nach § 76 Absatz 2 Satz 6 GO NRW haben Kommunen, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz aufweisen und aus diesem Grund nach § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig sind, Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals darzustellen:

- Kommunen, die den Haushaltsausgleich darstellen können, aber aufgrund der Regelung in § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW haushaltssicherungspflichtig bleiben, haben im Haushaltssicherungskonzept oder im individuellen Sanierungskonzept darzustellen, wie erzielte Jahresüberschüsse zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals verwendet werden können.
- Kommunen, die den Haushaltsausgleich nicht darstellen können, haben darzulegen, wie eine weitere Zunahme der Überschuldung vermieden und stattdessen ein Abbaupfad der Überschuldungssituation eingeschlagen werden kann.



ANLAGE 11

**Klieve/Funke, GO NRW (PdK NW B-1), § 76 —
Erläuterungen 3.1.1 und 3.2 (Textwiedergabe)**

Auszug aus der Kommentierung Klieve/Funke, GO NRW (PdK NW B-1), § 76

Stand Juli 2024 · Textwiedergabe der einschlägigen Erläuterungen aus der der Beschwerdeführerin vorliegenden Kommentar-Fassung. Hervorhebungen nicht im Original.

Erläuterung 3.1.1 — Materielle Genehmigungsvoraussetzungen (Wiedergabe des Ausführungserlasses zu § 76 GO NRW)

Zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept heißt es:

„Haushaltssicherungskonzepte sind im Fall einer Überschuldung nur genehmigungsfähig, wenn sie sowohl den Haushaltsausgleich als auch den Abbau der Überschuldung darstellen. Dies gilt sowohl für eine von Anfang an bestehende als auch für eine im Lauf des Konsolidierungszeitraums eintretende Überschuldung. Der Fall des § 76 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ist nur gegeben, wenn das Haushaltssicherungskonzept innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau der Überschuldung darstellt.“

Erläuterung 3.2 — Ausführungserlass vom 7. März 2013 (Verlagerungsverbot)

Zum Konsolidierungszeitraum und zum Verbot der Maßnahmen-Verlagerung heißt es:

„Auch mit dem zehnjährigen Konsolidierungszeitraum haben Gemeinden nicht das Recht, sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen über zehn Jahre zu strecken. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht verlagert werden. Die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Satz 3 (Einzelfallgenehmigung) liegt nur vor, wenn das Haushaltssicherungskonzept innerhalb der 10-Jahres-Frist sowohl den jahresbezogenen Haushaltsausgleich als auch den vollständigen Abbau einer gegebenenfalls vorliegenden Überschuldung darstellt.“



ANLAGE 12

**Landtags-Drucksache 18/7188 vom 6. Dezember 2023
— Auszug der Begründung zu § 76 (Seite 69)**

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Dieses Zukunftskonzept ist dem Haushaltssicherungskonzept nachrichtlich beizufügen. Durch die Anordnung des neuen Satzes 6 wird zugleich verdeutlicht, dass das Zukunftskonzept nicht der Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept unterliegt, sondern es ist „zusätzlich“ und „nachrichtlich“ mit dem Haushaltssicherungskonzept der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 3 wird die bereits bis dato geltende Rechtslage klargestellt, dass die Haushaltssicherung dabei der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegensteht. Dies gilt folgerichtig auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist (zum Beispiel Umsetzung des Rechtsanspruches auf den Ganztags-Verkehrssicherungspflichten, Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes). Nicht ausgeschlossen wird hierdurch jedoch, dass das genehmigte Haushaltssicherungskonzept nach den Umständen des örtlichen Einzelfalls und im Rahmen der Selbstbindung der Kommune inhaltliche Vorgaben enthalten kann, wie und in welchem Maß eine grundsätzlich pflichtige Aufgabe wahrzunehmen und zu finanzieren ist. Ist im Falle einer haushaltssicherungspflichtigen Kommune die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Bestimmungen des § 82.

3. zu § 78 Haushaltssatzung

§ 78 nimmt die Vorschriften über den Inhalt der Haushaltssatzung auf: Angesichts der Einführung des Vortrags von Jahresfehlbeträgen ist dieser auch in die Pflichtbestandteile der Haushaltssatzung aufzunehmen.

4. zu § 79 Haushaltsplan

§ 79 Absatz 3 nimmt - neu - Vorschriften über die Durchführung des Haushaltsausgleiches im Rahmen der Ergebnisplanung auf und wird sachlogisch in der Haushaltsplanung verortet: Aufgrund der unvermeidbaren finanzwirtschaftlichen Schwankungen wird nicht in jeder Periode ein ausgeglichenes Planergebnis erreichbar sein. Deshalb sieht Absatz 3 ein gestuftes System vor, um den Haushaltsausgleich im Plan erreichen zu können. Einschränkende Voraussetzung ist, dass Einspar- und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten erfolgt stets unter Beachtung des engen Rahmens des § 77 Absatz 3, demzufolge die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Um angesichts volatiler Aufwendungen die Fähigkeit und den Handlungsspielraum der Kommune zu stärken und im Rahmen der Haushaltsplanung einen Haushaltsausgleich darstellen zu können, wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 das Instrument des „globalen Minderaufwands“ in § 75 Absatz 2 Satz 4 geschaffen. § 75 Absatz 2 Satz 4 ermächtigt die Kommune seitdem, anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne zu veranschlagen. Mit dem Instrument kann insbesondere dem Umstand begegnet werden, dass im Haushaltsplan veranschlagte Aufwendungen sich im Laufe des



ANLAGE 13

Landtags-Drucksache 18/8104 vom 20. Februar 2024 — Auszug (Seite 4)

Aufsichtsbeschwerde der AfD-Ratsfraktion Hattingen · Bezirksregierung Arnsberg

Begründung

zu Artikel 1

1. zu Nummer 2 (§ 76 Haushaltssicherungskonzept)

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist im Hinblick auf die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehen, dass – insofern neu – Kommunen, die in ihrer Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen haben (siehe § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfes). Ziel dieser begrüßenswerten Neuregelung ist es, dass auch Kommunen mit einem negativen Eigenkapital künftig für die Haushaltsführung eine aufsichtliche Genehmigung erhalten können. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf in § 76 Absatz 2 Satz 6 für eben diese Kommunen die Erstellung eines sogenannten „Zukunftskonzeptes“ vor, aus dem hervorgehen soll, wie das Eigenkapital nachhaltig wieder aufgebaut werden soll. Im Zuge der durchgeführten Sachverständigenanhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich gezeigt, dass dieses neue Instrument, insbesondere von den betroffenen Kommunen, als „überflüssig“ und „bürokratisch“ belegt wird. In Folge der Sachverständigenanhörung wird die in § 76 Absatz 2 Satz 6 vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes bei überschuldeten Kommunen nicht weiterverfolgt und stattdessen vorgesehen, dass diese Kommunen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes darzulegen haben, welche Maßnahmen zu einem nachhaltigen Wiederaufbau des kommunalen Eigenkapitals ergriffen werden sollen.

2. zu Nummer 4 (§ 79 Haushaltsplan)

§ 79 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nimmt - neu - Vorschriften über die Durchführung des Haushaltsausgleiches im Rahmen der Ergebnisplanung auf und wird sachlogisch in der Haushaltsplanung verortet: Aufgrund der unvermeidbaren finanzwirtschaftlichen Schwankungen wird nicht in jeder Periode ein ausgeglichenes Planergebnis erreichbar sein. Deshalb sieht Absatz 3 ein gestuftes System vor, um den Haushaltsausgleich im Plan erreichen zu können.

Gegenüber der Entwurfsfassung des Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung der Sachverständigenanhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen eine Straffung des ersten Halbsatzes in § 79 Absatz 3: Mit der Streichung der bisher vorgesehenen Wörter „unter Berücksichtigung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren“ wird sichergestellt, dass eine im Hinblick auf den unveränderten § 75 Absatz 2 Satz 2 konsistente Haushaltsausgleichsnorm entsteht, wonach der Haushalt dann ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Einschränkende Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Ausgleichsregimes nach § 79 Absatz 3 ist, dass Einspar- und Ertragsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Das Ausnutzen von Ertragsmöglichkeiten erfolgt stets unter Beachtung des engen Rahmens des § 77 Absatz 3, demzufolge die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

3. zu Nummer 5 (§ 81 Nachtragssatzung)

In § 81 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 („Dies gilt nicht für überplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3.“) aus Klarstellungsgründen beibehalten.

4. zu Nummer 6 (§ 82 Vorläufige Haushaltsführung)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass § 82 um einen neuen Absatz 3, der Vorschriften über die Fortgeltung des Stellenplanes im Falle einer „haushaltslosen“ Zeit beinhaltet, ergänzt wird. Da die derzeit geltende Gemeindeordnung an dieser Stelle eine gesetzliche Regelungslücke enthält, sollte diese im Positiven klarstellend für die Kommunen geschlossen werden. Im Zuge der durchgeführten Sachverständigenanhörung wurden Sachfragen zum



ANLAGE 14

**Prüfbericht der gpaNRW (DS 74/2026) — Auszug:
Feststellung F1 und Empfehlung E1.1 (§ 13 KomHVO
NRW)**

Die Stadt sollte das vorgegebene Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen. In dieser Prüfung konzentriert sich die gpaNRW auf Investitionen, da Investitionsentscheidungen in der Regel nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auch alle Alternativen berücksichtigt werden, die anstelle einer Investition getroffen werden könnten, zum Beispiel Mieten und Leasing. Aufwand und die Methodik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Maßnahme stehen. Der nordrhein-westfälische Ordnungsgeber sieht daher in § 13 Abs. 1 KomHVO NRW eine Festlegung von Wertgrenzen durch den Rat vor. Vor der Veranschlagung von Investitionen oberhalb der Wertgrenze soll ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Frage kommender Möglichkeiten vorliegen.

Üblicherweise beginnt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einer Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfes. Daraus können konkrete Ziele, Prioritäten und etwaige Zielkonflikte erarbeitet und die relevanten Handlungsalternativen abgeleitet werden. Die Handlungsalternativen werden im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung mithilfe geeigneter Methoden miteinander verglichen. Nach Abschluss der Maßnahme können in einer abschließenden Erfolgskontrolle Erfahrungen für die Durchführung zukünftiger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gewonnen werden.

→ **Feststellung**

Die Stadt Hattingen führt regelmäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei wichtigen Investitionsentscheidungen durch und informiert die Entscheidungstragenden darüber. Bisher hat die Stadt keine Wertgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO NRW für Investitionen festgelegt, ab denen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist. Außerdem hat sie noch keine Standards für dezentral getroffene Investitionsentscheidungen definiert und festgelegt.

Eine Stadt sollte routinemäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Dazu sollte sie den gesamten Prozess einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung systematisch, transparent, vergleichbar, objektiv, vollständig und nachvollziehbar ausgestalten. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten den politischen Entscheidungstragenden adressatengerecht kommuniziert werden. Nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW sollte der Rat einer Stadt Wertgrenzen festlegen, ab welcher Investitionshöhe ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gefordert wird. Unterhalb der Wertgrenze sollten mindestens Kostenberechnungen vorliegen und Folgekosten bewertet werden.

Die **Stadt Hattingen** hat bisher keine konkreten Wertgrenzen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festgelegt, ab denen Wirtschaftlichkeitsvergleiche verpflichtend durchzuführen sind. Derzeit trifft sie Entscheidungen im Einzelfall auf Grundlage von Erfahrungswerten oder im Rahmen des Ermessensspielraums. Um künftig eine einheitliche und verbindliche Vorgehensweise zu gewährleisten, sollte die Stadt entsprechende Regelungen erarbeiten und verbindlich festlegen.

Solange der Rat keine Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW beschlossen hat, muss die Stadt vor jeder Investitionsmaßnahme einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchführen - mindestens durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten. Legt der Rat hingegen eine Wertgrenze fest, genügt bei Maßnahmen unterhalb dieser Grenze eine Kostenberechnung gemäß § 13 Abs. 3 KomHVO NRW.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, empfiehlt es sich, dass das Vertretungsorgan eine solche Wertgrenze beschließt. Der Gesetzgeber hat keine konkreten Anforderungen an die

Ausgestaltung der Kostenberechnung formuliert. Die Stadt kann daher selbst entscheiden, in welchem Umfang sie die Kosten ermittelt. Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist es ratsam, bei Maßnahmen unterhalb der Wertgrenze zusätzlich die Folgekosten zu berücksichtigen. Zu diesen zählen insbesondere Aufwendungen für den Kapitaldienst, Abschreibungen sowie laufende Kosten für Betrieb, Wartung, Unterhaltung und gegebenenfalls für die Nutzung des Vermögensgegenstandes.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hattingen sollte differenzierte Wertgrenzen nach § 13 Abs. KomHVO NRW festlegen, oberhalb derer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend durchzuführen ist.

Diese Wertgrenzen können sowohl für investive Maßnahmen (z. B. Hoch- und Tiefbau, technische Ausstattungen), als auch für die Beschaffung von beweglichem Vermögen (z. B. Fahrzeuge, IT-Ausstattung, Maschinen) gelten. Die Festlegung kann durch einen einfachen Ratsbeschluss erfolgen - etwa durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die Hauptsatzung oder die Haushaltssatzung.

Nach Angaben der Verwaltung werden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bislang vor allem bei kostenintensiven Investitions- und Beschaffungsvorhaben durchgeführt. Im Rahmen von Verwaltungsvorlagen für den Verwaltungsvorstand und den Stadtrat informiert die Verwaltung regelmäßig über die Investitions- und Folgekosten geplanter Maßnahmen, teilweise unter Einbeziehung nicht-monetärer Aspekte - insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele der Stadt.

Obwohl bereits Untersuchungen durchgeführt werden, existieren bislang keine einheitlichen Standards. Mit solchen Standards und einheitlichen Berechnungsgrundlagen könnte die Stadt Hattingen auch bei kleineren und dezentralen Entscheidungen von vorhandener Expertise profitieren. Über eine Dienstanweisung oder Richtlinie könnten Mindestanforderungen und ggf. Arbeitshilfen für weniger routinierte Fachbereiche bereitgestellt werden, um eine eigenverantwortliche Investitions- und Beschaffungspraxis zu unterstützen. Eine standardisierte Dokumentation - von der Bedarfsfeststellung bis zur Ergebnisdarstellung - verbessert die Nachvollziehbarkeit von Investitionsentscheidungen und -vorschlägen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hattingen sollte Mindeststandards für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer Dienstanweisung regeln und den Fachbereichen Arbeitshilfen bereitstellen.

Zu den Inhalten einer Dienstanweisung über Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen könnten insbesondere die nachstehenden Punkte gehören:

- Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung von finanzwirksamen Maßnahmen,
- Anlässe von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Regelungen zum Prozess und standardisierten Verfahrensschritten der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Zuständigkeiten und notwendige Interaktion der Fachbereiche,